



Verbraucherinformation für Luftfahrt-Versicherungen

in der Fassung 01/2015

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Hinweise	3	
Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht	5	
A Allgemeiner Teil der Bedingungen zur Luftfahrt-Versicherung	6	●
B Luftfahrt-Haftpflichtversicherungs-Bedingungen für Luftfahrzeughalter und Luftfrachtführer (LHB 2015)	11	●
C Besondere Versicherungsbedingungen und Klauseln für die Luftfahrt-Haftpflichtversicherung für Luftfahrzeughalter und Luftfrachtführer (BVB LHB 2015)	15	●
D Luftfahrt-Kaskoversicherungs-Bedingungen (LKB 2015)	16	●
E Besondere Versicherungsbedingungen für die Luftfahrt-Kaskoversicherung (BVB LKB 2015)	20	●
F Luftfahrt-Unfallversicherungs-Bedingungen (LUB 2015)	21	●
G Besondere Versicherungsbedingungen und Klauseln für die Luftfahrt-Unfallversicherung (BVB LUB 2015)	25	●
H Luftfahrt-Haftpflichtversicherungs-Bedingungen für Vereine, Landeplätze/Fluggelände, Fluglehrer/Einweiser, Fallschirmpacker, Prüfer, Veranstalter, Betanken von Luftfahrzeugen, nicht zulassungspflichtige Fahrzeuge (LHB Sonderrisiken 2015)	29	●
I Besondere Versicherungsbedingungen für die Luftfahrt-Haftpflichtversicherung für Vereine, Landeplätze/Fluggelände, Fluglehrer/Einweiser, Fallschirmpacker, Prüfer, Veranstalter, Betanken von Luftfahrzeugen, nicht zulassungspflichtigen Fahrzeuge (BVB LHB Sonderrisiken 2015)	34	●
J Luftfahrt-Haftpflichtversicherungs-Bedingungen für Hersteller, Händler, Luftfahrttechnische Betriebe (LHB Handel und Handwerk 2015)	35	●
K Besondere Versicherungsbedingungen für die Luftfahrt-Haftpflichtversicherung für Hersteller, Händler, Luftfahrttechnische Betriebe (BVB LHB Handel und Handwerk 2015)	40	●
L Besondere Versicherungsbedingungen für die Erweiterte Luftfahrt-Produkthaftpflicht (BVB LHB Produkte 2015)	42	●
M Klauseln für die Luftfahrtversicherung	45	●
Information zur Verwendung Ihrer Daten	63	
Übersicht der Dienstleister der Zurich Gruppe Deutschland	64	

 vereinbart

I. Informationspflichten gemäß § 7 Versicherungsvertragsgesetz

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die Rechtsverordnung zu den Informationspflichten (§ 7 Versicherungsvertragsgesetz) regelt den Umfang der Verbraucherinformation zu Versicherungsverträgen. Nachfolgend erhalten Sie diese Informationen bzw. einen Überblick darüber, wo Sie diese entnehmen können.

Ihr Versicherer und ladungsfähige Anschrift

Zurich Insurance plc
Niederlassung für Deutschland
Vertreten durch den Hauptbevollmächtigten Ralph Brand

Solmsstraße 27-37, 60486 Frankfurt am Main
Telefon: 0228 268-2650
Fax: 0228 268-6666
www.zurich.de

Sitz der Niederlassung: Frankfurt am Main (HRB 88353)

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Gegenstand des Unternehmens ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb aller Zweige des privaten Versicherungswesens im In- und Ausland und von sonstigen Geschäften, die in engem wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Versicherungsbetrieb stehen. Lebens- und substitutive Krankenversicherungen übernimmt die Gesellschaft nur als Rückversicherer.

Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten richten sich nach dem Versicherungsschein, dem Antrag, den beantragten Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Sonderbedingungen, Zusatzbedingungen und/oder Klauseln sowie den gesetzlichen Bestimmungen.

Den mit Ihnen vereinbarten Leistungsumfang können Sie Ihrem Antrag, Ihrem Versicherungsschein und den allgemeinen Versicherungsbedingungen entnehmen.

Versicherungsbeitrag/-prämie

Diese Angaben entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag/Angebot.

Der zu zahlende Beitrag/die zu zahlende Prämie enthält die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Versicherungsteuer.

Ist für den Jahresbeitrag/die Jahresprämie Ratenzahlung vereinbart, werden folgende Zuschläge berechnet:

Zahlungsweise halbjährlich	3 %
Zahlungsweise vierteljährlich und monatlich	5 %

Bei der Sparte MultiPlus wird auf einen Ratenzuschlag verzichtet.

Zusätzlich anfallende Kosten

Gebühren und Kosten für die Aufnahme des Antrags oder aus anderen Gründen – außer der gesetzlichen Versicherungsteuer, Mahngebühren sowie der Kosten bei Nichteinlösung im Rahmen eines SEPA-Lastschriftverfahrens – werden nicht erhoben.

Sie haben das Recht, jederzeit gegen Erstattung der Kosten Abschriften der Erklärungen zu fordern, die Sie mit Bezug auf den Vertrag, insbesondere bei der Antragstellung und im Schadenfall, abgegeben haben.

Im Rahmen eines ordnungsgemäßen Vertragsablaufs können jedoch Telekommunikationskosten für Sie entstehen, wenn Sie uns kontak-

tieren. Ist in Ihren Unterlagen eine Service-Nummer angegeben, unter der Sie uns erreichen können, informieren wir Sie dort über die Höhe der Telekommunikationskosten. Für unsere Festnetznummern fallen die Gebühren Ihres Telekommunikationspartners an.

Beitrags-/Prämienzahlung und Beginn Ihres Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz tritt erst nach Zahlung des Erstbeitrages/der Erstprämie, zu dem/der auch die Versicherungsteuer gehört, in Kraft, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein festgesetzten Versicherungsbeginn. Soweit die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen schon vor der Zahlung des Erstbeitrages/der Erstprämie Versicherungsschutz vorsehen, erlischt dieser rückwirkend, wenn der Erstbeitrag/die Erstprämie nicht unverzüglich gezahlt wird.

Unverzüglich bedeutet, dass der Beitrag/die Prämie nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig ist.

Wenn eine Zahlung später als zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheines erfolgt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Eine etwa erteilte vorläufige Deckung tritt rückwirkend außer Kraft, falls der Einlösungsbetrag nicht unverzüglich gezahlt wird. Dies gilt auch für den Fall, dass der Versicherungsfall bereits eingetreten ist. Versicherungsschutz besteht dann für den Versicherungsfall nicht.

Ist die Einziehung des Beitrags/der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag/die Prämie zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag/die fällige Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt. Kann die Abbuchung aus Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten (also verschuldet) hat, nicht ausgeführt werden oder wird ihr widersprochen, erlischt eine etwa gewährte vorläufige Deckung – falls nichts anderes vereinbart worden ist – rückwirkend ab Beginn. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsfall bereits eingetreten ist. Versicherungsschutz besteht dann für den Versicherungsfall nicht.

Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Das Ihnen unterbreitete Angebot hat eine Gültigkeit von drei Monaten und gilt vorbehaltlich einer Änderung der vom Gesetzgeber festgelegten Versicherungsteuer sowie einer endgültigen Risikoprüfung.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312 e Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit Artikel 246 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung

der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

Zurich Insurance plc
Niederlassung für Deutschland
53287 Bonn
E-Mail: vertrag@zurich.com

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 0228 268-6666

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge/Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Wir verzichten auf die Einbehaltung des Teils des Beitrags/der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Ende der Widerrufsbelehrung

Laufzeit des Vertrages

Diese Angaben entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag/Angebot oder Versicherungsschein.

Beendigung des Vertrages

Nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer verlängern sich Versicherungsverträge mit mindestens einjähriger Dauer stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf der anderen Partei eine Kündigung zugegangen ist.

Ein Versicherungsvertrag, der für die Dauer von mehr als drei Jahren abgeschlossen worden ist, kann von Ihnen zum Schluss des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten in Textform gekündigt werden.

Anwendbares Recht und Rechtsweg

Es gilt deutsches Recht.

Wenn Sie uns verklagen, können Sie Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag bei den nachfolgenden Gerichten geltend machen:

- Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist oder das örtlich zuständige Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes.
- Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen, können wir Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei nachfolgenden Gerichten geltend machen:

- Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist.
- Haben Sie einen Geschäfts- oder Gewerbebetrieb, außerdem das Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebes befindet.

Vertragssprache

Die Vertragssprache ist Deutsch, sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird.

Angaben über die Beschwerdestelle

Die Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland ist Mitglied im Verein „Ombudsmann e.V.“. Hier können Sie unter der nachfolgenden Adresse das kostenlose außergerichtliche Streit-schlichtungsverfahren in Anspruch nehmen, sofern der Versicherungsvertrag von Ihnen als natürliche Person abgeschlossen wurde und weder Ihrer gewerblichen noch Ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zuzurechnen ist.

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Ihre Möglichkeit zur Beschreitung des Rechtsweges bleibt hiervon unberührt.

Aufsichtsbehörde

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der nachfolgend aufgeführten Behörden:

Deutschland

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, Deutschland

Irland

Central Bank of Ireland (CBI)
Insurance Supervision Department
Financial Regulator
PO Box 11517
Spencer Dock
Dublin 1
Irland

Bei Fragen oder Beanstandungen, die im Zusammenhang mit Ihrer Versicherung stehen, können Sie sich an eine der beiden Behörden wenden.

Bitte beachten Sie, dass die genannten Behörden keine Schiedsstellen sind und einzelne Streitfälle nicht verbindlich von ihnen entschieden werden.

II. Sanktionsklausel

Ungeachtet sonstiger Bestimmungen dieses Vertrages gewährt bzw. leistet der Versicherer aus diesem Versicherungsvertrag keinen Versicherungsschutz beziehungsweise keine Zahlungen, sonstige Leistungen oder sonstige Vorteile zu Gunsten des Versicherungsnehmers oder eines Dritten, soweit dadurch oder durch Handlungen des Versicherten anwendbare Regelungen, Gesetze oder Wirtschafts- oder Handelssanktionen verletzt werden.

III. Folgende Klausel gilt nur, wenn versicherte Risiken im Ausland gelegen sind oder grenzüberschreitend transportiert werden:

Der Versicherungsnehmer ermächtigt Zurich, Daten zu bearbeiten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben. Diese Ermächtigung umfasst insbesondere die physische oder elektronische Datenaufbewahrung, die Verwendung der Daten für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen und für statistische Auswertungen. Zurich kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, sowie an in- und ausländische Gesellschaften und Partnerunternehmen der Zurich Insurance Group sowie an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) zur Verarbeitung weiterleiten. Sofern ein Versicherungsvermittler (Broker) für den Versicherungsnehmer handelt, ist Zurich ermächtigt, diesem Kundendaten – wie zum Beispiel Daten über Vertragsabwicklung, Inkasso und Versicherungsfälle – bekannt zu geben.

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht



Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie alle Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Personenbezogene Angaben (z. B. zur Unfallversicherung), die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der

Zurich Insurance plc NfD
53287 Bonn

in Textform nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags/der Prämie zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag/die Prämie um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

A Allgemeiner Teil der Bedingungen zur Luftfahrt-Versicherung



in der Fassung 01.2015
Ausgabe 01/2015

Bei den nachfolgenden allgemeinen Bestimmungen handelt es sich um generelle Bestimmungen zum Versicherungsverhältnis.

1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich im Sinne von Teil A Ziffer 2 zahlt.

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

2 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

2.1 Der erste oder einmalige Beitrag wird – wenn nichts anderes vereinbart ist – unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

2.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

2.3 Rücktritt

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

3.1 Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

3.2 Verzug

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

3.3 Zahlungsaufforderung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge, Zinsen und Kosten im Einzelnen bezieht und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Teil A Ziffern 4 und 5 mit dem Fristablauf verbunden sind.

3.4 Kein Versicherungsschutz

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Teil A Ziffer 3.3 darauf hingewiesen wurde.

3.5 Kündigung

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Teil A Ziffer 3.3 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

4 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Könnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

5 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist.

Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

6.1 Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

6.2 Zusätzlich für die Luftfahrtkaskoversicherung gemäß Teil D gilt:

Endet das Versicherungsverhältnis durch Totalschadenfall und hat der Versicherer hierfür eine Leistung erbracht, gebührt ihm abweichend von Ziffer 6.1 der volle Beitrag für das gesamte Versicherungsjahr.

7 Dauer und Ende des Vertrages

7.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

7.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Textform (z. B. schriftlich, Fax, E-Mail) zugegangen ist.

7.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

8 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

8.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände in Textform anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Soll eine andere Person versichert werden, ist diese neben dem Versicherungsnehmer für die wahrheitsgemäße und vollständige Anzeige der gefahrerheblichen Umstände und die Beantwortung der an diese Person gestellten Fragen verantwortlich.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

8.2 Rücktritt

8.2.1 Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Versicherungsnehmer.

8.2.2 Ausschluss Rücktrittsrecht

Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

8.2.3 Folgen des Rücktritts

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

8.3 Kündigungsrecht

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

8.4 Rückwirkende Vertragsanpassung

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.

8.5 Ausübung der Rechte des Versicherers

Der Versicherer muss die ihm nach den Teil A Ziffern 8.2 bis 8.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Teil A Ziffern 8.2 bis 8.4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Teil A Ziffern 8.2 bis 8.4 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

8.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

9 Zuständiges Gericht

9.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

9.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

9.3 Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

10 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

11 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

11.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

11.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

11.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Teil A Ziffer 12.2 entsprechende Anwendung.

12 Eingeschränkter geographischer Geltungsbereich

12.1 Nicht versichert unter dieser Police sind Verluste, Schäden oder Aufwendungen, die in folgenden Ländern und Gegenden eintreten:

- Algeria, Burundi, Cabinda, Central African Republic, Congo, Democratic Republic of Congo, Eritrea, Ethiopia, Ivory Coast, Liberia, Mauritania, Nigeria, Somalia, The Republic of Sudan, South Sudan.
- Colombia, Ecuador, Peru.
- Afghanistan, Jammu & Kashmir, Myanmar, North Korea, Pakistan.
- Georgia, Nagorno-Karabakh, North Caucasian Federal District.
- Iran, Iraq, Libya, Syria, Yemen.
- Zusätzlich zu den oben aufgeführten Ländern ist der Versicherungsschutz für jegliche Flüge ausgeschlossen, die in ein etwaiges Land führen, wo der Betrieb von Flugzeugen eine Verletzung von UNO-Sanktionen darstellt.

12.2 Versicherungsschutz wird jedoch gewährt

- für Überflüge über die jeweiligen ausgeschlossenen Länder, wenn der Flug innerhalb eines international anerkannten Luftkorridors stattfindet und in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der I.C.A.O. (Internationale Zivilluftfahrt-Organisation) durchgeführt wird; oder
- wenn ein versichertes Luftfahrzeug in einem der oben aufgeführten Länder ausschließlich als direkte Folge und aufgrund höherer Gewalt landen musste, vorbehaltlich der Meldung an die Versicherer innerhalb von 72 Stunden.

12.3 Für die jeweils ausgeschlossenen Länder können die Versicherer eine Versicherungsdeckung zu Bedingungen vereinbaren, die vom führenden Versicherer direkt vor dem Flug genehmigt werden müssen.
[LSW 617G / 03/08/11]

13 Ausschlussklausel für Krieg, Entführung und andere Gefahren

In Ergänzung zu Teil B Ziffer 7.8 und 7.9 (LHB), Teil H Ziffer 7.11 und 7.12 (LHB Sonderisiken), Teil J Ziffer 7 (LHB Handel und Handwerk):

Ausgeschlossen von der Versicherung bleiben:

- Krieg, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde, Feindseligkeiten (ungeachtet, ob Krieg erklärt wurde oder nicht), Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstand, Kriegsrecht, militärisch

oder widerrechtlich ergriffene Macht oder versuchte widerrechtliche Machtergreifung;

- jede in feindseliger Absicht erfolgte Detonation einer Kriegswaffe unter Verwendung von Atom- oder Kernspaltung, Kernfusion oder ähnlicher Reaktionen oder radioaktiver Energie oder Materie;
- Streik, Aufruhr, innere Unruhen oder Arbeiterunruhen;
- jede Handlung einer oder mehrerer Personen ungeachtet, ob Vertreter einer souveränen Macht oder nicht, aus politischen oder terroristischen Motiven und ungeachtet, ob der daraus entstehende Verlust oder Schaden beabsichtigt war oder nicht;
- jede böswillige Handlung oder jeder Sabotageakt;
- Konfiszierung, Verstaatlichung, Beschlagnahme, Zurückhaltung, Gefangennahme, Aneignung oder Inanspruchnahme von Titeln oder von Gebrauch durch oder auf Anweisung einer zivilen, militärischen oder de facto Regierung oder durch eine staatliche oder örtliche Behörde oder auf deren Anweisung;
- Flugzeugentführung oder jede andere unrechtmäßige Inbesitznahme eines Flugzeuges oder widerrechtliche Ausübung der Kontrolle über das Flugzeug oder über dessen Besatzung, während eines Fluges (einschließlich des Versuches einer solchen Inbesitznahme bzw. Ausübung der Kontrolle) durch sich an Bord befindliche Personen, die ohne Einwilligung des Versicherungsnehmers handeln.

Ausgeschlossen sind zudem Verluste oder Schäden, die sich ereignen während sich das Flugzeug infolge einer der oben aufgeführten Gefahren außerhalb der Kontrolle des Versicherungsnehmers befindet. Das Flugzeug gilt als wieder unter der Kontrolle des Versicherungsnehmers stehend, zum Zeitpunkt der unversehrten Rückgabe an den Versicherungsnehmer auf einem nicht außerhalb des festgelegten geographischen Geltungsbereiches liegenden Flugplatzes, der sich uneingeschränkt zum Betrieb des Flugzeuges eignet. (Erforderlich ist die unversehrte Rückgabe des mit abgestellten Motoren geparkten Flugzeuges, ohne Anwendung von Zwang).
[AVN.48B]

14 Ausschlussklausel für Lärm, Luftverschmutzung und andere Gefahren

In Ergänzung zu Teil B Ziffer 7.7 (LHB), Teil H Ziffer 7.16 (LHB Sonderisiken), Teil J Ziffer 7.13 (LHB Handel und Handwerk)

14.1 Ausgeschlossen von der Versicherung sind Schadenersatzansprüche, die direkt oder indirekt verursacht werden bzw. entstehen durch oder als Folge von:

- Lärm (ungeachtet, ob für das menschliche Ohr hörbar oder nicht), Erschütterungen, Überschallknall und alle damit verbundenen Erscheinungen;
- Verunreinigungen und Verseuchungen aller Art,
- elektrische und elektromagnetische Interferenzen,
- Beeinträchtigung des Gebrauchs von Sachen,

es sei denn, diese sind die Ursache oder Folge eines Absturzes, eines Feuers, einer Explosion, einer Kollision oder eines ausgezeichneten Notfalls während des Fluges, der einen außergewöhnlichen Flugbetrieb bedingt.

14.2 Vertragsbestimmungen, wonach die Versicherer verpflichtet sind, Schadenersatzansprüche zu untersuchen oder abzuwenden, finden keine Anwendung und die Versicherer sind von ihren Rechtsschutzverpflichtungen für

- Schadenersatzansprüche, die unter Ziffer 14.1 ausgeschlossen sind oder
- Schadenersatzansprüche, die durch diese Police zwar gedeckt sind, aber mit den unter Ziffer 14.1 ausgeschlossenen Schadenersatzansprüchen zusammenhängen (nachfolgend „kombinierte Schadenersatzansprüche“ genannt), entbunden.

14.3 Die Versicherer erstatten (mit Maßgabe des Schaden- nachweises und im Rahmen der Entschädigungsgrenzen) dem Versicherungsnehmer bei kombinierten Schadenersatzansprüchen denjenigen Teil der nachfolgend aufgeführten Leistungen, der auf die unter dieser Police gedeckten Ansprüche entfällt:

- a) Schadenersatzleistungen, die dem Versicherungsnehmer auferlegt werden und
- b) Rechtsschutzkosten und -auslagen, die dem Versicherungsnehmer entstehen.

14.4 Diese Klausel schränkt die Bestimmungen eventuell beigefügter Nuklear- oder anderer Ausschlussklauseln nicht ein. [AVN 46B Germany / 1.5.97]

15 Ausschlussklausel für nukleare Risiken

In Ergänzung zu Teil B Ziffer 7.6 (LHB), Teil H Ziffer 7.15. (LHB Sonderrisiken), Teil J Ziffer 7.12 (LHB Handel und Handwerk):

15.1 Diese Police gewährt keine Deckung für:

15.1.1 Verlust oder Zerstörung oder Beschädigung von Eigentum jedweder Art oder daraus entstehende oder sich ergebende, wie auch immer geartete Verluste oder Unkosten oder jedwede Folgeschäden,

15.1.2 gesetzliche Haftpflicht jeglicher Art

welche direkt oder indirekt verursacht oder mitverursacht werden oder entstehen durch:

- (a) die radioaktiven, toxischen, explosiven oder anderen gefährlichen Eigenschaften irgendeiner explosiven nuklearen Anordnung oder eines nuklearen Bestandteils davon;
- (b) die radioaktiven Eigenschaften oder eine Kombination der radioaktiven Eigenschaften mit toxischen, explosiven oder anderen gefährlichen Eigenschaften von irgendeinem anderen radioaktiven Material während dessen Frachtbeförderung, einschließlich der damit verbundenen Lagerung oder Handhabung;
- (c) ionisierende Strahlen oder radioaktive Verseuchung durch oder die toxischen, explosiven oder anderen gefährlichen Eigenschaften irgendeiner(n), wie auch immer geartete(n), andere(n) radioaktiven Quelle.

15.2 Es gilt vereinbart, dass ein radioaktives Material oder eine andere radioaktive Quelle gemäß den Ziffern 15.1.2 b) und c) Folgendes nicht einschließt:

15.2.1 ausgebranntes Uran und natürliches Uran in jeder Form;

15.2.2 Radioisotope, welche das Endstadium der Fabrikation erreicht haben, so dass sie für irgendwelche wissenschaftlichen, medizinischen, landwirtschaftlichen, kommerziellen, Ausbildungs- oder industriellen Zwecke verwendbar sind.

15.3 Diese Police gewährt jedoch keine Deckung für Verlust oder Zerstörung oder Beschädigung von Eigentum jedweder Art oder für Folgeschäden oder gesetzliche Haftpflicht jedweder Art, in dessen/deren Zusammenhang:

15.3.1 der Versicherungsnehmer unter dieser Police ebenfalls Versicherungsnehmer oder Mitversicherungsnehmer unter irgendeiner anderen Versicherungspolice ist, einschließlich einer Haftpflichtpolice für Nuklearenergie, oder

15.3.2 jedwede Person oder Organisation aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen eines Landes verpflichtet ist, einen entsprechenden finanziellen Deckungsschutz zu unterhalten, oder

15.3.3 der Versicherungsnehmer unter dieser Police ein Anrecht auf Entschädigung durch irgendeine Regierung oder zugehörige Behörde besitzt bzw. ohne Abschluss der vorliegenden Police besäße.

15.4. Verlust, Zerstörung, Beschädigung, Unkosten oder gesetzliche Haftpflicht im Hinblick auf nukleare Risiken, welche nicht auf der Grundlage von Ziffer 15.2 ausgeschlossen sind, gelten (mit Maßgabe aller anderen Bestimmungen, Bedingungen, Einschränkungen, Garantien und Ausschlüsse dieser Police) als gedeckt, vorausgesetzt, dass

15.4.1 bei Schadenersatzansprüchen in Zusammenhang mit der Beförderung radioaktiven Materials als Fracht, einschließlich der damit verbundenen Lagerung und Handhabung dieses Materials, eine derartige Frachtbeförderung in jeder Hinsicht den Vorschriften entsprochen hat, welche von der Internationalen Zivilluftfahrtbehörde (ICAO) in den „Technischen Anweisungen für den sicheren Lufttransport von gefährlichen Gütern“ erlassen wurden, es sei denn, der Transport unterlag einer noch restriktiveren Gesetzgebung, und sofern solche gesetzlichen Bestimmungen in jeder Hinsicht erfüllt worden sind;

15.4.2 diese Police nur Anwendung auf Schadenereignisse findet, die während der Geltungsdauer dieser Police eingetreten sind, und sofern jegliche Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers gegenüber den Versicherern oder jene irgendeines Anspruchstellers gegenüber dem Versicherungsnehmer, die sich aus einem solchen Schadenereignis ergeben, innerhalb von drei Jahren nach dessen Eintritt geltend gemacht worden sind;

15.4.3 bei Schadenersatzansprüchen aufgrund von Verlust oder Zerstörung oder Beschädigung oder Nutzungsausfall irgendeines Luftfahrzeugs, der/die durch radioaktive Verseuchung verursacht oder mitverursacht wurde, der Grad der Verseuchung die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen, maximal zulässigen Höchstwerte überschritten hat:

<u>Emittierende Substanzen/Strahler (Gesundheits- und Sicherheitsbestimmungen der IAEA)</u>	<u>Maximal zulässiger Höchststand unfixierter radioaktiver Oberflächenverseuchung (Durchschnitt auf einer Fläche von 300 cm²)</u>
Beta-, Gamma- und schwachtoxische Alphastrahler	Maximal 4 Bequerel/cm ² (10 ⁻⁴ Mikrocurie/cm ²)
Alle übrigen Strahler	Maximal 0,4 Bequerel/cm ² (10 ⁻⁵ Mikrocurie/cm ²)

15.4.4 der hiermit gewährte Versicherungsschutz jederzeit von den Versicherern unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sieben Tagen schriftlich gekündigt werden kann. [AVN38B Germany / 1.5.97]

16 Ausschlussklausel für Datumserkennung

Für Teil B (LHB), Teil H (LHB Sonderrisiken), Teil J (LHB Handel und Handwerk) gilt:

Diese Police deckt kein(e) Schadenforderung, Verlust, Verletzung, Kosten, Aufwendungen oder Haftung (ungeachtet aus Vertrag, Vergehen, Produkthaftung, falscher Darstellung, Betrug oder anderweitig) in irgendeiner Art verursacht bzw. entstehend durch oder als Folge von (weder direkt oder indirekt und weder ganz oder teilweise):

- a) dem Ausfall oder die Funktionsunfähigkeit von Computer Hard- und Software, integrierten Schaltkreisen, Mikrochips, Geräten oder Systemen elektronischer Datenverarbeitung (im Besitz des Versicherungsnehmers oder jeglicher Drittpartei) zur genauen oder vollständigen Verarbeitung, Austausch oder Übrertragung von Jahr, Datum oder Zeitdaten oder Informationen in Verbindung mit jeglicher Änderung von Jahr, Datum oder Zeit; ungeachtet ob vor oder nach einer solchen Änderung von Jahr, Datum oder Zeit;
- b) jegliche realisierte oder versuchte Änderung oder Anpassung von Computer Hard- oder Software, integrierten Schaltkreisen, Mikrochips, Geräten oder Systemen elektronischer Datenverarbeitung (im Besitz des Versicherungsnehmers oder jeglicher Drittpartei) in Erwartung von oder in Antwort auf eine Änderung von Jahr, Datum oder Zeit oder jeder erbrachte Ratschlag oder durchgeführte Dienstleistung in Verbindung mit einer solchen Änderung oder Anpassung;
- c) jede Nichtverwendung oder Nichtverfügbarkeit von Geräten oder Material jeglicher Art resultierend aus irgendeiner Handlung, eines Versäumnisses oder Entscheidung des

Versicherungsnehmers oder jeglicher Drittpartei in Bezug auf eine Änderung von Jahr, Datum oder Zeit;

und jeder anderen Bestimmung dieser Police betreffend einer Pflicht der Versicherer zur Schadenfeststellung oder Schadenabwehr findet keine Anwendung auf jede hier ausgeschlossene Schadenforderung.

[AVN 2000A / 14.03.01]

B Luftfahrt-Haftpflichtversicherungs-Bedingungen für Luftfahrzeughalter und Luftfrachtführer (LHB 2015)



in der Fassung 01.2015
Ausgabe 01/2015

1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen

privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

2 Versichertes Risiko

Aus dem Antrag, dem Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ergibt sich, für welche Risiken (Ziffer 2.1, 2.2 und/oder 2.3) jeweils Versicherungsschutz besteht.

Der Versicherungsschutz umfasst

2.1 – soweit vereinbart – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch von Luftfahrzeugen wegen Schäden von Personen und Sachen, die nicht im Luftfahrzeug befördert werden (Halter-Haftpflichtversicherung);

2.2 – soweit vereinbart – die gesetzliche Haftpflicht aus der aus Vertrag geschuldeten Beförderung oder der Mitnahme von Personen (außerhalb der Flugausbildung) und den Sachen, die sie an sich tragen oder mit sich führen sowie Reisegepäck und Luftfracht ohne Wertdeklaration (Luftfrachtführer-Haftpflicht-Versicherung).

In der Luftfrachtführer-Haftpflicht-Versicherung wird der Versicherungsschutz erweitert auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen

2.2.1 Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, aus der verspäteten Beförderung von Fluggästen sowie Reisegepäck und Luftfracht ohne Wertdeklaration,

2.2.2 Schäden durch den Verlust von Reisegepäck und anderen Sachen, die der Fluggast an sich trägt oder mit sich führt, sowie Luftfracht ohne Wertdeklaration; hierauf finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist die Höchstersatzleistung aus der Deckungserweiterung nach Ziffer 2.2.1 und 2.2.2 begrenzt auf die gesetzlichen Mindestversicherungssummen nach dem Recht der Europäischen Union oder deutschem Recht.

2.3 – soweit vereinbart – die gesetzliche Haftpflicht als vertragsschließender Luftfrachtführer aus einer selbst veranstalteten Beförderung von Personen einschließlich Gepäck ohne Wertdeklaration (Reiseveranstalter-Haftpflichtversicherung).

3 Mitversicherte Personen

3.1 Der Versicherungsschutz umfasst auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht

3.1.1 des Halters sowie aller Personen, die mit Wissen und Willen des Halters an der Führung und Bedienung der Luftfahrzeuge beteiligt sind, einschließlich der Personen, die berechtigt sind, die Fernsteuerungsanlage eines Flugmodells zu bedienen;

3.1.2 der Betriebsangehörigen des Versicherungsnehmers, soweit sie berechtigt Arbeiten oder Tätigkeiten an über diesen Vertrag versicherten Luftfahrzeugen vornehmen;

3.1.3 der für den vertragsschließenden Luftfrachtführer tätigen Personen, mit Ausnahme des ausführenden Luftfrachtführers und dessen Leuten.

3.2 Mitversicherte Personen können ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig geltend machen.

Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Der Versicherungsnehmer ist neben den mitversicherten Personen für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

4 Leistungen der Versicherung

4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.

4.3 Die Versicherung umfasst auch die mit Einverständnis des Versicherers aufgewendeten Kosten der Verteidigung in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren, das wegen einer Tat eingeleitet wurde, welche die Verantwortlichkeit des Versicherungsnehmers einem Dritten gegenüber zur Folge haben könnte.

4.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

5 Begrenzung der Leistung

5.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versiche-

rungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

5.2 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache oder
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang

beruhen.

5.3 Beseitigt der Versicherungsnehmer einen ersatzpflichtigen Schaden selbst, werden nur Selbstkosten ohne Gewinnanteil ersetzt.

5.4 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssumme angerechnet.

5.5 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

5.6 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

5.7 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherten scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

6 Auslandsschäden und Versicherungsfälle vor ausländischen Gerichten

6.1 Einschluss von Auslandsschäden

Für im Ausland vorkommende Versicherungsfälle gilt:

6.1.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht nach jeweils geltendem Recht wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle (siehe aber Ziffer 6.1.2).

6.1.2 Für Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada besteht – abweichend von Ziffer 6.1.1 – Versicherungsschutz nur nach besonderer Vereinbarung.

Ist Versicherungsschutz für Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada vereinbart, gilt zusätzlich:

Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 5.4 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn diese Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

6.1.3 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

6.1.4 Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

6.1.5 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

6.2 Versicherungsfälle vor ausländischen Gerichten

Für Ansprüche aus Versicherungsfällen, die vor ausländischen Gerichten geltend gemacht werden, gilt:

6.2.1 Versicherungsschutz für Ansprüche, die in den USA, US-Territorien oder Kanada geltend gemacht werden, besteht nur nach besonderer Vereinbarung.

Ist Versicherungsschutz für Ansprüche vereinbart, die in den USA, US-Territorien oder Kanada geltend gemacht werden, gilt zusätzlich:

Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 5.4 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn diese Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

6.2.2 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

6.2.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

7 Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

7.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

7.2 Haftpflichtansprüche, wenn sich bei Eintritt des Schadenereignisses das Luftfahrzeug nicht in einem Zustand befunden hat, der den gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen über das Halten und den Betrieb von Luftfahrzeugen entsprochen hat und/oder die behördlichen Genehmigungen, soweit erforderlich, nicht erteilt waren;

7.3 Haftpflichtansprüche, wenn bei Eintritt des Schadenereignisses das Luftfahrtunternehmen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, nicht genehmigt war;

7.4 Haftpflichtansprüche, wenn der/die Führer des Luftfahrzeugs bei Eintritt des Schadenereignisses nicht die vorgeschriebenen Erlaubnisse, erforderlichen Berechtigungen oder Befähigungsnachweise hatten;

7.5 Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen;

7.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die im Zusammenhang stehen

7.6.1 mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. von radioaktiven Substanzen emittierte Alpha-, Beta- und Gamma-

strahlen sowie Neutronen oder in Teilchenbeschleunigern erzeugte Strahlen) sowie mit Laser- und Maserstrahlen,

7.6.2 mit jeglicher explosiven nuklearen Baugruppe oder Teilen davon;

7.7 in der Halter-Haftpflichtversicherung

7.7.1 Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

7.7.2 Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung und aller sich daraus ergebenden weiteren Schäden, Vibration, elektrische oder elektromagnetische Einflüsse.

Dieser Ausschluss gilt nicht für Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Feuer, Explosion, Zusammenstoß, Absturz oder eine registrierte Notsituation eines Luftfahrzeugs während des Fluges, die einen ungewöhnlichen Flugzustand bewirkt.

7.8 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zusammenhängen mit Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, jeder Explosion einer Kriegswaffe unter Anwendung atomarer Kernspaltung und/oder Kernfusion oder sonstiger Strahlungseinwirkung sowie Streik, Aussperrung, Aufruhr, inneren Unruhen, Arbeitsunruhen, Entführung und Terror- oder Sabotageakten;

7.9 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus der unrechtmäßigen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen oder die zusammenhängen mit Verfügungen von Hoher Hand oder jeder sonstigen hoheitlichen Tätigkeit;

7.10 Haftpflichtansprüche

7.10.1 aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt;

7.10.2 des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziffer 7.11 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen,

7.10.3 zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages, ausgenommen Mitglieder von Haltergemeinschaften im Rahmen von Ziffer 2.2,

7.10.4 des Halters, Eigentümers oder des verantwortlichen Luftfahrzeugführers gegen andere mitversicherte Personen,

7.10.5 zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrages wegen Sachschäden, es sei denn wegen Schäden an Flugmodellen,

7.11 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer

7.11.1 aus Schadenfällen von seinen Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören.

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

7.11.2 von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;

7.11.3 von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist, es sei denn, dass das Schadeneignis mit der jeweiligen Funktion nicht in ursächlichem Zusammenhang steht;

7.11.4 von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;

7.11.5 von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

7.11.6 von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Zu Teil B Ziffer 7.10 und Ziffer 7.11:

Die Ausschlüsse unter Teil B Ziffern 7.10 und 7.11.2 bis 7.11.6 erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche aus Schadenfällen von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

7.12 Haftpflichtansprüche, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

Dieser Ausschluss gilt nicht für Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Feuer, Explosion, Zusammenstoß, Absturz oder eine registrierte Notsituation eines Luftfahrzeugs während des Fluges, die einen ungewöhnlichen Flugzustand bewirkt.

7.13 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus

7.13.1 Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,

7.13.2 Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,

7.13.3 Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,

7.13.4 Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

7.14 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierung.

8 entfällt

9 entfällt

10 entfällt

11 entfällt

12 entfällt

13 entfällt

14 entfällt

15 Wegfall des versicherten Risikos

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

16 Kündigung nach Versicherungsfall

- 16.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn
- vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde oder
 - dem Versicherungsnehmer oder im Fall der Pflichtversicherung dem Versicherer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z. B. schriftlich, Fax, E-Mail) spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

16.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

17 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

18 entfällt

19 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

20 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

20.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben wurden.

20.2 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

20.3 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

20.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

20.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des

Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

21 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

21.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

21.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Teil D Ziffer 21.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

22 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

23 Verjährung

23.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

23.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

24 entfällt

25 entfällt

26 entfällt

C Besondere Versicherungsbedingungen und Klauseln für die Luftfahrt-Haftpflichtversicherung für Luftfahrzeughalter und Luftfrachtführer (BVB LHB 2015)



in der Fassung 01.2015
Ausgabe 01/2015

1 Einschluss von Vermögensschäden

– soweit im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ausdrücklich mitversichert –

1.1 Mitversichert ist in Ergänzung zu Teil B Ziffer 1 die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden Dritter aus einem Schadensereignis, das durch Absturz oder Notlandung des versicherten Luftfahrzeugs eingetreten ist.

Aus dem Versicherungsschein ergibt sich die Höchstersatzleistung je Schadensereignis und für alle Schadensereignisse einer Versicherungsperiode.

1.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

1.2.1 aus Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;

1.2.2 aus vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften oder aus sonstiger Pflichtverletzung;

1.2.3 wegen Abhandenkommens von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

2 Deckungserweiterung auf Kriegs- und Terrorrisiken

2.1 Soweit Versicherungspflicht nach dem Recht der Europäischen Union oder deutschem Recht besteht, wird der Versicherungsschutz abweichend von Teil B Ziffern 7.8 und 7.9 erweitert auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die verursacht werden durch

2.1.1 Kriegs- oder Bürgerkriegshandlungen, andere feindselige Handlungen, Streik, Aussperrung, Aufruhr, innere Unruhen, Arbeitsunruhen, Entführung, Terror- oder Sabotageakte;

2.1.2 die unrechtmäßige Inbesitznahme von Luftfahrzeugen, Verfügungen von Hoher Hand oder jede sonstige hoheitliche Tätigkeit.

2.2 Die Höchstersatzleistung aus der Deckungserweiterung auf Kriegs- und Terrorrisiken ist begrenzt auf die Mindestversicherungssummen nach dem Recht der Europäischen Union oder deutschem Recht. In der Halterhaftpflichtversicherung ergibt sich die Höchstersatzleistung je Schadensereignis und für alle Schadensereignisse einer Versicherungsperiode aus dem Versicherungsschein. Ersatzleistungen aus dieser Deckungserweiterung werden auf die Versicherungssummen für die Halter- und Luftfrachtführer-Haftpflichtversicherung angerechnet.

2.3 Automatische Beendigung des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz für diese Deckungserweiterung endet automatisch

2.3.1 bei Kriegsausbruch zwischen zwei oder mehreren der folgenden Staaten:

Frankreich, Volksrepublik China, Russische Föderation, Großbritannien/Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika;

2.3.2 bei Explosion einer Kriegswaffe unter Anwendung atomarer Kernspaltung und/oder Kernfusion oder sonstiger Strahlungseinwirkung;

2.3.3 bei Beschlagnahme des versicherten Luftfahrzeugs.

Befindet sich ein versichertes Luftfahrzeug in dem Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen der automatischen Beendigung des Versicherungsschutzes eintreten, in der Luft, so endet der

Versicherungsschutz erst, wenn das Luftfahrzeug gelandet ist und alle Passagiere das Luftfahrzeug verlassen haben.

2.4 Kündigung

2.4.1 Nach Explosion einer Kriegswaffe im Sinne des Teils C Ziffer 2.3.2 dieser Bedingung kann der Versicherer den Versicherungsschutz gemäß Teil C Ziffer 2 dieser Bedingung ganz oder zum Teil mit einer Frist von 48 Stunden in Schriftform kündigen. Die Frist beginnt um 23.59 Uhr GMT des Tages, an dem die Erklärung des Versicherers dem Versicherungsnehmer zugegangen ist.

2.4.2 Der Versicherer und der Versicherungsnehmer können die Deckungserweiterung auf Kriegs- und Terrorrisiken jederzeit mit einer Frist von 7 Tagen in Schriftform kündigen. Die Frist beginnt um 23.59 Uhr GMT des Tages, an dem die Erklärung des Versicherers dem Versicherungsnehmer zugegangen ist.

in der Fassung 01.2015
Ausgabe 01/2015

Aus dem Antrag, dem Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ergibt sich die Art der Versicherung, sowie für welche Luftfahrzeuge, Verwendungszwecke, berechnete Luftfahrzeugführer und Tätigkeiten jeweils Versicherungsschutz besteht.

1 Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert ist das Luftfahrzeug in seiner serienmäßigen Standardausstattung oder -variante.

Für Zusatzausrüstungen besteht Versicherungsschutz nur nach besonderer Vereinbarung.

Zubehör ist nicht Gegenstand der Kaskoversicherung. Zubehör sind bewegliche Sachen, die, ohne Bestandteile des Luftfahrzeugs zu sein, dem Betrieb des Luftfahrzeugs dauernd zu dienen bestimmt sind und sich im oder am Luftfahrzeug befinden.

1.2 Nach Maßgabe dieser Bedingungen leistet der Versicherer bis zur Höhe der Versicherungssumme Entschädigung für jedes auf das Luftfahrzeug von außen einwirkende Schadenereignis, das einen Total- oder Teilschaden zur Folge hat (Versicherungsfall).

1.3 In der Stilliegekaskoversicherung umfasst der Versicherungsschutz lediglich das Ruherisiko sowie Triebwerksprobeläufe und Rollvorgänge, die nicht mit einem Flug zusammenhängen.

1.4 Luftfahrzeuge sind nur versichert,

1.4.1 wenn sie sich bei Eintritt des Schadenereignisses in einem Zustand befunden haben, der den gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen über das Halten und den Betrieb von Luftfahrzeugen entsprochen hat und/oder wenn behördliche Genehmigungen, soweit erforderlich, erteilt waren;

1.4.2 wenn der/die Führer des Luftfahrzeugs bei Eintritt des Schadenereignisses die vorgeschriebenen Erlaubnisse und erforderlichen Berechtigungen oder wetterbedingte Freigabe hatte(n).

Das Fehlen der Erlaubnisse und Berechtigungen beeinflusst den Versicherungsschutz nicht, wenn das Luftfahrzeug ohne Wissen und Willen des Versicherungsnehmers benutzt wurde und die Benutzung des Luftfahrzeugs nicht durch sein Verschulden ermöglicht worden ist.

2 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt weltweit für alle während der Versicherungsdauer eintretenden Versicherungsfälle.

3 Umfang der Leistung

3.1 Totalschaden

3.1.1 Im Totalschadenfall ersetzt der Versicherer den Wiederbeschaffungswert (ohne Wiederbeschaffungskosten) bei Schadeneintritt, jedoch nur bis zur Höhe der Versicherungssumme. Bei vereinbartem Taxwert wird dieser ersetzt, soweit keine Überversicherung besteht. Wiederbeschaffungswert ist der Kaufpreis, den der Versicherungsnehmer aufwenden muss, um ein gleichwertiges Luftfahrzeug zu erwerben. Überversicherung liegt vor, wenn bei Vertragsabschluss der Taxwert den Wiederbeschaffungswert erheblich übersteigt.

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Kosten der Wiederherstellung den Wiederbeschaffungswert oder Taxwert des Luftfahrzeugs voraussichtlich erreichen oder das Luftfahrzeug unwiederbringlich verloren ist. Es gilt auch als unwiederbringlich verloren, wenn die

Kosten für Suche, Bergung, Transport und Wiederherstellung den Wiederbeschaffungswert bzw. Taxwert erreichen.

3.1.2 Vom Wiederbeschaffungs- oder Taxwert werden abgesetzt eine vereinbarte Selbstbeteiligung sowie der vom Versicherer festgestellte Wert der verwertbaren Teile, soweit nicht der Versicherer die Verwertung übernimmt. Bis zur Entscheidung des Versicherers hierüber, darf der Versicherungsnehmer nur mit Zustimmung des Versicherers über das beschädigte Luftfahrzeug oder Teile davon verfügen.

Der Versicherer ist ermächtigt, aber nicht verpflichtet, über verwertbare Teile auf eigene Rechnung zu verfügen. In diesem Fall hat der Versicherungsnehmer, entsprechend dem Verlangen des Versicherers, das Luftfahrzeug oder Teile davon sowie alle dazugehörigen Dokumente zur Verfügung zu stellen und die zur Eigentumsübertragung oder Umschreibung erforderlichen Erklärungen abzugeben bzw. den Versicherer hierzu zu bevollmächtigen.

3.1.3 Neben der Entschädigungsleistung für das total beschädigte Luftfahrzeug werden nachgewiesene Aufwendungen erstattet

- für Suche, Bergung und Transport bis insgesamt 10.000,- EUR und
- für Entsorgung nicht mehr verwertbarer Teile oder Reste bis 5.000,- EUR.

3.2 Teilschaden

3.2.1 Im Teilschadenfall ersetzt der Versicherer die schadenbedingten Aufwendungen für die Wiederherstellung des Luftfahrzeugs, bei Abhandenkommen oder Zerstörung von Instrumenten und Teilen deren Wiederbeschaffungswert, jeweils unter Abzug der vereinbarten Selbstbeteiligung.

Ein Teilschadenfall liegt vor, wenn die Kosten der Wiederherstellung eines Luftfahrzeugs den in Teil D Ziffer 3.1 beschriebenen Leistungsumfang nicht erreichen.

Erstattungsfähig sind nachgewiesene Aufwendungen für

3.2.1.1 Suche, Bergung und Transport bis 5 % der Versicherungssumme je Luftfahrzeug, mindestens 2.500,- EUR und max. 50.000,- EUR.

Höhere Aufwendungen für Suche, Bergung und Transport des beschädigten Luftfahrzeugs können erstattet werden, wenn sie im Interesse des Kaskoversicherers geboten waren und zusammen mit den voraussichtlichen Aufwendungen für die Wiederherstellung die Versicherungssumme nicht erreichen.

Ersetzt werden Kosten für den Transport vom Unfallort zu der vom Versicherer genehmigten Reparaturstelle und zurück zum regelmäßigen Standort. Kosten, die auch ohne Schadenereignis entstanden wären, um das Luftfahrzeug zum regelmäßigen Standort zu verbringen, werden nicht erstattet.

3.2.1.2 Material und Ersatzteile sowie Arbeitslöhne ohne Eil- und Überstundenzuschläge;

3.2.1.3 Werkstatt- und Abnahmeflüge;

3.2.1.4 die erforderliche Entsorgung schadenbedingt ausgetauschter Betriebsstoffe und Teile des Luftfahrzeugs bis 5.000,- EUR.

3.2.2 Zum Nachweis der zu erstattenden Aufwendungen sind dem Versicherer die Belege einschließlich etwaiger Fremdrechnungen im Original vorzulegen.

Der luftfahrttechnische Betrieb ist bei Auftragserteilung vom Versicherungsnehmer hierauf hinzuweisen.

Fremdrechnungen in anderer als der Wahrung des Versicherungsvertrags werden zu dem am Tag ihrer Erstellung gultigen Kurs umgerechnet.

3.2.3 Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er das Luftfahrzeug nicht wiederherstellen lasst, leistet der Versicherer eine angemessene Entschadigung unter Zugrundelegung des gunstigsten Kostenvoranschlags ohne Mehrwertsteuer, maximal die Differenz zwischen dem Wiederbeschaffungswert und dem bei Verauerung des beschadigten Luftfahrzeugs erzielbaren Erlos. In diesem Fall verringert sich die Versicherungssumme um die Hohe der Entschadigungsleistung.

3.2.4 Lag die Versicherungssumme unter dem Widerbeschaffungswert, leistet der Versicherer Ersatz nur im Verhaltnis der Versicherungssumme zum Wiederbeschaffungswert.

3.3 Der Versicherer ubernimmt auch die Kosten der von ihm beauftragten Sachverstandigen sowie die Kosten fur die Erstellung von ihm angeforderter Kostenvoranschlage.

3.4 Im Fall von Entwendung oder Verschollenheit wird nicht vor Ablauf einer dreimonatigen Frist geleistet. Diese Frist beginnt mit dem Versicherungsfall.

4 Ausschlusse

4.1 Kein Versicherungsschutz besteht fur Schaden

4.1.1 die zusammenhangen mit Kriegs- oder Burgerkriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufstand, Revolution, Rebellion, Streik, Aussperrung, Aufruhr, inneren Unruhen, Arbeitsunruhen, Terror- oder Sabotageakten, Flugzeugentfuhrung, Beschlagnahme und sonstigen Verfugungen von Hoher Hand;

4.1.2 die zusammenhangen mit jeder Explosion einer Kriegswaffe unter Anwendung atomarer Kernspaltung und/oder Kernfusion, sonstiger radioaktiver Strahlungseinwirkung und mit jeglicher explosiven nuklearen Baugruppe oder Teilen davon;

4.1.3 die darauf zuruckzufuhren sind, dass das abgestellte Luftfahrzeug nicht in zumutbarer Weise oder gema den Anweisungen des Herstellers gesichert war;

4.1.4 die der Versicherungsnehmer oder seine Leute verursachen durch Arbeiten am Luftfahrzeug, und zwar an dem Teil einer Baugruppe (technische Einheit) des Luftfahrzeugs, das unmittelbar Gegenstand der Arbeiten ist (Bearbeitungsfehler). Ist das Luftfahrzeug als Ganzes Gegenstand einer Bearbeitung, gilt dieser Ausschluss nur bezuglich der Teile, auf die unmittelbar eingewirkt wurde;

4.1.5 die unmittelbar durch Fehlbedienung oder unmittelbar durch innere Betriebsvorgange verursacht sind oder die Folge von betriebsbedingt unvermeidbaren, notwendigen oder in Kauf genommenen Einwirkungen sind (Betriebsschaden);

4.1.6 aus innerer Ursache am Triebwerk oder durch im Triebwerk oder Triebwerkschacht verbliebene Gegenstande;

4.1.7 durch Abnutzung, Verschleiß, allmahlige Einwirkungen, Alterung, Korrosion, Feuchtigkeit sowie durch Frost;

4.1.8 durch Fehler oder Mangels des Luftfahrzeugs, die dem Versicherungsnehmer bekannt waren oder sein mussten;

4.1.9 die auf Vorsatz oder grobe Fahrlassigkeit des Versicherungsnehmers zuruckzufuhren sind.

Nach dem Vertrag als berechtigt genannte Luftfahrzeugfuhrer, die das Luftfahrzeug mit Zustimmung des Versicherungsnehmers und/oder Halters gebraucht haben, nimmt der Versicherer nur in Regress bei vorsatzlicher oder grob fahrlassiger Schadenverursachung. Teil D Ziffer 19 bleibt unberuhrt.

4.1.10 durch explosive oder selbstentzundliche Gegenstande oder Flussigkeiten an Bord, mit Ausnahme von Betriebsstoffen, Signal- und Rettungsmitteln;

4.1.11 beim Transport von Luftfahrzeugen oder -teilen einschlielich Be- und Entladen; diese Transporte konnen durch gesonderte Vereinbarung eingeschlossen werden.

Straentransporte von Segelflugzeugen, Motorseglern und Ballonen, ferner Transporte von Luftfahrzeugen oder -teilen im Zusammenhang mit einem entschadigungspflichtigen Schaden sind auch ohne besondere Vereinbarung versichert. Wird wahrend eines derartigen Transportes eines abgebauten Teils ersatzweise ein Austauschteil eingebaut, stellt dies eine Gefahrerhohung dar, die anzeigepflichtig ist.

4.1.12 durch Unterschlagung sowie durch Diebstahl von Teilen und Instrumenten, die nicht fest mit dem Luftfahrzeug verbunden sind;

4.1.13 wenn oder soweit eine Feuer- oder andere Sachversicherung leistungspflichtig ist.

4.2 Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn

4.2.1 der Versicherungsnehmer nach Abschluss des Vertrages ohne Zustimmung des Versicherers das Risiko erhohet oder eine solche Erhohung einem Dritten gestattet.

4.2.2 das Luftfahrzeug durch andere als nach dem Versicherungsvertrag als berechtigt genannte Luftfahrzeugfuhrer gefuhrt oder zu anderen als den versicherten Zwecken verwendet wurde; dies gilt nicht bei Flugen durch einen luftfahrttechnischen Betrieb, die zur Erfullung der werkvertraglichen Leistung erforderlich sind.

4.2.3 der Versicherungsnehmer zu Lasten des Versicherers einen ihm zustehenden Schadenersatzanspruch aufgibt oder vor Eintritt des Schadenereignisses ohne Zustimmung des Versicherers auf kunftige Ersatzanspruche verzichtet hat. Innerhalb von Vereinen und Haltergemeinschaften besteht Leistungsfreiheit nur bei Verzicht auf kunftige Ersatzanspruche, die auf Vorsatz oder grober Fahrlassigkeit beruhen.

5 entfallt

6 entfallt

7 entfallt

8 entfallt

9 entfallt

10 entfallt

11 entfallt

12 Wegfall des versicherten Risikos

Wenn versicherte Risiken vollstandig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezuglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hatte erheben konnen, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden ware, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt. Ziffer 10.2 bleibt unberuhrt.

13 Kundigung nach Versicherungsfall

13.1 Das Versicherungsverhaltnis kann gekundigt werden, wenn der Versicherer eine Leistung nach Ziffer 3 erbracht hat oder gegen ihn Klage auf eine solche Leistung erhoben worden ist.

Die Kundigung muss dem Vertragspartner spatestens einen Monat nach Leistung oder – im Fall eines Rechtsstreites – nach Anerkennung, Vergleich oder Rechtskraft des Urteils in Schriftform zugegangen sein.

13.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kundigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der

Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird. Die Kündigung kann in Textform (z. B. schriftlich, Fax, E-Mail) erfolgen.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

14 entfällt

15 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Besonders gefährdende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne Weiteres als besonders gefährdend.

16 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

16.1 Jeder Schadenfall ist dem Versicherer oder der im Versicherungsschein bezeichneten Stelle unverzüglich anzuzeigen. Die erste Meldung soll enthalten:

- Typ, Kennzeichen und Baujahr des Luftfahrzeugs; Zeitpunkt, Ort, vermutliche Ursache und ungefähres Ausmaß des Schadens,
- Adresse, Telefon, Fax-Anschluss, E-Mail der für das beschädigte Luftfahrzeug Verantwortlichen.

16.2 Der Versicherungsnehmer hat die Weisungen des Versicherers abzuwarten; er ist berechtigt, bei zwingender Notwendigkeit, insbesondere Verkehrsbehinderung oder bedrohlicher Wetterlage, das beschädigte Luftfahrzeug vom Schadensort zu entfernen. In diesem Fall sind Fotos des Luftfahrzeugs in der Lage, in der es sich unmittelbar nach dem Schadenereignis befindet, anzufertigen und dem Versicherer zur Verfügung zu stellen.

16.3 Nach der ersten Meldung sind dem Versicherer unverzüglich die Schadenanzeige und ein Bericht des verantwortlichen Luftfahrzeugführers einzusenden. Hält der Versicherer dafür Formulare vor, sollen diese verwendet werden.

16.4 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Vermeidung weiteren Schadens dienen kann. Er hat die Weisungen des Versicherers und des von ihm beauftragten Sachverständigen wegen der weiteren Behandlung des Schadens zu befolgen, insbesondere hat er dem Versicherer das versicherte Luftfahrzeug sowie alle dazugehörigen Unterlagen zugänglich zu machen. Der Versicherer ist berechtigt, Teile des beschädigten Luftfahrzeugs zu Prüfzwecken zu entnehmen.

Soweit dritte Personen oder amtliche bzw. private Stellen mit der Untersuchung, Prüfung und Reparatur des Luftfahrzeugs befasst sind, ist der Versicherer ermächtigt, von diesen alle zweckdienlichen Auskünfte einzuholen.

16.5 Über die Reparaturstelle entscheidet der Versicherer oder von ihm beauftragte Sachverständige durch Reparaturfreigabe. Den Reparaturauftrag hat der Versicherungsnehmer oder sonst dazu Berechtigte zu erteilen.

16.6 Schäden durch Brand und strafbare Handlungen (z. B. Diebstahl, Sachbeschädigung) sind unverzüglich auch der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen; bei Diebstahl sind zusätzlich eine Liste aller in Verlust geratenen Sachen unter Angabe von Typ, Werk-Nummer und Baujahr einzureichen. Eine Bescheinigung der Polizei ist der Schadenmeldung beizufügen. Wird aus Anlass eines Schadenfalles ein behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer hiervon unverzüglich Kenntnis zu geben, auch wenn der Schaden schon gemeldet ist.

16.7 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwehr und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des

Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, diese Weisungen einzuholen.

17 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

17.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

17.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Teil D Ziffer 17.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

Teil D Ziffer 20.1 bleibt unberührt.

18 Rechtsverhältnisse am Vertrag beteiligter Personen

18.1 Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können ohne Genehmigung des Versicherers weder übertragen noch verpfändet werden.

18.2 Soweit sich die Versicherung auf andere Personen als den Versicherungsnehmer erstreckt, finden die in diesen Bedingungen enthaltenen Regelungen auch auf diese Personen sinngemäße Anwendung.

19 Regress

19.1 Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser den Schaden ersetzt. Der Versicherungsnehmer hat den Regressanspruch gegen den Dritten sicherzustellen, dem Versicherer die zur Verfolgung des Anspruches etwa erforderliche Hilfe zu gewähren, insbesondere auf Verlangen den Anspruch im eignen Namen gerichtlich geltend zu machen. Die Kosten hat der Versicherer zu tragen und auf Verlangen vorzuschießen. Auf Teil D Ziffer 4.1.9 wird hingewiesen.

19.2 Bleibt im Fall einer grob fahrlässigen Schadenverursachung des Versicherungsnehmers der Versicherer aufgrund und im Rahmen besonderer Vereinbarungen – z. B. Versicherungsschein oder Sicherungsvereinbarung – Dritten zur Leistung verpflichtet, hat der Versicherer gegenüber dem Versicherungsnehmer insoweit einen Rückzahlungs- bzw. Regressanspruch.

20 Fristen

20.1 Ist ein Schadenereignis dem Versicherer nicht innerhalb von sechs Monaten nach Schadeneintritt unter Angabe von Schadentag, Ort sowie Typ und Kennzeichen des vom Schaden

betroffenen Luftfahrzeugs angezeigt worden, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

20.2 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

20.3 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

21 Sachverständigenverfahren

21.1 Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens, des Wiederbeschaffungswerts sowie über Art und Umfang der erforderlichen Wiederherstellungsarbeiten entscheidet ein Sachverständigenausschuss.

21.2 Der Ausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, von denen der Versicherer und der Versicherungsnehmer je eines benennen. Wenn der eine Vertragsteil innerhalb zweier Wochen nach schriftlicher Aufforderung sein Ausschussmitglied nicht benennt, wird auch dieses von dem anderen Vertragsteil benannt.

21.3 Soweit sich die Ausschussmitglieder nicht einigen, entscheidet innerhalb der durch ihre Abschätzung gegebenen Grenzen ein Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von ihnen gewählt werden soll. Einigen sie sich über die Person des Obmannes nicht, wird er durch das Luftfahrt-Bundesamt ernannt.

21.4 Ausschussmitglieder und Obleute dürfen nur Luftfahrt-Sachverständige sein.

21.5 Bewilligt der Sachverständigenausschuss die Forderungen des Versicherungsnehmers, hat der Versicherer die Kosten voll zu tragen. Kommt der Ausschuss zu einer Entscheidung, die über das Angebot des Versicherers nicht hinausgeht, sind die Kosten des Verfahrens vom Versicherungsnehmer zu tragen. Liegt die Entscheidung zwischen Angebot und Forderung, sind die Kosten verhältnismäßig zu verteilen.

22 entfällt

23 entfällt

24 entfällt

E Besondere Versicherungsbedingungen für die Luftfahrt-Kaskoversicherung (BVB LKB 2015)



in der Fassung 01.2015
Ausgabe 01/2015

1 Händler-Kaskoversicherung

– soweit im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ausdrücklich mitversichert –

1.1 Der Versicherungsschutz besteht für Luftfahrzeuge, die der Versicherungsnehmer ständig oder vorübergehend zu Verkaufszwecken selbst hält oder die er zum Wiederverkauf übernimmt. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf das Bodenrisiko, Überführungsflüge, Demonstrations- und Vorführungsflüge mit eigenen Piloten des Versicherungsnehmers sowie auf Probeflüge von Kaufinteressenten innerhalb Europas. Die Überlassung eines Luftfahrzeuges an Dritte zu sonstiger Nutzung ist vom Versicherungsschutz nicht erfasst.

1.2 Der Versicherungsschutz für jedes Luftfahrzeug beginnt mit der Übernahme durch den Versicherungsnehmer und erlischt mit der Übergabe an den Erwerber.

1.3 Als Versicherungssumme gilt der Wiederbeschaffungswert des Luftfahrzeugs, maximal die im Vertrag dokumentierte höchste Einzelversicherungssumme. Für Luftfahrzeuge, deren Wiederbeschaffungswert unter 20 % des Neuwertes liegt, besteht Versicherungsschutz nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Versicherer.

1.4 Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer jährlich eine Meldeliste der versicherten Luftfahrzeuge mit folgenden Daten zur Verfügung zu stellen:

Luftfahrzeugtyp, Kennzeichen, Versicherungssumme, Datum der Übernahme und Übergabe.

2 Werkstatt-Kaskoversicherung

– soweit im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ausdrücklich mitversichert –

2.1 Versicherungsschutz besteht nur für lizenzierte luftfahrt-technische Betriebe. Versichert sind Schäden an fremden Luftfahrzeugen, die während der Dauer der Gefahrtragung bzw. der Tätigkeit des Versicherungsnehmers daran im Inland oder auf inländischen Betriebsstätten eintreten. Versichert sind das Bodenrisiko sowie Probe- bzw. Abnahme Flüge.

Der Versicherungsschutz umfasst auch vom Luftfahrzeug abmontierte Teile, die zum Wiedereinbau bestimmt sind, sofern sie im unmittelbaren Bereich des versicherten Luftfahrzeugs abgestellt sind. Neuteile sind erst nach Einbau in das Luftfahrzeug versichert.

2.2 Der Versicherungsschutz je Luftfahrzeug beginnt mit der Übernahme bzw. Aufnahme der Tätigkeit durch den Versicherungsnehmer und endet mit dieser bzw. der Übergabe an den Auftraggeber.

2.3 Der Versicherer ersetzt über Teil D Ziffer 4.1 hinaus nicht Schäden

2.3.1 die sich während der Arbeiten an ausgebauten Triebwerken ereignen,

2.3.2 an vom Luftfahrzeug abgebauten Teilen, wenn diese nicht zum Wiedereinbau vorgesehen sind; der Deckungsschutz endet mit dem Zeitpunkt der Ablösung dieser Teile vom Luftfahrzeug.

2.4 Luftfahrzeuge, deren Wiederbeschaffungswert über der im Versicherungsschein vereinbarten Höchstversicherungssumme liegt oder Luftfahrzeuge, die nach vorangegangenen Totalschaden zur Wiederaufrüstung gegeben werden, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

3 Zusätzliche Leistung für Motorluftfahrzeuge

3.1 Kosten für Wiederstart nach einer Notlandung

Nach einer Notlandung, bei der kein entschädigungspflichtiger Schaden am Motorluftfahrzeug eingetreten ist, bezahlt der Versicherer die Kosten der für einen Wiederstart vom Notlandeplatz notwendigen technischen Überprüfung des Luftfahrzeugs durch einen lizenzierten Unterhaltsbetrieb und/oder die Transportkosten bis zum nächst geeigneten Startplatz, höchstens 2.000,- EUR.

3.2 Ihre Rückreisekosten nach einem Schadenfall

3.2.1 Wir ersetzen Ihre Mehrkosten nach einem Schadenfall für die Rückreise zum Wohnort (Fahrtmehrkosten), wenn Sie wegen eines erheblichen Versicherungsfalles Ihren Flug nicht fortsetzen können.

3.2.2 Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn ein ersatzpflichtiger Schaden zur Fluguntüchtigkeit des Luftfahrzeuges geführt hat.

Eignet sich der Versicherungsfall weniger als 150 Kilometer vom Wohnort entfernt, so ist er als unerheblich anzusehen.

3.2.3 Wir ersetzen die nachgewiesenen Fahrtmehrkosten für ein angemessenes Reisemittel für die Rückreise zum Wohnort.

Als Reisemittel werden anerkannt:

- Bahnfahrten 2. Klasse oder
- Flüge in der Economy-Class wenn eine Bahnfahrt länger als 10 Stunden dauern würde
- oder sonstige öffentliche Verkehrsmittel

3.2.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den Betrag von bis zu 1.000,- EUR begrenzt.

4 Segelflugzeuge, Segelflugzeuge mit Hilfsmotor, Motorsegler

In Abweichung zu Teil D Ziffer 4.1.4 besteht Versicherungsschutz auch für solche Schäden an der Haube, die sich als Betriebschäden erweisen. Teil D Ziffer 4.1.6 bleibt unberührt.

in der Fassung 01.2015
Ausgabe 01/2015

1 Gegenstand der Versicherung

1.1 Der Versicherer bietet Versicherungsschutz bei Unfällen, die der versicherten Person während der Wirksamkeit des Vertrages zustoßen.

1.2 Der Versicherungsschutz umfasst Unfälle auf der ganzen Welt,

1.2.1 vom Besteigen bis zum Verlassen eines Luftfahrzeugs unter Einschluss von Unfällen während des Ein-/Aussteigens. Versichert sind auch Unfälle bei Zwischenlandungen während des Aufenthaltes auf Flughäfen oder Landeplätzen, ferner bei Notlandungen im unmittelbaren Bereich des Luftfahrzeugs,

1.2.2 – sofern im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen vereinbart – bei der Benutzung von Luftsportgeräten einschließlich der Landung,

1.2.3 auch während einer erforderlichen Ersatzbeförderung für Fluggäste von Luftfahrtunternehmen. Der Versicherungsschutz wird durch ein vorübergehendes Verlassen des Ersatzfahrzeugs nicht unterbrochen, besteht jedoch nicht für Unfälle, wenn der Aufenthalt außerhalb des Fahrzeugs zu Zwecken benutzt wird, die nicht in ursächlichem Zusammenhang mit der Ersatzbeförderung stehen.

1.3 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

1.4 Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule

- ein Gelenk verrenkt wird oder
- Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden.

1.5 Auf die Regelungen über die Einschränkungen der Leistung (Ziffer 3) sowie die Ausschlüsse (Ziffer 4) wird hingewiesen. Sie gelten für alle Leistungsarten.

2 Leistungsarten

Die Leistungsarten, die vereinbart werden können, werden im Folgenden oder in zusätzlichen Bedingungen beschrieben.

Die vereinbarten Leistungsarten und die Versicherungssummen ergeben sich aus dem Vertrag.

2.1 Invaliditätsleistung

2.1.1 Voraussetzungen für die Leistung:

2.1.1.1 Die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person ist unfallbedingt dauerhaft beeinträchtigt (Invalidität). Eine Beeinträchtigung ist dauerhaft, wenn sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und eine Änderung des Zustandes nicht erwartet werden kann.

Die Invalidität ist

- innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten und
- innerhalb von fünfzehn Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und beim Versicherer geltend gemacht worden.

2.1.1.2 Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

2.1.2 Art und Höhe der Leistung:

2.1.2.1 Die Invaliditätsleistung wird als Kapitalbetrag gezahlt.

2.1.2.2 Grundlage für die Berechnung der Leistung bilden die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.

2.1.2.2.1 Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich, die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
anderer Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
große Zehe	5 %
andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

2.1.2.2.2 Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

2.1.2.2.3 Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach Ziffer 2.1.2.2.1 und Ziffer 2.1.2.2.2 zu bemessen.

2.1.2.2.4 Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.

2.1.2.2.5 Führt ein Unfall nach diesen Bestimmungen und der Anwendung von Teil F Ziffer 3 zu einer Invalidität der versicherten Person von mindestens

70 % vor Vollendung des 25. Lebensjahres,

80 % vor Vollendung des 50. Lebensjahres,

90 % vor Vollendung des 65. Lebensjahres,

wird die doppelte Invaliditätsleistung erbracht. Maßgeblich ist das Alter der versicherten Person bei Eintritt des Unfalls.

Die Mehrleistung wird für jede versicherte Person auf höchstens 200.000,- EUR beschränkt.

Bestehen für die versicherte Person bei demselben oder anderen Versicherern weitere Luftfahrt-Unfallversicherungen, die die gleichlautende Begrenzung der Versicherungssumme enthalten, gilt der Höchstbetrag für alle Versicherungen zusammen.

2.1.2.3 Stirbt die versicherte Person

– aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder

– gleichgültig, aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall,

und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leistet der Versicherer nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

2.2 Übergangsleistung

2.2.1 Voraussetzungen für die Leistung:

Die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person ist im beruflichen oder außerberuflichen Bereich unfallbedingt ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen

- nach Ablauf von drei Monaten vom Unfalltag an gerechnet noch um 100 % beeinträchtigt (erste Stufe), oder
- nach Ablauf von sechs Monaten vom Unfalltag an gerechnet noch um mindestens 50 % beeinträchtigt (zweite Stufe).

Diese Beeinträchtigung hat innerhalb der angegebenen Zeiträume ununterbrochen bestanden.

Sie ist in der ersten Stufe spätestens vier Monate und in der zweiten Stufe spätestens sieben Monate nach Eintritt des Unfalles unter Vorlage eines ärztlichen Attestes beim Versicherer geltend gemacht worden.

2.2.2 Art und Höhe der Leistung:

Die Übergangsleistung der ersten Stufe wird in Höhe der Hälfte der vereinbarten Versicherungssumme, die der zweiten Stufe in Höhe der vollen vereinbarten Versicherungssumme gezahlt. Eine Leistung für die erste Stufe wird angerechnet.

2.3 Tagegeld

2.3.1 Voraussetzungen für die Leistung:

- Die versicherte Person ist unfallbedingt
- in der Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt und
- in ärztlicher Behandlung.

2.3.2 Höhe und Dauer der Leistung:

Das Tagegeld wird nach der vereinbarten Versicherungssumme berechnet. Es wird nach dem festgestellten Grad der Beeinträchtigung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung abgestuft.

Das Tagegeld wird für die Dauer der ärztlichen Behandlung, längstens für ein Jahr, vom Unfalltag an gerechnet, gezahlt.

2.4 Krankenhaus-Tagegeld

2.4.1 Voraussetzungen für die Leistung:

Die versicherte Person befindet sich wegen des Unfalles in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung.

Kuren sowie Aufenthalte in Sanatorien und Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.

2.4.2 Höhe und Dauer der Leistung:

Das Krankenhaus-Tagegeld wird in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung gezahlt, längstens jedoch für zwei Jahre, vom Unfalltag an gerechnet.

2.5 Todesfallleistung

2.5.1 Voraussetzungen für die Leistung:

Die versicherte Person ist infolge des Unfalles innerhalb eines Jahres gestorben.

Auf die besonderen Pflichten nach Ziffer 5.5 wird hingewiesen.

2.5.2 Höhe der Leistung:

Die Todesfallleistung wird in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme gezahlt.

2.6 Sitzplatzunfall-Versicherung

2.6.1 Werden in der Sitzplatzunfall-Versicherung die zu einer bestimmten Gruppe gehörenden Plätze eines Luftfahrzeugs pauschal versichert, ist jede unter die Versicherung fallende Person, die sich bei Eintritt des Unfalles im Luftfahrzeug befunden hat, mit dem sich aus der Anzahl der Personen ergebenden Teilbetrag der versicherten Pauschalsumme gedeckt.

2.6.2 Sind bei einem Unfall in einem Luftfahrzeug weniger Plätze versichert als Personen an Bord waren, werden die versicherten Leistungen anteilig auf die Personen verteilt.

3 Leistungseinschränkungen bei Krankheiten oder Gebrechen

Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich

- im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrades,
- im Todesfall und, soweit nichts anderes bestimmt ist, in allen anderen Fällen die Leistung

entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens.

Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, unterbleibt jedoch die Minderung.

4 Ausschlüsse

4.1 Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Unfälle:

4.1.1 Unfälle der versicherten Person als Führer eines Luftfahrzeugs, wenn sie bei Eintritt des Unfalles nicht die vorgeschriebenen Erlaubnisse, erforderlichen Berechtigungen oder Befähigungsnachweise hat bzw. sich das Luftfahrzeug nicht in einem Zustand befunden hat, der den gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen über das Halten und den Betrieb von Luftfahrzeugen entsprochen hat und/oder behördliche Genehmigungen, soweit erforderlich, nicht erteilt waren.

4.1.2 Unfälle der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht waren.

4.1.3 Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.

4.1.4 Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wird.

Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält.

Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfälle durch ABC-Waffen und im Zusammenhang mit einem Krieg oder kriegsähnlichen Zustand zwischen den Ländern China,

Deutschland, Frankreich, Großbritannien/Vereinigtes Königreich, Japan, Russland oder USA.

4.1.5 Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht sind.

4.2 Ausgeschlossen sind außerdem folgende Beeinträchtigungen:

4.2.1 Schäden an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach Ziffer 1.3 die überwiegende Ursache ist.

4.2.2 Gesundheitsschäden durch Strahlen.

4.2.3 Gesundheitsschäden durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe am Körper der versicherten Person.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Heilmaßnahmen oder Eingriffe, auch strahlendiagnostische und -therapeutische, durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren.

4.2.4 Infektionen.

4.2.4.1 Sie sind auch dann ausgeschlossen, wenn sie

- durch Insektenstiche oder -bisse oder
- durch sonstige geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen

verursacht wurden, durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangten.

4.2.4.2 Versicherungsschutz besteht jedoch für

- - Tollwut und Wundstarrkrampf sowie für
- Infektionen, bei denen die Krankheitserreger durch Unfallverletzungen, die nicht nach Ziffer 4.2.4.1 ausgeschlossen sind, in den Körper gelangten.

4.2.4.3 Für Infektionen, die durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe verursacht sind, gilt Ziffer 4.2.3 Satz 2 entsprechend.

4.2.5 Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund.

4.2.6 Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

4.2.7 Bauch- oder Unterleibsbrüche.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

5 Obliegenheiten nach Eintritt eines Unfalls

5.1 Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, muss der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und den Versicherer unterrichten.

5.2 Die vom Versicherer übersandte Unfallanzeige muss der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person wahrheitsgemäß ausfüllen und unverzüglich an den Versicherer zurücksenden; vom Versicherer darüber hinaus geforderte sachdienliche Auskünfte müssen in gleicher Weise erteilt werden.

5.3 Werden Ärzte vom Versicherer beauftragt, muss sich die versicherte Person auch von diesen untersuchen lassen. Die notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstaufalles trägt der Versicherer.

5.4 Die Ärzte, die die versicherte Person – auch aus anderen Anlässen – behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden sind zu ermächtigen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

5.5 Hat der Unfall den Tod zur Folge, ist dies dem Versicherer innerhalb von 48 Stunden zu melden, auch wenn ihm der Unfall schon angezeigt war.

Dem Versicherer ist das Recht zu verschaffen, gegebenenfalls eine Obduktion durch einen von ihm beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

6 Rechtsfolgen der Verletzung von Obliegenheiten

Wird eine Obliegenheit nach Teil F Ziffer 5 vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer von der Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Beides gilt nur, wenn der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform vom Versicherer auf diese Rechtsfolgen hingewiesen wurde.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Diese Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob dem Versicherer ein ihm zustehendes Kündigungsrecht wegen der Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht ausübt.

7 Fälligkeit der Leistungen

7.1 Der Versicherer ist verpflichtet, innerhalb eines Monats – beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten – in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang er einen Anspruch anerkennt. Die Fristen beginnen mit dem Eingang folgender Unterlagen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,
- beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit es für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.

Die ärztlichen Gebühren, die dem Versicherungsnehmer zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernimmt der Versicherer

- bei Invalidität bis zu 1‰ der versicherten Summe,
- bei Übergangsleistung bis zu 1 % der versicherten Summe,
- bei Tagegeld bis zu 1 Tagesgeldsatz,
- bei Krankenhaustagegeld bis zu 1 Krankenhaustagegeldsatz.

Sonstige Kosten übernimmt der Versicherer nicht.

7.2 Erkennt der Versicherer den Anspruch an oder haben sich Versicherungsnehmer und Versicherer über Grund und Höhe geeinigt, erbringt der Versicherer die Leistung innerhalb von zwei Wochen.

7.3 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlt der Versicherer – auf Wunsch – angemessene Vorschüsse.

Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

7.4 Versicherungsnehmer und Versicherer sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf fünf Jahre. Dieses Recht muss

- vom Versicherer zusammen mit seiner Erklärung über die Leistungspflicht nach Ziffer 7.1,
- vom Versicherungsnehmer vor Ablauf der Frist ausgeübt werden.

Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als wir bereits erbracht haben, ist der Mehrbetrag mit 5 % jährlich zu verzinsen.

Entscheidung des Versicherers dem Versicherungsnehmer in Textform zugeht.

8 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes/ Ruhens des Versicherungsschutzes bei militärischen Einsätzen

8.1 entfällt

8.2 entfällt

8.3 Kündigung nach Versicherungsfall

Den Vertrag kann jede der Vertragsparteien durch Kündigung beenden, wenn der Versicherer eine Leistung erbracht oder der Versicherungsnehmer gegen den Versicherer Klage auf eine Leistung erhoben hat.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Leistung oder – im Falle eines Rechtsstreits – nach Klagerücknahme, Anerkenntnis, Vergleich oder Rechtskraft des Urteils in Schriftform zugegangen sein.

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird. Die Kündigung kann in Textform (z. B. schriftlich, Fax, E-Mail) erfolgen

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

8.4 Ruhens des Versicherungsschutzes bei militärischen Einsätzen

Der Versicherungsschutz tritt für die versicherte Person außer Kraft, sobald sie Dienst in einer militärischen oder ähnlichen Formation leistet, die an einem Krieg oder kriegsmäßigen Einsatz zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien/Vereinigtes Königreich, Japan, Russland oder USA beteiligt ist. Der Versicherungsschutz lebt wieder auf, sobald dem Versicherer eine Anzeige über die Beendigung des Dienstes zugegangen ist.

9 entfällt

10 Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen

10.1 Ist die Versicherung gegen Unfälle abgeschlossen, die einem anderen zustoßen (Fremdversicherung), steht die Ausübung der Rechte aus dem Vertrag nicht der versicherten Person, sondern dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben der versicherten Person für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

Bei gesetzlich vorgeschriebenen Fluggastversicherungen können die Versicherten den Anspruch auf die Versicherungsleistung selbstständig gegen den Versicherer geltend machen.

10.2 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen sind auf dessen Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller entsprechend anzuwenden.

10.3 Die Versicherungsansprüche können vor Fälligkeit ohne Zustimmung des Versicherers weder übertragen noch verpfändet werden.

11 entfällt

12 Verjährung

12.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

12.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag beim Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die

13 entfällt

14 entfällt

15 entfällt

G Besondere Versicherungsbedingungen und Klauseln für die Luftfahrt-Unfallversicherung (BVB LUB 2015)



in der Fassung 01.2015
Ausgabe 01/2015

1 Progressionsstaffeln

Falls dies im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen festgelegt ist, wird die Berechnung der Invaliditätsleistung in Erweiterung zu Teil F Ziffer 2.1 wie folgt erweitert:

1.1 Mehrleistungen bei einem Invaliditätsgrad ab 90 %

Führt ein Unfall ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen (Teil F Ziffer 3) nach den Bemessungsgrundsätzen der Ziffer Teil F 2.1.2 zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit von mindestens 90 %, erbringen wir die doppelte Invaliditätsleistung.

Die Mehrleistung wird für jede versicherte Person auf höchstens 200.000,- EUR beschränkt. Bestehen für die versicherte Person bei uns weitere Unfallversicherungen, so gilt dieser Höchstbetrag für alle Versicherungen zusammen.
(U 157)

1.2 Progressive Invaliditätsstaffel (300 %)

Führt ein Unfall ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen (Teil F Ziffer 3) nach den Bemessungsgrundsätzen der Teil F Ziffer 2.1.2 zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit, werden der Berechnung der Invaliditätsleistung folgende Versicherungssummen zugrunde gelegt

1.2.1 für den 25 % nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die im Versicherungsschein festgelegte Invaliditätsfallsumme,

1.2.2 für den 25 %, nicht aber 50 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die dreifache Invaliditätsfallsumme,

1.2.3 für den 50 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die vierfache Invaliditätsfallsumme.
(U 166)

1.3 Progressive Invaliditätsstaffel (350 %)

Führt ein Unfall ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen (Teil F Ziffer 3) nach den Bemessungsgrundsätzen der Teil F Ziffer 2.1.2 zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit, werden der Berechnung der Invaliditätsleistung folgende Versicherungssummen zugrunde gelegt:

1.3.1 für den 25 % nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die im Versicherungsschein festgelegte Invaliditätsfallsumme,

1.3.2 für den 25 %, nicht aber 50 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die dreifache Invaliditätsfallsumme,

1.3.3 für den 50 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die fünffache Invaliditätsfallsumme.
(U 193)

1.4 Progressive Invaliditätsstaffel (500 %)

Führt ein Unfall ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen (Teil F Ziffer 3) nach den Bemessungsgrundsätzen der Teil F Ziffer 2.1.2 zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit, werden der Berechnung der Invaliditätsleistung folgende Versicherungssummen zugrunde gelegt:

1.4.1 für den 25 % nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die im Versicherungsschein festgelegte Invaliditätsfallsumme,

1.4.2 für den 25 %, nicht aber 50 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die fünffache Invaliditätsfallsumme,

1.4.3 für den 50 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die siebenfache Invaliditätsfallsumme.
(U 194)

2 Unfall-Rente

– soweit im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ausdrücklich mitversichert –

Teil F Ziffer 2 wird wie folgt erweitert:

2.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person ist unfallbedingt dauerhaft zu mindestens 50 % beeinträchtigt (Invalidität). Eine Beeinträchtigung ist dauerhaft, wenn sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und eine Änderung des Zustandes nicht erwartet werden kann.

Die Invalidität ist innerhalb von achtzehn Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und von Ihnen bei uns geltend gemacht worden.

2.2 Art und Höhe der Leistung

2.2.1 Zahlungsart und Leistungsdauer

Die Unfall-Rente wird rückwirkend ab Beginn des Monats, in dem sich der Unfall ereignet hat, geleistet. Sie wird monatlich im Voraus bis zum Ende des Monats gezahlt, in dem die versicherte Person stirbt oder wir Ihnen mitteilen, dass eine nach Teil G Ziff. 2.2.2 vorgenommene erneute ärztliche Bemessung ergeben hat, dass der Grad der Invalidität unter 50 % gesunken ist.

Wir sind berechtigt, zur Überprüfung der Voraussetzungen für den Bezug der Unfall-Rente, Lebensbescheinigungen anzufordern. Wird die Bescheinigung nicht unverzüglich übersandt, ruht die Rentenzahlung ab der nächsten Fälligkeit bis zum Erhalt der Lebensbescheinigung.

2.2.2 Berechnungsgrundlagen und Neubemessung des Invaliditätsgrades

Der nach Teil G Ziff. 2.2 maßgebliche Invaliditätsgrad bemisst sich nach Teil F Ziff. 2.1.2.2.1 bis Teil F 2.1.2.2.4, er kann gemäß Teil F Ziff. 7.4 auf Ihren oder unseren Wunsch jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach Eintritt des Unfalles, erneut ärztlich bemessen werden.

Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gilt für diese Neubemessung eine Frist von längstens fünf Jahren, jedoch nicht über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus.

Bei der Bemessung des für die Unfall-Rente mindestens erforderlichen Invaliditätsgrades wird der Mitwirkungsanteil von Krankheiten oder Gebrechen, die bei der durch das Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt haben, abgezogen.

Soweit zur Bemessung des Invaliditätsgrades nach Ziff. 2.1.2.2.1 LUB 2015 bis 2.1.2.2.4 LUB 2015 besondere Gliedertaxen vereinbart sind, bleiben diese für die Unfall-Rente unberücksichtigt.

3 Doppeltes Krankenhaustagegeld im Ausland

– soweit Teil F Ziffer 2.4 (Krankenhaustagegeld) im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ausdrücklich mitversichert –

Teil F Ziffer 2.4 wird wie folgt erweitert:

Eignet sich der Unfall im Ausland, zahlen wir für die Dauer des Krankenhausaufenthaltes in dem betreffenden Land, höchstens

für vier Wochen, den doppelten Betrag des versicherten Krankenhaustagegeldes. Als Ausland gilt jedes Land außerhalb Deutschlands, in dem die versicherte Person keinen Wohnsitz hat.

Bestehen für die versicherte Person weitere Unfallversicherungen bei uns, können Sie diese Leistung nur aus einem der Verträge verlangen.
(AU010)

4 Mitwirkungsanteil von Krankheiten und Gebrechen

In Abweichung von Teil F Ziff. 3 unterbleibt die Minderung bei einem Mitwirkungsanteil von Krankheiten oder Gebrechen von bis zu 50 %.
(AU029)

5 Bergungskosten

– soweit im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ausdrücklich mitversichert –

Teil F Ziffer 2 wird wie folgt erweitert:

5.1 Hat die versicherte Person einen unter den Versicherungsvertrag fallenden Unfall erlitten, ersetzen wir bis zur Höhe des im Versicherungsschein festgelegten Betrages die entstandenen notwendigen Kosten für:

5.1.1 Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden,

5.1.2 Transport des Verletzten in das nächste Krankenhaus oder zu einer Spezialklinik, soweit medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet,

5.1.3 Mehraufwand bei der Rückkehr des Verletzten zu seinem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnungen zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren,

5.1.4 Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz im Todesfalle.

5.2 Hat die versicherte Person für Kosten nach Teil G Ziffer 5.1 einzustehen, obwohl sie keinen Unfall erlitten hatte, ein solcher aber unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war, sind wir ebenfalls ersatzpflichtig.

5.3 Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintritt, kann der Erstattungsanspruch gegen uns nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden. Bestreitet ein anderer Ersatzpflichtiger seine Leistungspflicht, können Sie sich unmittelbar an uns halten.

5.4 Bestehen für die versicherte Person bei uns weitere Unfallversicherungen, können Sie diese Leistung nur aus einem dieser Verträge verlangen.
(U 170)

6 Kosten für kosmetische Operationen

– soweit im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ausdrücklich mitversichert –

Teil F Ziffer 2 wird wie folgt erweitert:

6.1. Wird durch einen Unfall die Körperoberfläche der versicherten Person derart beschädigt oder verformt, dass nach Abschluss der Heilbehandlung das äußere Erscheinungsbild der versicherten Person hierdurch dauernd beeinträchtigt ist, und entschließt sich die versicherte Person zu einer kosmetischen Operation zum Zwecke der Beseitigung dieses Mangels, übernehmen wir die mit der Operation und der klinischen Behandlung im Zusammenhang stehenden Kosten für Arzthonorare, Medikamente, Verbandzeug und sonstige ärztlich verordnete Heilmittel sowie die Kosten für die Unterbringung und Verpflegung in der Klinik bis zur Höhe des im Versicherungsschein festgelegten Betrags, soweit hierfür nicht ein anderer Versicherungsträger eine Leistung erbringt.

6.2 Die Operation und die klinische Behandlung der versicherten Person müssen bis zum Ablauf des dritten Jahres

nach dem Unfall erfolgt sein. Hat die versicherte Person bei Eintritt des Unfalles das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, ersetzen wir die Kosten auch dann, wenn die Operation und die klinische Behandlung nicht innerhalb dieser Frist, aber vor Vollendung des 21. Lebensjahres der versicherten Person durchgeführt werden.

6.3 Ausgeschlossen vom Ersatz sind Kosten für Zahn- und Kieferbehandlungen, Nahrungs- und Genussmittel, für Bade- und Erholungsreisen sowie für Krankenpflege. Kosten für Krankenpflege werden nur erstattet, wenn die Zuziehung von beruflichem Pflegepersonal ärztlich angeordnet wird.

6.4 Bestehen für die versicherte Person bei uns weitere Unfallversicherungen, können Sie diese Leistung nur aus einem dieser Verträge verlangen.
(U197)

7 Boden Unfallversicherung

– soweit im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ausdrücklich mitversichert –

7.1 Mitglieder von Luftsportvereinen

7.1.1 Der Versicherungsschutz umfasst Bodunfälle innerhalb Europas, die dem versicherten Vereinsmitglied während der Teilnahme an satzungsgemäßen Vereinsveranstaltungen einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Luftfahrtveranstaltungen zustoßen.

7.1.2 Der Versicherungsschutz gilt auch während der Fahrten mit Bodenverkehrsmitteln, die im Rahmen des Vereins unternommen werden. Nicht versichert sind Unfälle, die bei Verlängerung des Weges oder bei Unterbrechungen, die nicht in ursächlichem Zusammenhang mit der im Rahmen des Vereins durchgeführten Reise stehen, eintreten.

7.2 Zuschauer bei Luftfahrtveranstaltungen

7.2.1 Der Versicherungsschutz umfasst Bodunfälle, die Zuschauern während der Dauer einer Luftfahrtveranstaltung in Europa innerhalb der Grenzen des Veranstaltungsgeländes zustoßen. Als Zuschauer gelten alle Personen, die eine gültige Eintrittskarte besitzen.

7.2.2 Mitversichert sind auch alle Personen, die im Auftrag des Versicherungsnehmers Tätigkeiten während der Veranstaltung ausüben.

7.2.3 Nicht versichert sind Unfälle von Personen, die an Luftfahrten teilnehmen.

8 Gruppen Unfallversicherung

– soweit im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ausdrücklich mitversichert –

Die Gruppenunfall-Versicherung kann mit oder ohne Angabe der Namen der versicherten Personen abgeschlossen werden. Die vereinbarte Form ergibt sich aus dem Vertrag.

8.1 Versicherungen ohne Namensangabe

8.1.1 Versicherungsschutz besteht für die Personen, die der im Vertrag bezeichneten Gruppe angehören.

8.1.2 Die zu versichernden Personen sind so zu bezeichnen und zu erfassen, dass Zweifel über die Zugehörigkeit des Verletzten zu dem versicherten Personenkreis nicht entstehen können.

8.1.3 Der Versicherer fordert den Versicherungsnehmer regelmäßig auf, innerhalb eines Monats die Anzahl der im zurückliegenden Zeitabschnitt versicherten Personen anzugeben. Diese Angabe muss nach Monaten und nach dem höchsten Stand jeden Monats erfolgen. Eine Durchschnittsberechnung ist nicht zulässig.

Sind mehrere Personengruppen versichert, werden diese Angaben für jede Gruppe getrennt benötigt.

8.1.4 Aufgrund der Angaben des Versicherungsnehmers wird der zu zahlende Beitrag für den zurückliegenden Zeitabschnitt (alternativ: für das laufende Versicherungsjahr) errechnet, und der Versicherungsnehmer erhält eine Abrechnung.

8.1.5 Der Versicherungsschutz der einzelnen versicherten Person erlischt, wenn sie aus dem mit dem Versicherungsnehmer bestehenden Dienstverhältnis oder aus der Vereinigung ausscheidet.

8.2 Versicherungen mit Namensangabe

8.2.1 Versicherungsschutz besteht für die namentlich genannten Personen.

8.2.2 Nicht versicherte Personen können jederzeit zur Versicherung angemeldet werden, wenn die Risikomerkmale und die Versicherungssummen die gleichen sind wie die der bereits versicherten. Für die hinzukommenden Personen besteht Versicherungsschutz im vereinbarten Umfang ab Eingang der Anmeldung beim Versicherer.

8.2.3 Personen mit anderen Risikomerkmale oder mit höheren Versicherungssummen sind erst nach Vereinbarung der Versicherungssumme und des Beitrages versichert.

8.2.4 Der Versicherer hat das Recht, die Versicherung des Einzelnen nach Risikoprüfung abzulehnen. Im Fall der Ablehnung erlischt der Versicherungsschutz einen Monat nach Abgabe der Erklärung des Versicherers.

8.2.5 Für versicherte Personen, die aus dem Vertrag ausscheiden sollen, erlischt der Versicherungsschutz frühestens zu dem Zeitpunkt, in dem die Anzeige dem Versicherer zugeht.

8.3 Vertragsdauer

8.3.1 Die Vertragspartner können den Versicherungsschutz der einzelnen versicherten Person durch schriftliche Mitteilung beenden, wenn der Versicherer nach einem Unfall eine Leistung an den Versicherungsnehmer erbracht hat oder gegen den Versicherer Klage auf eine Leistung erhoben worden ist. Die Mitteilung muss spätestens einen Monat nach Leistung oder – im Falle eines Rechtsstreits – nach Klagerücknahme, Anerkenntnis, Vergleich oder Rechtskraft des Urteils in Schriftform zugegangen sein. Der Versicherungsschutz erlischt einen Monat nach Zugang der Mitteilung.

8.3.2 Der Versicherungsvertrag endet, wenn der Betrieb eingestellt oder die Vereinigung aufgelöst wird. Ein Betriebsübergang ist keine Einstellung des Betriebs.

9 Kumulrisiko

9.1 Einzelkumulrisiko

Bestehen für eine versicherte Person bei der Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland weitere Unfallversicherungen, so gilt für diese Person eine Höchstenschädigung von 1.000.000,- EUR für alle Versicherungen zusammen.

9.2 Gruppenkumulrisiko

Werden mehrere versicherte Personen von dem gleichen Schadenereignis betroffen und überschreitet die Versicherungsleistung aus dem Vertrag für diese Personen insgesamt 10.000.000,- EUR, so gilt dieser Betrag als gemeinsame Höchstversicherungssumme für alle Versicherten, die von dem gleichen Schadenereignis betroffen wurden. Die für die Einzelperson vereinbarten Versicherungssummen ermäßigen sich im entsprechenden Verhältnis. [KL6426]

10 Nur eingeschränkt oder nicht versicherbare Personen

Aufgrund von datenschutzrechtlichen Bestimmungen wird auf die Frage nach dem Gesundheitszustand der versicherten Person verzichtet. Der Versicherungsschutz gilt deshalb nicht oder nur eingeschränkt für die der versicherten Person bekannten, nachfolgend aufgeführten Erkrankungen oder Gebrechen, wegen derer die versicherte Person in den letzten zwölf Monaten vor dem Beginn des Versicherungsschutzes ärztlich behandelt wurde.

Eingeschränkt versicherungsfähig i. S. dieser Klausel sind Personen mit folgenden Erkrankungen/Gebrechen:

- Arterielle Verschlusskrankheiten, Arteriosklerose, Stadium I oder

- Bandscheibenvorfall, -prolaps, Lumbago, Lendenwirbelsäulensyndrom
- Diabetes mellitus – Zuckerkrankheit
- Downsyndrom/Trisomie 21 – ohne Herzfehler
- Herzerkrankung: koronare Herzerkrankung
- Herzleiden, -erkrankungen
- Kinderlähmung, Poliomyelitis spinale, ohne epileptische Anfälle
- Luxationen, Verrenkungen, habituelle – Hüftgelenk
- Luxationen, Verrenkungen, habituelle – Kniegelenk (Patella)
- Luxationen, Verrenkungen, habituelle – Schultergelenk
- Organtransplantationen
- Osteoporose
- Scheuermann-Krankheit, Wirbelsäulenerkrankung
- Spastik, ohne epileptische Anfälle

Abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Besonderen Bedingungen, Klauseln und Vereinbarungen gilt Folgendes vereinbart:

Haben die genannten Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrades und in allen anderen Fällen die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheiten oder des Gebrechens. Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, unterbleibt jedoch eine Minderung.

Nicht versicherungsfähig i. S. dieser Klausel sind Personen mit folgenden Erkrankungen:

- AIDS - sowohl „HIV-positiv“ als auch „an AIDS erkrankt“
- Alkoholismus
- Arterielle Verschlusskrankheiten, Arteriosklerose, Stadium III und IV
- Arthritis, wenn rheumatisch oder primär chronische Polyarthritis
- Arthrose, wenn mehrere große Gelenke betroffen
- Autismus
- Bechterew'sche Krankheit, Bechterew'sche-Strümpel-Marie
- Bluter, Gerinnungsfaktor bis einschl. 5 %; Hämophilie Typ A oder B
- Blutkrebs, siehe Leukämie
- Downsyndrom/Trisomie 21 – mit Herzfehler
- Drogen-/Rauschgiftsucht
- Epilepsie, Fallsucht, Gehirnfunktionsstörung
- Gangrän – hochgradige Durchblutungsstörung (z. B. der Beine)
- Gehirnschlag
- Geistige Behinderung – GdB 50 % und mehr und/oder eine Pflegestufe
- Geisteskrankheit
- Glasknochen, Osteogenesis imperfecta
- Hepatitis C
- Hirntumor
- Hodgkin-Erkrankung
- Immunschwäche, Immundefektsyndrom
- Karzinom/Krebs
- Leberkrebs, Lebermetastasen, Leberzirrhose
- Leukämie, siehe Blutkrebs

- Little-Krankheit, spinale, ohne epileptische Anfälle
- Lymphogranulomatose
- Morbus Bechterew
- Morbus Chron/Colitis ulcerosa
- Multiple Sklerose
- Muskelatrophie, -dystrophie
- Oligophrenie (Schwachsinn)
- Osteoporose mit Auftreten von Spontanbrüchen
- Parkinson-Syndrom, -Krankheit
- Pflegebedürftigkeit (Stufe 1 bis 3)
- Psychose
- Schizophrenie
- Schlaganfall
- Schwere spastische Lähmung
- Spina bifida, Spaltbildung der Wirbelsäule – GdB 50 % und mehr und/oder eine Pflegestufe
- Spondylitisankylosans
- Tumor (bösartig)

Abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Besonderen Bedingungen, Klauseln und Vereinbarungen gilt Folgendes vereinbart:

Haben die genannten Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
[KL6800]

11 Risikogruppen

11.1 Änderung der Risikogruppe

Die Höhe des Beitrags hängt maßgeblich von der Risikogruppe der versicherten Person ab.

Grundlage für die Bemessung des Beitrags ist das Risikogruppenverzeichnis.

11.2 Risikogruppenverzeichnis

Risikogruppe A – Führer(in) von:

- Motorflugzeugen
- Motorseglern
- Segelflugzeugen
- aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge
- Luftschiffen

Risikogruppe B – Führer(in) von:

- Wasserflugzeugen
- Drehflüglern (Helikopter)
- Tragschrauber (Gyrocopter)
- Leichte Luftsportgeräte bis 120 kg MTOW
- Trikes mit drei Rädern und einem beweglichen „Drachen“-Flügel
- Paragleitern
- Hängegleitern
- Fallschirmen
- frei-/und Fesselballonen (Gasballone/Heißluftballone)

11.3 Mitteilung der Risikogruppenänderung

Eine Änderung der Risikogruppe der versicherten Person müssen Sie uns unverzüglich mitteilen.

11.4 Auswirkungen der Risikogruppenänderung

Errechnen sich für die neue Risikogruppen bei gleich bleibendem Beitrag nach dem vereinbarten Tarif niedrigere Versicherungssummen, gelten diese nach Ablauf eines Monats ab der Änderung.

Errechnen sich dagegen höhere Versicherungssummen, gelten diese, sobald uns Ihre Mitteilung zugeht, spätestens jedoch nach Ablauf eines Monats ab der Änderung.

Auf Ihren Wunsch führen wir den Vertrag auch mit den bisherigen Versicherungssummen bei erhöhtem oder gesenktem Beitrag weiter, sobald uns Ihre Mitteilung zugeht.

12 Weitere Ausschlüsse

Teil F Ziffer 4 wird wie folgt erweitert:

12.1 Es besteht kein Versicherungsschutz für:

- Piloten und Besatzungsmitglieder von Fluggesellschaften, Luftrettungen, Polizeiflugdiensten oder Luftstreitkräften während der Ausübung ihres Berufes
- Testpilot(in)
- Führer(innen) von Luftfahrzeugen während der Durchführung von Kunstflug
- Basejumper(innen)

H Luftfahrt-Haftpflichtversicherungs-Bedingungen für Vereine, Landeplätze/Fluggelände, Fluglehrer/Einweiser, Fallschirmpacker, Prüfer, Veranstalter, Betanken von Luftfahrzeugen, nicht zulassungspflichtige Fahrzeuge (LHB Sonderrisiken 2015)



in der Fassung 01.2015
Ausgabe 01/2015

1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalt von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

2 Versichertes Risiko

Aus dem Antrag, dem Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ergibt sich, für welche der nachfolgenden Risiken jeweils Versicherungsschutz besteht:

2.1 Veranstalterhaftpflichtversicherung

– soweit im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ausdrücklich mitversichert –

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden aus der Vorbereitung und Durchführung öffentlicher Luftfahrtveranstaltungen, die nach den Luftverkehrsbestimmungen genehmigungspflichtig sind.

2.1.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

2.1.1.1 als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich der versicherten Tätigkeit dienen,

2.1.1.2 als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten auf den der versicherten Tätigkeit dienenden Grundstücken, sofern die Kosten der Bauarbeiten im einzelnen Fall auf nicht mehr als 50.000,- EUR zu veranschlagen sind;

2.1.1.3 als früherer Besitzer dieser Grundstücke aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

2.1.1.4 der Zwangs- oder Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft.

2.1.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

2.1.2.1 wegen Schäden an den an der Veranstaltung teilnehmenden Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Luftfahrzeugen;

2.1.2.2 wegen Abhandenkommens von Sachen jeder Art;

2.1.2.3 wegen Schäden an ausgestellten oder zur Aufbewahrung übergebenen Sachen und Schäden an Sachen, welche die an der Luftfahrtveranstaltung mitwirkenden Personen gebrauchen, benutzen, mit sich führen oder an sich tragen;

2.1.2.4 aus Unterhaltung und Betrieb von Landeplätzen und Fluggeländen.

2.2 Vereinshaftpflichtversicherung

– soweit im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ausdrücklich mitversichert –

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Vereinsmitglieder, die ihnen bei Betätigung im Interesse und für satzungsgemäße Zwecke des Vereins erwachsen kann sowie der Vereinsmitglieder einschließlich der Vorstandsmitglieder untereinander, soweit eine persönliche, gesetzliche Haftpflicht besteht – abweichend von Ziffer 7.17 - 7.18.

2.2.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

2.2.1.1 als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich der versicherten Tätigkeit dienen,

2.2.1.2 als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten auf den der versicherten Tätigkeit dienenden Grundstücken, sofern die Kosten der Bauarbeiten im einzelnen Fall auf nicht mehr als 50.000,- EUR zu veranschlagen sind;

2.2.1.3 als früherer Besitzer dieser Grundstücke aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

2.2.1.4 der Zwangs- oder Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft.

2.2.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

2.2.2.1 aus der Durchführung von öffentlichen Luftfahrtveranstaltungen, die nach den Luftverkehrsbestimmungen genehmigungspflichtig sind;

2.2.2.2 aus Unterhaltung und Betrieb von Landeplätzen oder Fluggeländen sowie aus der Tätigkeit des amtlich bestätigten Flugleiters oder der von ihm Beauftragten;

2.2.2.3 aus dem Gebrauch von Startwinden;

2.2.2.4 wegen Schäden am geschleppten Flugmodell.

2.3 Haftpflichtversicherung für Landeplätze und Fluggelände

– soweit im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ausdrücklich mitversichert –

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz, Unterhaltung und Betrieb von Landeplätzen oder Fluggeländen für Luftfahrzeuge bis 6.000 kg Fluggewicht.

2.3.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

2.3.1.1 des jeweils diensttuenden Flugleiters einschließlich des Startleiters, der vom Geländehalter bestellt und von der zuständigen Luftfahrtbehörde bestätigt ist, soweit er aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird

2.3.1.2 als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich der versicherten Tätigkeit dienen;

2.3.1.3 als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten auf den der versicherten Tätigkeit dienenden Grundstücken, sofern die

Kosten der Bauarbeiten im einzelnen Fall auf nicht mehr als 50.000,- EUR zu veranschlagen sind;

2.3.1.4 als früherer Besitzer dieser Grundstücke aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

2.3.1.5 der Zwangs- oder Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft.

2.3.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht des Landesbeauftragten für Luftaufsicht.

2.4 Haftpflichtversicherung für nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige Fahrzeuge

– soweit im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ausdrücklich mitversichert –

Versichert ist, teilweise abweichend von Ziffer 7.5 und 7.9.3, die gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden aus dem Gebrauch von stationären Startwinden, mobilen Startwinden mit Fahrzeug, Seilrückholwagen und sonstigen Arbeits- oder Rettungsfahrzeugen, die nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtig sind. Der Versicherungsschutz gilt ausschließlich innerhalb des Vereins- bzw. Landeplatzgeländes.

2.4.1 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der berechtigten Fahrer. Versicherungsschutz besteht, wenn der jeweilige Fahrer die bei Gebrauch auf öffentlichen Wegen und Plätzen gesetzlich vorgeschriebenen Fahrerlaubnis für das betreffende Fahrzeug besitzt. Bei Seilrückholwagen genügt, dass der Fahrer mindestens 14 Jahre alt ist und mit Erlaubnis des Leiters des Flugbetriebes tätig wird.

2.4.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden am geschleppten Segelflugzeug einschließlich Sachfolgeschäden.

2.5 Haftpflichtversicherung für das Betanken von Luftfahrzeugen

– soweit im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ausdrücklich mitversichert –

Versichert ist abweichend von Ziffer 7.6 und 7.9.3, die gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden aus dem Vorhandensein oder Gebrauch von Tankanlagen für Luftfahrzeug-Treibstoffe sowie aus allen Tätigkeiten, die mit dem Be- und Enttanken von Luftfahrzeugen zusammenhängen.

2.5.1 Nicht versichert ist das Risiko als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen (Anlagenrisiko).

2.6 Haftpflichtversicherung für Fluglehrer/Einweiser

– soweit im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ausdrücklich mitversichert –

Versichert ist in Abänderung von Ziffer 7.9.3 die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als berechtigter Fluglehrer/Einweiser. Die erforderliche Ausbildungstätigkeit unter der Aufsicht eines hierfür amtlich anerkannten Fluglehrers zur Erlangung der Lehrberechtigung ist mitversichert.

2.6.1 Die Haftpflichtversicherung des Halters für das der Ausbildung/Einweisung dienende Luftfahrzeug geht vor.

2.6.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an dem der Ausbildung/Einweisung dienenden Luftfahrzeug einschließlich Sachfolgeschäden.

2.7 Haftpflichtversicherung für Fallschirmpacker

– soweit im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ausdrücklich mitversichert –

Versichert ist, abweichend von Ziffer 7.9.3, die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Fallschirmpacker.

2.7.1 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden am Fallschirm.

2.8 Haftpflichtversicherung für Prüfer

– soweit im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ausdrücklich mitversichert –

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Prüfung von Luftfahrtgeräten oder Luftfahrzeugen gemäß der Prüfordnung für Luftfahrtgerät.

2.8.1 Die Luftfahrzeughalter- oder Luftfrachtführer-Haftpflichtversicherung gehen vor.

2.8.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

2.8.2.1 Schäden an den geprüften Luftfahrtgeräten und/oder Luftfahrzeugen;

2.8.2.2 Schäden, die später als ein Jahr nach Abschluss der Prüfung des Luftfahrtgerätes/Luftfahrzeuges eingetreten sind.

3 Mitversicherte

3.1 Der Versicherungsschutz umfasst auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht

3.1.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

3.1.2 der übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in berechtigter Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

3.2. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

3.2.1 aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

3.2.2 aus der Beauftragung von Subunternehmen/Zulieferern; nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der Subunternehmer/Zulieferer und ihrer Beauftragten.

3.3. Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer, sind alle für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden.

3.4 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Der Versicherungsnehmer ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

3.5 Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers nicht übertragen werden.

4 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz umfasst nur im Inland belegene Risiken und gilt für Versicherungsfälle auf der ganzen Welt.

5 Leistungen der Versicherung

5.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

5.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.

5.3 Die Versicherung umfasst auch die mit Einverständnis des Versicherers aufgewendeten Kosten der Verteidigung in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren, das wegen einer Tat eingeleitet wurde, welche die Verantwortlichkeit des Versicherungsnehmers einem Dritten gegenüber zur Folge haben könnte.

5.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

6 Begrenzung der Leistung

6.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

6.2 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache oder
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang beruhen.

6.3 Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein und/oder den Nachträgen festgelegten Betrag an der Schadenersatzleistung (Selbstbehalt). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Ansprüche verpflichtet.

6.4 Beseitigt der Versicherungsnehmer einen ersatzpflichtigen Schaden selbst, werden nur Selbstkosten ohne Gewinnanteil ersetzt.

6.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – ausgenommen bei Schadenereignissen in den USA, US-Territorien und Kanada oder bei in den USA, US-Territorien oder Kanada geltend gemachten Ansprüchen – nicht auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn diese Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

6.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

6.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

6.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

7 Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

7.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich oder durch vorsätzliches Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben.

7.2 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit,

7.2.1 Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder

7.2.2 Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

7.3 Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrages oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

7.4 Haftpflichtansprüche, wenn bei einem Schadenereignis nicht alle vorgeschriebenen Erlaubnisse und Berechtigungen oder Befähigungsnachweise für die jeweils versicherte Tätigkeit vorgelegen haben, behördliche Genehmigungen nicht erteilt oder Auflagen nicht erfüllt waren;

7.5 Haftpflichtansprüche aus dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern, Luft- und Wasserfahrzeugen durch den Versicherungsnehmer;

7.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Vorhandensein oder Gebrauch von Tankanlagen jeder Art sowie allen Tätigkeiten, die mit Be- und Enttanken zusammenhängen;

7.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die durch Explosion oder Brand solcher Stoffe entstehen, mit denen der Versicherungsnehmer oder seine Beauftragten nicht gemäß behördlicher Vorschriften umgegangen sind;

7.8 Ansprüche auf Rücktritt, Minderung, Nachbesserung, Neu-(Ersatz-)Lieferung, aus Verzug, wegen Nichterfüllung, soweit es sich nicht um ausdrücklich mitversicherte Mangelfolgeschäden handelt, aus der gesetzlichen Gefahrtragung für zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung, wegen Aufwendungen in Erwartung ordnungsgemäßer Leistung (z. B. vergebliche Investitionen);

7.9 Haftpflichtansprüche wegen Schäden

7.9.1 an fremden Sachen, die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat, oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

7.9.2 aus der Planung, Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen jeglicher Art und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

7.9.3 aus Tätigkeiten (z. B. Wartung, Reparatur, Beförderung) an oder mit Luftfahrzeugen, Luftfahrzeugteilen oder fremden Sachen und zwar wegen Schäden an diesen oder sonstigen Schäden jeglicher Art und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

7.10 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der Versicherungsnehmer besonders gefährdende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer verlangt hatte, nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigte. Ein Umstand, welcher zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne Weiteres als besonders gefährdend,

7.11 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zusammenhängen mit Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, jeder Explosion einer Kriegswaffe unter Anwendung atomarer Kernspaltung und/oder Kernfusion oder sonstiger Strahlungseinwirkung sowie Streik, Aussperrung, Aufruhr, inneren Unruhen, Arbeitsunruhen, Entführung und Terror- oder Sabotageakten;

7.12 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zusammenhängen mit Verfügungen von Hoher Hand oder jeder sonstigen hoheitlichen Tätigkeit;

7.13 Haftpflichtansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

7.14 Haftpflichtansprüche, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

Dieser Ausschluss gilt nicht für Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Feuer, Explosion, Zusammenstoß, Absturz oder eine registrierte Notsituation eines Luftfahrzeugs während des Fluges, die einen ungewöhnlichen Flugzustand bewirkt.

7.15 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die im Zusammenhang stehen

7.15.1 mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. von radioaktiven Substanzen emittierte Alpha-, Beta- und Gammastrahlen sowie Neutronen oder in Teilchenbeschleunigern erzeugte Strahlen) sowie mit Laser- und Maserstrahlen,

7.15.2 mit jeglicher explosiven nuklearen Baugruppe oder Teilen davon;

7.16 in der Halter-Haftpflichtversicherung

7.16.1 Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

7.16.2 Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung und aller sich daraus ergebenden weiteren Schäden, Vibration, elektrische oder elektromagnetische Einflüsse.

Dieser Ausschluss gilt nicht für Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Feuer, Explosion, Zusammenstoß, Absturz oder eine registrierte Notsituation eines Luftfahrzeugs während des Fluges, die einen ungewöhnlichen Flugzustand bewirkt.

7.16.3 Dieser Ausschluss gilt nicht für Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Produkte, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten bzw. Übergabe des Produktes entstehen.

7.17 Haftpflichtansprüche

7.17.1 des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziffer 7.18 benannten Personen gegen die Mitversicherten,

7.17.2 zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,

7.17.3 zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.

7.18 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer

7.18.1 aus Schadenfällen von seinen Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören.

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

7.18.2 von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;

7.18.3 von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist, es sei denn, dass das Schadenereignis mit der jeweiligen Funktion nicht in ursächlichem Zusammenhang steht;

7.18.4 von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;

7.18.5 von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

7.18.6 von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Zu Teil K Ziffer 7.17 und Ziffer 7.18:

Die Ausschlüsse unter Teil K Ziffern 7.17 und 7.18.2 bis 7.18.6 erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche aus Schadenfällen von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

7.19 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus

7.19.1 Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,

7.19.2 Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,

7.19.3 Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,

7.19.4 Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

7.20 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

7.21 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierung.

8 entfällt

9 entfällt

10 entfällt

11 entfällt

12 entfällt

13 entfällt

14 entfällt

15 Wegfall des versicherten Risikos

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer

steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

16 Kündigung nach Versicherungsfall

16.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn

- vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde oder
- dem Versicherungsnehmer oder im Fall der Pflichtversicherung dem Versicherer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z. B. schriftlich, Fax, E-Mail) spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

16.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

17 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

18 Mehrfachversicherung

18.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

18.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

18.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

19 entfällt

20 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne Weiteres als besonders gefahrdrohend.

21 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

21.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben wurden.

21.2 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen

des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

21.3 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

21.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

21.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

22 entfällt

23 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

24 Verjährung

24.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

24.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

25 entfällt

26 entfällt

27 entfällt

I Besondere Versicherungsbedingungen für die Luftfahrt-Haftpflichtversicherung für Vereine, Landeplätze/Fluggelände, Fluglehrer/Einweiser, Fallschirmpacker, Prüfer, Veranstalter, Betanken von Luftfahrzeugen, nicht zulassungspflichtige Fahrzeuge (BVB LHB Sonderrisiken 2015)

in der Fassung 01.2015
Ausgabe 01/2015

1 Ausschluss Sonderrisiken Landeplatzhaftpflicht

Nicht versichert sind Schäden an in Obhut befindlichen Luftfahrzeugen, diese können auf Wunsch über eine separate Obhutshaftpflichtversicherung abgedeckt werden.

2 Einschluss von Pflichten und Ansprüchen nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG)

2.1 Versichertes Risiko

Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz oder anderer, auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden, nationalen Umsetzungsgesetzen, zur Sanierung von Umweltschäden, wenn der Schaden durch Absturz, Feuer, Explosion oder Zusammenstoß oder eine registrierte Notsituation des versicherten Luftfahrzeugs während des Fluges, die einen ungewöhnlichen Flugzustand bewirkt, verursacht wurde.

Versichert ist der Kostenersatz für die Sanierung

- a) von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen
- b) von Schädigungen des Bodens und von Gewässern, ausgenommen Grundwasser

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

2.2 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die nachprüfbar erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein.

2.3 Deckungssumme

Aufwendungen gem. Teil L Ziffer 6.1 werden im Rahmen der vereinbarten Deckungssumme bis zu einem Gesamtbetrag von 10 % der vereinbarten Deckungssumme, maximal jedoch 2.500.000,- EUR je Schadenfall und 10.000.000,- EUR für alle Schadensfälle eines Versicherungsjahres zusammen, ersetzt.

2.4 Verhältnis zu anderen Versicherungen

Deckungsschutz besteht nur in Verbindung mit und im Rahmen des versicherten Risikos gem. dem Teil K Luftfahrt-Haftpflichtversicherungs-Bedingungen für Sonderrisiken 2015.

2.5 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässern haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen

- a) die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers und/oder der Mitversicherten stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder waren, oder anderweitig in den Besitz des Versicherungsnehmers und/oder der Mitversicherten gelangt sind oder waren. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.
- b) am Grundwasser, infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
- c) soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Person (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- d) die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- e) soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

J Luftfahrt-Haftpflichtversicherungs-Bedingungen für Hersteller, Händler, Luftfahrttechnische Betriebe (LHB Handel und Handwerk 2015)



in der Fassung 01.2015
Ausgabe 01/2015

1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalt von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

2 Versichertes Risiko

Der Versicherungsschutz – soweit gemäß Teil J Ziffer 2.1 und/oder Ziffer 2.2 vereinbart – gilt für den im Antrag, im Versicherungsschein und/oder seinen Nachträgen in der Betriebsbeschreibung genannten Produktions- und/oder Tätigkeitsumfang.

2.1 Produkte-Haftpflicht

– soweit vereinbart –

Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht aus der innerhalb der Laufzeit des Versicherungsvertrages erfolgten Herstellung oder Lieferung von Produkten sowie aus der Ausführung von Arbeiten oder Leistungen.

2.1.1 Versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Personen- und Sachschäden und daraus entstandene weitere Schäden, die nach Übergabe des Produkts an den Käufer/Auftraggeber oder nach Abschluss der Arbeiten oder Ausführung der Leistung eintreten.

2.1.2 Eingeschlossen sind auf Sachmängeln beruhende Schadensersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrtragung vorhanden sind.

2.1.3 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht gegen Grounding von Luftfahrzeugen, die vom Versicherungsnehmer an Käufer/Auftraggeber übergeben bzw. abgeliefert worden sind, soweit das Grounding die Folge eines Personen- und/oder Sachschadens während der Laufzeit der Versicherung ist. Vermögensschäden werden dabei wie Sachschäden behandelt. Der Versicherungsfall ist der Ausspruch der behördlichen Erklärung.

Als Grounding gilt die von der zuständigen Behörde ausgesprochene Erklärung der vorübergehenden oder dauerhaften Luftuntüchtigkeit eines Luftfahrzeugs, weil für mehr als ein Luftfahrzeug die Lufttüchtigkeit beeinträchtigt wird oder werden kann, nachdem in einem gleichen oder anderen Luftfahrzeugtyp, aber mit gleichem Einzel-/Bauteil, ein Herstellungs-, Material- oder sonstiger Fehler bzw. Mangel entdeckt wurde oder ein entsprechender Verdacht dafür besteht.

Nicht als Grounding gilt die Aberkennung der Lufttüchtigkeit durch die zuständige Behörde, wenn die operationelle Lebensdauer des Luftfahrzeugs oder Teilen davon erreicht oder überschritten wurde.

Der Versicherer ersetzt, unter Abzug ersparter Aufwendungen, den während der behördlich festgelegten Dauer des Groundings eingetretenen Ausfallschaden und/oder den zu dessen Minderung

in dieser Zeit geleisteten Aufwand durch Ersatzbeschaffung. Nicht gedeckt sind Kosten für Überholung, Modifizierung etc. der betroffenen Luftfahrzeuge sowie für Austauschteile.

2.1.4 Für Schäden durch Produkte, Arbeiten oder Leistungen, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages ausgeliefert bzw. beendet wurden, besteht Versicherungsschutz nur nach besonderer Vereinbarung.

2.2 Obhuts-Haftpflicht

– soweit vereinbart –

Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht aus Sachschäden an fremden Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen und daraus resultierende Sachfolgeschäden, die während der Dauer der Gefahrtragung bzw. der Tätigkeit des Versicherungsnehmers eintreten. Versichert sind das Bodenrisiko und – soweit vereinbart – Probe- bzw. Abnahmeflüge.

3 Mitversicherte

3.1 Der Versicherungsschutz umfasst auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht

3.1.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

3.1.2 der übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in berechtigter Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;

3.1.3 aus der Beauftragung von Subunternehmen/Zulieferern; nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der Subunternehmer/Zulieferer und ihrer Beauftragten.

3.2 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer, sind alle für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden.

3.3 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Der Versicherungsnehmer ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

3.4 Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers nicht übertragen werden.

4 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz umfasst nur inländische Betriebsstätten und gilt für Versicherungsfälle auf der ganzen Welt.

5 Leistungen der Versicherung

5.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

5.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.

5.3 Die Versicherung umfasst auch die mit Einverständnis des Versicherers aufgewendeten Kosten der Verteidigung in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren, das wegen einer Tat eingeleitet wurde, welche die Verantwortlichkeit des Versicherungsnehmers einem Dritten gegenüber zur Folge haben könnte.

5.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherer das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

6 Begrenzung der Leistung

6.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. Für die Produkthaftpflicht ist sie zugleich Höchstersatzleistung für alle Schadenereignisse des Versicherungsjahres zusammen.

6.2 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretenden Versicherungsfälle z. B. aus den gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktions-Fehler, oder aus Lieferung solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind, gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache oder
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang beruhen.

6.3 Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein und/oder den Nachträgen festgelegten Betrag an der Schadenersatzleistung (Selbstbehalt). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Ansprüche verpflichtet.

6.4 Beseitigt der Versicherungsnehmer einen ersatzpflichtigen Schaden selbst, werden nur Selbstkosten ohne Gewinnanteil ersetzt.

6.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden

- ausgenommen bei Schadenereignissen in den USA, US-Territorien und Kanada oder bei in den USA, US-Territorien oder Kanada geltend gemachten Ansprüchen –
- nicht auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn diese Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

6.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

6.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

6.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

6.9 Der Versicherer ist von seiner Leistungspflicht befreit, wenn ihm ein Versicherungsfall – unbeschadet sonstiger Obliegenheiten – später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet wird.

7 Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

7.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich oder durch vorsätzliches Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben.

7.2 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit,

7.2.1 Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder

7.2.2 Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

7.3 Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrages oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

7.4 Haftpflichtansprüche, soweit diese nicht in diesen Bedingungen ausdrücklich mitversichert sind, auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung; wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nachbesserung durchführen zu können; wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges; auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung; auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung; wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen. Dies gilt auch dann, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt.

7.5 Haftpflichtansprüche, die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z. B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung);

7.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Erzeugnisse/Materialien, die für den vorgesehenen Verwendungszweck

nicht zugelassen oder nicht ausreichend nach den anerkannten Regeln der Technik oder Wissenschaft erprobt waren;

7.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die durch Personen verursacht werden, die für die schadenursächlichen Tätigkeiten nicht im Besitz aller vorgeschriebenen Erlaubnisse und erforderlichen Berechtigungen waren;

7.8 Haftpflichtansprüche wegen Schäden

7.8.1 an fremden Sachen, die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat, oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

7.8.2 die an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

7.8.3 die an fremden Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers (z. B. Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung) entstanden sind und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Abweichend von Teil J Ziffer 7.8.2 und Ziffer 7.8.3 beschränkt sich der Ausschluss auf diejenigen Teile einer Baugruppe (technische Einheit), die unmittelbar Gegenstand der Herstellung, Lieferung oder Tätigkeit waren. Ist ein Luftfahrzeug als Ganzes Gegenstand der Tätigkeit, sind nur Schäden an denjenigen Teilen ausgeschlossen, auf die unmittelbar eingewirkt wurde.

7.9 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der Versicherungsnehmer besonders gefährdende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer verlangt hatte, nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigte. Ein Umstand, welcher zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne Weiteres als besonders gefährdend.

7.10 Haftpflichtansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

7.11 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Prototypen, -teilen.

7.12 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die im Zusammenhang stehen

7.12.1 mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. von radioaktiven Substanzen emittierte Alpha-, Beta- und Gammastrahlen sowie Neutronen oder in Teilchenbeschleunigern erzeugte Strahlen) sowie mit Laser- und Maserstrahlen,

7.13 Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen von Teil A Ziffer 14 (Ausschlussklausel für Lärm-, Umwelt- und ähnliche Schäden)

7.13.1 Dieser Ausschluss gilt nicht für Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Produkte, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten bzw. Übergabe des Produktes entstehen.

7.13.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

7.14 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zusammenhängen mit Kriegs-, Entführungs- und sonstigen Risiken im Rahmen von Teil A Ziffer 13 (Ausschlussklausel für Krieg, Entführung und andere Risiken)

7.15 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zusammenhängen mit Verfügungen von Hoher Hand oder jeder sonstigen hoheitlichen Tätigkeit.

7.16 Haftpflichtansprüche

7.16.1 des Versicherungsnehmers selbst oder der in Teil J Ziffer 7.17 benannten Personen gegen die Mitversicherten,

7.16.2 zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,

7.16.3 zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.

7.17 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer

7.17.1 aus Schadenfällen von seinen Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören.

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

7.17.2 von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;

7.17.3 von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist, es sei denn, dass das Schadeneignis mit der jeweiligen Funktion nicht in ursächlichem Zusammenhang steht;

7.17.4 von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;

7.17.5 von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

7.17.6 von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

zu Teil J Ziffer 7.16 und Ziffer 7.17:

Die Ausschlüsse unter Teil J Ziffern 7.16 und 7.17.2 bis 7.17.6 erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche aus Schadenfällen von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

7.18 Haftpflichtansprüche, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

Dieser Ausschluss gilt nicht für Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Feuer, Explosion, Zusammenstoß, Absturz oder eine registrierte Notsituation eines Luftfahrzeugs während des Fluges, die einen ungewöhnlichen Flugzustand bewirkt.

7.19 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus

7.19.1 Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,

7.19.2 Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,

7.19.3 Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,

7.19.4 Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

7.20 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

7.21 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstiger Diskriminierung.

8 entfällt

9 entfällt

10 entfällt

11 entfällt

12 entfällt

13 entfällt

14 entfällt

15 Wegfall des versicherten Risikos

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

16 Kündigung nach Versicherungsfall

16.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn

- vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde oder
- dem Versicherungsnehmer oder im Fall der Pflichtversicherung dem Versicherer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z. B. schriftlich, Fax, E-Mail) spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

16.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

17 Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen

17.1 Wird ein Unternehmen, für das eine Haftpflichtversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

17.2 Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle

- durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
- durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode

in Textform (z. B. schriftlich, Fax, E-Mail) gekündigt werden.

17.3 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn

- der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;
- der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.

17.4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner.

17.5 Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

18 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

19 Mehrfachversicherung

19.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

19.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

19.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

20 entfällt

21 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Besonders gefährdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne Weiteres als besonders gefährdrohend.

22 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

22.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben wurden.

22.2 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadensberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

22.3 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

22.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

22.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

23 entfällt

24 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

25 Verjährung

25.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

25.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

26 entfällt

27 entfällt

28 entfällt

K Besondere Versicherungsbedingungen für die Luftfahrt-Haftpflichtversicherung für Hersteller, Händler, Luftfahrttechnische Betriebe (BVB LHB Handel und Handwerk 2015)



in der Fassung 01.2015
Ausgabe 01/2015

1 Ausschluss Sonderrisiken und Selbstbeteiligung Produktehaftpflicht

– soweit versichert –

1.1 Sonderrisiken

1.1.1 Nicht versichert sind Raumfahrtrisiken;

1.1.2 Nicht versichert sind in teilweiser Abweichung von Teil J Ziffer 2.1.1 - 2.1.3 Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden einschließlich Sachfolgeschäden an folgenden Luftfahrzeugen und deren Teilen sowie aufgrund Groundings folgender Luftfahrzeuge: Ultraleichtflugzeuge, Drachen, Fallschirme, Flugmodelle, Raketen, Hängegleiter und Gleitsegler. Dieser Ausschluss gilt nur für oben genannte Luftfahrzeuge und deren Teile, die der Versicherungsnehmer hergestellt, geliefert oder an denen er Arbeiten oder Leistungen ausgeführt hat;

1.1.3 Für Schäden durch Produkte, Arbeiten oder Leistungen, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages ausgeliefert bzw. beendet wurden, besteht gem. Teil J Ziffer 2.1.4 kein Versicherungsschutz;

1.1.4 In Abänderung von Teil J Ziffer. 2.2 sind die Risiken der Obhutshaftpflicht und damit Schäden an Luftfahrzeugen in Obhut nicht versichert;

1.1.5 In Abänderung von Teil J Ziffer 2.1.3 ist das Grounding von Luftfahrzeugen nicht mitversichert;

1.1.6 Nicht versichert sind Auslandsexporte, insbesondere USA/Kanada.

1.2 Selbstbeteiligung

1.2.1 Der Versicherungsnehmer trägt eine Selbstbeteiligung an der Ersatzleistung in Höhe von 2.500,- EUR je Sachschadenfall, bei Schadenereignissen in den USA, US-Territorien oder in Kanada beträgt die Selbstbeteiligung an der Ersatzleistung jedoch 10 %, mindestens 2.500,- EUR und höchstens 50.000,- EUR.

2 Ausschluss Sonderrisiken und Selbstbeteiligung Obhutshaftpflicht

– soweit versichert –

2.1 Sonderrisiken

2.1.1 Nicht versichert sind Raumfahrtrisiken;

2.1.2 Nicht versichert ist das Risiko der Produktehaftpflicht gem. Teil J Ziffer 2.1;

2.1.3 Probe-, Abnahme- und Überführungsflüge vom Kunden zum VN und vom VN zum Kunden sind innerhalb der EU und der Schweiz und Norwegens für Luftfahrzeuge mit einem max. Abfluggewicht von 6.000 kg mitversichert, falls die Flüge im Zusammenhang mit einer Wartung oder Reparatur des jeweiligen Luftfahrzeugs durch einen Piloten des oder einem vom VN beauftragten Piloten durchgeführt werden. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist in jedem Fall, dass die Piloten die vorgeschriebenen Erlaubnisse und erforderlichen Berechtigungen zum Führen des Luftfahrzeugs haben. Der Versicherungsschutz gilt subsidiär zu einer bestehenden Kaskoversicherung. Nicht versichert sind solche Flüge, falls sie von sonstigen Piloten, insbesondere Kundenpiloten oder vom Kunden beauftragten Piloten, durchgeführt werden.

2.2 Selbstbeteiligung

2.2.1 Der Versicherungsnehmer trägt eine Selbstbeteiligung an der Ersatzleistung je Schadenereignis in Höhe von 5 %, mindestens 1.000,- EUR und maximal 5.000,- EUR bei einmotorigen Propellerflugzeugen, Motorseglern, Segelflugzeugen oder Teilen dieser Luftfahrzeuge bzw. 5 %, mindestens 5.000,- EUR und maximal 50.000,- EUR bei mehrmotorigen Propellerflugzeugen, Düsenflugzeugen, Helikoptern oder Teilen dieser Luftfahrzeuge.

3 Risikobelegenheit und Versicherungssteuer bei Auslandsrisiken

3.1 Soweit sich der Vertrag auf im Ausland belegene Risiken bezieht, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die zur Berechnung und ggf. Kürzung der deutschen Versicherungssteuer und erforderlichenfalls zur Berechnung und Abführung der ausländischen Versicherungssteuer relevanten Informationen oder Schätzungen für jede Prämienberechnung zur Verfügung zu stellen. Werden von der Steuerbehörde die Berechnungsgrundlagen angezweifelt oder steuerrechtlich abweichend bewertet und deshalb der Versicherer für die Abführung der Versicherungssteuer oder ähnlicher Abgaben in Anspruch genommen, stellt der Versicherungsnehmer die Berechnungsgrundlagen zur Verfügung und erstattet dem Versicherer evtl. nachzuentrichtende Versicherungssteuer oder sonstige Abgaben.

Dabei gilt :

3.1.1 Soweit sich nach den steuerlichen Vorgaben eine Risikobelegenheit innerhalb der Europäischen Union (EU)/des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) ergibt, wird die Versicherungssteuer entsprechend den nationalen Bestimmungen vom Versicherer erhoben und abgeführt, soweit dieser zur Abführung verpflichtet ist.

3.1.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet zu prüfen,

- ob und inwieweit bei Versicherungen, die Risiken außerhalb der EU/des EWR beinhalten, nach den jeweiligen nationalen Bestimmungen Versicherungssteuer oder sonstige Abgaben anfallen. Die Anmeldung und Abführung der Versicherungssteuer oder sonstiger Abgaben für solche Risiken erfolgt durch den Versicherungsnehmer selbst, es sei denn, dies wird ausnahmsweise durch den Versicherer besorgt.
- ob die nationalen ertragsteuerlichen Vorschriften Einschränkungen hinsichtlich der Berücksichtigung von Versicherungsbeiträgen vorsehen, die von ausländischen Versicherungsunternehmen erhoben werden, und zwar auch für den Fall, dass es sich um eine non-admitted Zeichnung handeln sollte.

3.1.3 Bei Risiken außerhalb der EU/des EWR erstattet der Versicherungsnehmer dem Versicherer eventuell nachzuentrichtende Versicherungssteuer oder sonstige Abgaben, wenn abweichend oder entgegen der bisherigen Praxis der Versicherer anstelle des Versicherungsnehmers als haftend angesehen wird.

4 Einschluss von Pflichten und Ansprüchen nach dem Umweltschadengesetz (USchadG)

4.1 Versichertes Risiko

Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadengesetz oder anderer, auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG)

basierenden, nationalen Umsetzungsgesetzen, zur Sanierung von Umweltschäden, wenn der Schaden durch Absturz, Feuer, Explosion oder Zusammenstoß oder eine registrierte Notsituation des versicherten Luftfahrzeugs während des Fluges, die einen ungewöhnlichen Flugzustand bewirkt, verursacht wurde.

Versichert ist der Kostenersatz für die Sanierung

- a) von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen;
- b) von Schädigungen des Bodens und von Gewässern, ausgenommen Grundwasser.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

4.2 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die nachprüfbar erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein.

4.3 Deckungssumme

Aufwendungen gem. Teil K Ziffer 7.1 werden im Rahmen der vereinbarten Deckungssumme bis zu einem Gesamtbetrag von 10 % der vereinbarten Deckungssumme, maximal jedoch 2.500.000,- EUR je Schadenfall und 10.000.000,- EUR für alle Schadensfälle eines Versicherungsjahres zusammen, ersetzt.

4.4 Verhältnis zu anderen Versicherungen

Deckungsschutz besteht nur in Verbindung mit und im Rahmen der Halterhaftpflichtversicherung des Luftfahrzeuges.

4.5 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässern haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen

- a) die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers und/oder der Mitversicherten stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder waren, oder anderweitig in den Besitz des Versicherungsnehmers und/oder der Mitversicherten gelangt sind oder waren. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.
- b) am Grundwasser, infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
- c) soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Person (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- d) die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- e) soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

L Besondere Versicherungsbedingungen für die Erweiterte Luftfahrt-Produktehaftpflicht (BVB LHB Produkte 2015)



in der Fassung 01.2015
Ausgabe 01/2015

Der Versicherung liegt Teil J Ziffer 2.1 der Luftfahrt-, Haftpflichtversicherungs-Bedingungen für Hersteller, Händler, Luftfahrttechnische Betriebe (LHB Handel und Handwerk 2015) mit folgenden Abänderungen und Ergänzungen zugrunde.

1 Gegenstand der Versicherung

1.1 Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden

1.1.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 1.2 genannten Vermögensschäden infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch eine aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht trennbare Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen mit anderen Produkten entstanden sind. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten.

Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldens-unabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

1.1.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

1.1.2.1 der Beschädigung oder Vernichtung der anderen Produkte, soweit hierfür nicht bereits Versicherungsschutz gemäß den Teil J (LHB Handel und Handwerk) besteht;

1.1.2.2 anderer für die Herstellung der Gesamtprodukte aufgewendeter Kosten mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers;

1.1.2.3 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der Gesamtprodukte oder für eine andere Schadenbeseitigung. Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der Gesamtprodukte (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht;

1.1.2.4 weiterer Vermögensnachteile (z. B. entgangenen Gewinnes), weil die Gesamtprodukte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können. Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers für die Gesamtprodukte zu erzielen gewesen wäre;

1.1.2.5 der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten durch den Produktionsausfall, der aus der Mangelhaftigkeit der Gesamtprodukte herrührt. Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert.

1.2 Weiterverarbeitungs- oder -bearbeitungsschäden

1.2.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 2.2 genannten Vermögensschäden infolge Weiterverarbeitung oder -bearbeitung mangelhaft hergestellter oder gelieferter Erzeugnisse, ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattfindet. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten.

Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldens-unabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

1.2.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

1.2.3 Kosten für die Weiterverarbeitung oder -bearbeitung der mangelhaften Erzeugnisse mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, sofern die verarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse unveräußerlich sind;

1.2.4 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse oder für eine andere Schadenbeseitigung. Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht;

1.2.5 weiterer Vermögensnachteile (z. B. entgangenen Gewinnes), weil die weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können. Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers nach Weiterverarbeitung oder -bearbeitung zu erwarten gewesen wäre.

1.3 Aus- und Einbaukosten

1.3.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 3.2 und 3.3 genannten Vermögensschäden infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch den Einbau, das Anbringen, Verlegen oder Auftragen von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen entstanden sind. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten.

Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften

seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldens- unabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

1.3.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

1.3.2.1 Kosten für den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), d. h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- und Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter;

1.3.2.2 Kosten für den Transport mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer bzw. vom Dritten zum Ort des Austausches geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort des Austausches, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert;

1.3.2.3 Ersatzmaßnahme

Versicherungsschutz besteht auch für Aufwendungen aus Ersatzmaßnahmen, deren Kosten die erforderlichen Aufwendungen für den ersparten Austausch nicht überschreiten. Eine Ersatzmaßnahme liegt vor, wenn ein Austausch mangelhafter Erzeugnisse nach Ziffer 3 nicht stattfindet, obwohl er zur Mangelbeseitigung erforderlich wäre und stattdessen an der Sache, die durch den Einbau des mangelhaften Erzeugnisses entstanden ist, eine geeignete andere, die möglichen Auswirkungen des Mangels verhindernde Maßnahme getroffen wurde.

Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen für die Ersatzmaßnahme in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für das gelieferte Erzeugnis und die sich darauf beziehenden Transportkosten zu den Kosten stehen, die im Falle des Austauschs insgesamt entstanden wären.

Kann der Mangel des gelieferten Erzeugnisses im eingebauten Zustand beseitigt werden und ist deshalb ein Austausch im Sinne der Ziffer 3.1 nicht erforderlich, dann sind die der Mangelbeseitigung dienenden Maßnahmen keine Ersatzmaßnahmen, sondern Nachbesserungsmaßnahmen;

1.3.2.4 Selbstaustausch

Nimmt das versicherte Unternehmen aus Gründen der Schadenminderung den Austausch selbst vor, ohne dass der Ersteinbau zu seinem Leistungsumfang gehörte, werden entsprechende Eigenkosten im Interesse wirtschaftlicher Schadenregulierung wie Aufwendungen Dritter behandelt.

Weist das versicherte Unternehmen im Schadenfall nach, dass die Mangelhaftigkeit des mittels seiner hergestellten, be- oder verarbeiteten Erzeugnisse hergestellten Endproduktes ausschließlich auf seine mangelhafte Herstellung, Be- oder Verarbeitung, nicht jedoch auf mangelhafte Montage durch ihn oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung erfolgte, besteht Versicherungsschutz für den Selbstaustausch, obwohl der Ersteinbau zu seinem Leistungsumfang gehörte.

1.3.3 Ausschließlich für die in Teil L Ziffer 1.3.2 genannten Kosten besteht in Erweiterung der Teil L Ziffer 1.3.1 Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem oder seinem Abnehmer angewendet werden.

1.3.4 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn

1.3.4.1 der Versicherungsnehmer die mangelhaften Erzeugnisse selbst eingebaut oder montiert hat oder in seinem Auftrag, für seine Rechnung oder unter seiner Leitung hat einbauen oder montieren lassen; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Mangelhaftigkeit nicht aus dem Einbau, der Montage oder Montageleitung, sondern ausschließlich aus der Herstellung oder Lieferung resultiert;

1.3.4.2 sich die Mangelbeseitigungsmaßnahmen gemäß Teil L Ziffer 1.3.1 bis 1.3.3 auf Teile, Zubehör oder Einrichtungen von Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen sowie Raumfahrtprodukten beziehen, soweit diese Erzeugnisse im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen sowie Raumfahrtprodukten bestimmt waren.

2 Deckungssumme

Die Deckungssumme für die erweiterte Produkt-Haftpflichtversicherung gilt als Sublimit zu der in der Police vereinbarten Deckungssumme für die Luftfahrt-Produkt-Haftpflichtversicherung und steht je Schadenereignis und insgesamt für alle Schadenereignisse des Versicherungsjahres einmal zur Verfügung.

3 Risikobegrenzungen

3.1 Nicht versichert sind

3.1.1 Ansprüche gemäß Teil J Ziffer 7 soweit nicht ausdrücklich in diesen Bedingungen (Teil L BVB LHB Produkte) wieder mitversichert;

3.1.2 Ansprüche wegen Folgeschäden (z. B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall), soweit diese nicht in diesen Bedingungen (Teil L) ausdrücklich mitversichert sind;

3.1.3 Ansprüche wegen Vermögensschäden die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen, geltend gemacht werden;

3.1.4 Ansprüche aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht um im Rahmen der Teil J (LHB Handel und Handwerk) versicherte Vereinbarungen bestimmter Eigenschaften von Erzeugnissen, Arbeiten und Leistungen bei Gefahrübergang handelt, für die der Versicherungsnehmer verschuldensunabhängig im gesetzlichen Umfang einzustehen hat;

3.1.5 Ansprüche aus Vermögensschäden durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren; dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen weder in einem Funktionszusammenhang stehen, noch deren bestimmungsmäßiger Einwirkung unterliegen;

3.1.6 Ansprüche aus der Vergabe von Lizenzen;

3.1.7 Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben.

4 Versicherungsfall

4.1 Versicherungsfall ist das während der Wirksamkeit des Vertrages eingetretene Schadenereignis gemäß Teil J Ziffer 2.1 (LHB Handel und Handwerk). Bei Teil L Ziffer 3.3 (BVB LHB Produkte) ist es für den Versicherungsfall unerheblich, da es sich nicht um Haftpflichtansprüche handelt.

4.2 Der Versicherungsfall tritt ein bei

4.2.1 Teil L Ziffer 1.1 im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Erzeugnisse;

4.2.2 Teil L Ziffer 1.2 im Zeitpunkt der Weiterbearbeitung oder -verarbeitung der Erzeugnisse;

4.2.3 Teil L Ziffer 3 im Zeitpunkt des Einbaus, Anbringens, Verlegens oder Auftragens der Erzeugnisse.

5 Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer hat im Rahmen des Versicherungsschutzes bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 10 %, mindestens 2.500,- EUR und höchstens 25.000,- EUR bei allen Versicherungsfällen einer Serie zusammen von der Schadenersatzleistung 10 %, mindestens 5.000,- EUR und höchstens 50.000,- EUR selbst zu tragen.

6 Zeitliche Begrenzung

Der Versicherungsschutz gemäß Teil L (BVB LHB Produkte 2015) umfasst die Folgen aller Versicherungsfälle, die dem Versicherer nicht später als 3 Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden. Unberührt bleiben die vertraglichen Anzeigepflichten.

M Klauseln für die Luftfahrt-Versicherung



in der Fassung 01.2015
Ausgabe 01/2015

Jede dieser Klauseln ist nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie im Versicherungsschein bzw. in dessen Nachträgen ausdrücklich als vereinbart genannt wird.

91.011 Pilotenabsicherungsklausel (Pilot Indemnity Clause)

The Sections of this Policy covering bodily injury liability, including to passengers, and property damage liability are extended to cover, as if he/she were the Insured, any pilot authorised by the Insured under the terms of the Policy in respect of injury or damage arising out of the operation of the Aircraft described in the Schedule to the Policy, but not so as to increase the liability of Insurers beyond the amount which would otherwise have been payable under this Policy had liability been incurred by the Insured.

Provided always that

1. At the time of any accident giving rise to a claim under this Clause the said pilot
(a) shall as though he/she were the Insured, observe, fulfil and be subject to the terms, conditions and exclusions contained in the Policy, and
(b) is not entitled to indemnity under any other policy.
2. There shall be no indemnity under this Clause in respect of claims made against the pilot by the Insured and/or with respect to the Aircraft described in the Schedule to the Policy.
AVN 74 09.02.01

93.004 Deckung für Lärm (Noise Coverage)

NOISE COVERAGE POLICY

We, the Insurers, agree with the Insured named in the Schedule hereto, in consideration of the payment of the premium, and in reliance upon the statements in the Schedule hereto:

1. Subject to the terms, conditions, exclusions and limits hereof Insurers will indemnify the Insured in respect of all sums which the Insured shall become legally liable to pay as compensation (including costs awarded against the Insured) in respect of accidental bodily injury (fatal or non-fatal) or accidental physical damage to or destruction of property (including animals) caused by the Noise of an identified Aircraft as specified in the Schedule hereto.

As used herein:

"Noise" includes vibration, sonic boom and any phenomena associated therewith.

2. (a) Insurers shall not be required to defend claims made against the Insured but may at their own Option and expense (in addition to any amounts paid in accordance with Paragraph 1) investigate, defend, compromise and settle in the name of and on behalf of the Insured any claims covered by Paragraph 1 and, to the extent hereby provided, may also act as aforesaid in relation to any uninsured claims when combined with any claims covered by Paragraph 1. Notwithstanding any exercise of their Option as aforesaid, Insurers shall only be responsible for that part of any sums paid as compensation which is in accordance with Paragraph 1.

(b) As soon as practicable following the receipt of Notice from the Insured in accordance with Paragraph 7 Insurers shall advise the Insured whether they wish to exercise their Option, and in any event not later than 60 days after Insurers have received a copy of any Writ, Summons or Complaint or other document commencing legal proceedings against the Insured in respect of Aircraft Noise.

If Insurers advise the Insured that they do not wish to exercise their Option as aforesaid thereafter Insurers may only exercise the said Option with the consent of the Insured.

3. If Insurers do not exercise their Option, they shall contribute in the proportion specified below to the Insured's costs and expenses necessarily incurred for the purposes of investigation, defence, settlement, trial or appeal in relation to Aircraft Noise claims:

		The total paid by Insurers		
		The Insured's as compensation in Accordance costs and with Paragraph 1	X	The Insured's costs and
Insurers' Contribution	=	<hr/>		expenses as aforesaid
		The total paid by or on behalf of the Insured as compensation howsoever arising in respect of Aircraft Noise		

The Insured's costs and expenses as aforesaid shall not include wages or salary of directors, partners or employees of the Insured.

Any contribution by Insurers as aforesaid shall be in addition to any sums paid in accordance with Paragraph 1 subject to an aggregate annual limit as shown in Item 8 of the Schedule. Coverage

4. The Insured shall contribute ten per cent (10%) towards all claims paid under this Policy, including the allocated claims expense therefor under Paragraphs 2(a) and 3. The Insurers may pay any part or all of the named Insured's contribution in order to effect settlement of any claim or suit and upon notice to the named Insured, the named Insured shall reimburse the Insurers for such part of the Insured's contribution as has been paid by the Insurers.

5. THIS POLICY DOES NOT APPLY

(a) to claims arising out of or in any way connected with nuisance and/or compensation for the taking, use of or acquisition of rights to property or airspace and/or any other direct or indirect consequences of Aircraft Noise except to the extent provided by Paragraph 1

(b) to any liability which arises solely by reason of any contract or agreement entered into by or on behalf of the Insured even if such contract or agreement has been noted by Insurers

(c) to claims by or in respect of any person or property on board the Aircraft, or any property owned, rented, occupied or used by or in the care, custody or control of the Insured

(d) while the Aircraft is being used for any unlawful purpose, or any purpose not specified in Item 4 of the Schedule hereto

(e) while outside the geographical limits specified in Item 5 of the Schedule hereto unless due to force majeure

(f) while the Aircraft is operated by anyone other than the Pilot(s) specified in Item 6 of the Schedule hereto

6. This Policy does not cover claims directly or indirectly occasioned by happening through or in consequence of:

(a) War, invasion, acts of foreign enemies, hostilities (whether war be declared or not), civil war, rebellion, revolution, insurrection, martial law, military or usurped power or attempts at usurpation of power.

(b) Any hostile detonation of any weapon of war employing atomic or nuclear fission and/or fusion or other like reaction or radioactive force or matter.

(c) Strikes, riots, civil commotions or labour disturbances.

(d) Any act of one or more persons, whether or not agents of a sovereign Power, for political or terrorist purposes and whether the loss or damage resulting therefrom is accidental or intentional.

(e) Any malicious act or act of sabotage.

(f) Confiscation, nationalisation, seizure, restraint, detention, appropriation, requisition for title or use by or under the order of any Government (whether civil military or de facto) or public or local authority.

(g) Hi-jacking or any unlawful seizure or wrongful exercise of control of the Aircraft or crew in flight (including any attempt at such seizure or control) made by any person or persons on board the Aircraft acting without the consent of the Insured.

(h) The Aircraft being outside the control of the Insured by reason of a peril excluded by paragraphs (f) or (g).

7. (a) The Insured shall give immediate Notice to Insurers (as specified in Item 9 of the Schedule hereto) of the following:

(i) any claims covered by this Policy

(ii) any events, documents or communications likely to give rise to such claims and, without any admission of liability, shall forthwith take such steps as may be reasonable and necessary to investigate, mitigate and defend claims and, unless Insurers exercise their Option, shall thereafter send to Insurers regular reports of progress in the aforesaid matters.

(b) The Insured shall not, without the consent of Insurers, compromise or settle any claim covered by Paragraph 1 or any such claim when combined with any uninsured claim.

(c) The Insured shall be responsible for

(i) The maintenance, and production for inspection by Insurers, of comprehensive and accurate records and accounts of all matters relevant to this Policy; in particular, if Insurers do not exercise their Option, the Insured shall maintain and produce such records and accounts as will enable Insurers to determine that part of any sums paid as compensation which is covered by Paragraph 1 and that proportion of the Insured's costs and expenses which is covered by Paragraph 3.

(ii) Ensuring that employees, lawyers, adjusters and other agents of the Insured are given suitable instructions in relation to the maintenance and production of records and accounts as aforesaid.

8. WARRANTED that in relation to

(i) the control and minimisation of Noise and

(ii) airworthiness, operation, maintenance and repair of aircraft
The Insured will take all reasonable steps to ensure that the Aircraft and all those engaged in its operation and maintenance will

(a) comply with any applicable Laws and Regulations (including any rules and instructions of airport, Air Traffic Control and airworthiness authorities) and

(b) follow any applicable instructions or recommendations of Aircraft, Engine and Operational Equipment designers and manufacturers.

9. (i) Insurers' liability shall not exceed the limits specified in Item 8 of the Schedule hereto.

(ii) Notwithstanding the inclusion herein of more than one Insured whether by endorsement or otherwise, the total liability of Insurers in respect of any or all Insureds shall not exceed the amounts specified in Item 8 of the Schedule hereto.

(iii) If the risk covered herein is insured by, or would, but for the existence of this Policy, be insured by any other policy or policies, then this Policy shall only pay in excess of any amount which is or would have been payable under such other policy or policies.

(iv) The due observance and fulfilment of the terms provisions, conditions and endorsements of this Policy shall be conditions precedent to any liability of the Insurers to make any payment under this Policy.

(v) If the Insured shall make any claim knowing the same to be false or fraudulent as regards amount or otherwise this Policy shall become void and all claims thereunder shall be forfeited.

(vi) Should there be any change in the circumstances or nature of the risks which are the basis of this contract the Insured shall give immediate notice thereof to the Insurers and no claim arising subsequent to such change shall be recoverable hereunder unless such change has been accepted by the Insurers.

(vii) This Policy may be cancelled at any time by the Insurers giving 10 days' notice in writing of such cancellation. In such event the Insurers will return in respect of the unexpired period a pro rata portion of the premium.

(viii) This Policy shall not be assigned in whole or in part except with the consent of the Insurers verified by endorsement hereon.

(ix) All differences arising out of this Policy shall be referred to the decision of an Arbitrator to be appointed in writing by the parties in difference or if they cannot agree upon a single Arbitrator to the decision of two Arbitrators one to be appointed in writing by each of the parties within one calendar month after having been required in writing so to do by either of the parties or in case the Arbitrators do not agree of an Umpire appointed in writing by the Arbitrators before entering upon the reference. The Umpire shall sit with the Arbitrators and preside at their meetings and the making of an Award shall be a condition precedent to any right of action against the Insurers. If the Insurers shall disclaim liability to the Insured for any claim hereunder and such claim shall not within twelve calendar months from the date of such disclaimer have been referred to arbitration under the provisions herein contained then the claim shall for all purposes be deemed to have been abandoned and shall not thereafter be recoverable hereunder. Unless otherwise mutually agreed between the parties such arbitration shall take place in London.

AVN 47 1.10.96

93.010 Ausschlussklausel für Asbest

(Asbestos Exclusion Clause)

This Policy does not cover any claims of any kind whatsoever directly or indirectly relating to, arising out of or in consequence of: (1) the actual, alleged or threatened presence of or exposure to asbestos in any form whatsoever, or

(2) any obligation, request, demand, order, or statutory or regulatory requirement that any Insured or others test for, monitor, clean up, remove, contain, treat, neutralize, protect against, indemnify for any costs or damages relating to or in any other way respond to the actual, alleged or threatened presence of asbestos in any form whatsoever.

Notwithstanding any other provisions of this Policy, Insurers will have no duty to investigate, defend or pay defence costs in respect of any claim excluded in whole or in part under paragraphs (1) or (2) hereof.

All other terms and conditions of the Policy remain unchanged.
AVN 96 17.3.04

93.020 Sanktions- und Embargoklausel

(Sanctions and Embargo Clause)

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in der Police gilt Folgendes:

1. Falls es aufgrund gesetzlicher Vorschriften, welche für den Versicherten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Police oder zu einem späteren Zeitpunkt gelten, rechtswidrig ist oder wird, dem Versicherten Versicherungsschutz zu gewähren, weil dadurch

gegen ein Embargo oder eine Sanktion verstoßen wird, dann wird der Versicherer weder Deckung noch Haftung in irgendeiner Art bereitstellen, noch die Abwehr von Ansprüchen übernehmen oder Abwehrkosten in irgendeiner Form oder Sicherheitsleistungen für den Versicherten erstatten oder übernehmen, soweit dies einen Verstoß gegen diese gesetzlichen Vorschriften bedeuten würde.

2. In Fällen, in denen es rechtmäßig ist, dass ein Versicherer Deckung im Rahmen der Police bietet, jedoch die Zahlung eines rechtsgültigen und andererseits erstattungspflichtigen Schadens einen Verstoß gegen ein Embargo oder eine Sanktion darstellt, muss der Versicherer alle zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die erforderliche Genehmigung für die Durchführung einer solchen Zahlung einzuholen.

3. Für den Fall, dass während der Policenlaufzeit ein Gesetz oder eine Verordnung wirksam wird, die die Fähigkeit eines Versicherers einschränkt, Deckung wie in Ziffer 1 beschrieben anzubieten, haben sowohl der Versicherte als auch der Versicherer das Recht, die Police gemäß den für die Police geltenden Gesetzen und Verordnungen zu kündigen, vorausgesetzt, dass im Falle der schriftlichen Kündigung durch den Versicherer eine Frist von mindestens 30 Tagen eingehalten wird. Für den Fall einer Kündigung entweder durch den Versicherten oder durch den Versicherer, behält der Versicherer den prozentualen Anteil der Prämie für den Zeitraum ein, in dem die Police in Kraft war. Für den Fall, dass die eingetretenen Schäden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kündigung die eingennommene oder anteilige, an den Versicherer zu zahlende Prämie (je nach dem, was zu trifft) übersteigt und in Ermangelung einer genaueren Regelung bezüglich der Prämienrückerstattung in der Police, bedarf jegliche Prämienrückerstattung einer beiderseitigen Zustimmung. Die Kündigungsmitteilung des Versicherers ist wirksam, auch wenn der Versicherer keine Prämien rückerstattet oder ein entsprechendes Angebot zur Prämienrückerstattung vorlegt.
AVN 111 / 01.10.10

93.033 Überführungsflug (Ferry Flight Endorsement)

This Policy is extended to cover a Ferry Flight of

Aircraft
(type/registration)
from to

The term "Ferry Flight" shall be understood to mean the specific flight for which this insurance is provided commencing when the pilot enters the aircraft for the purpose of taking off (including any intervening period whilst on the ground incidental to the flight in question) and ending at the time the pilot has descended from the aircraft after the aircraft has completed its landing run at the airfield of delivery

Notwithstanding the above this endorsement is extended to include for flight risks only up to two hours familiarisation flying carried out no more than forty eight hours prior to the commencement of the Ferry Flight.

The Ferry Flight must be completed within 30 days of....., unless due to "force majeure" or if prior notice has been given to Insurers of an extension otherwise required by the Insured, then this endorsement may be extended at terms to be agreed.

Additional Premium.....:

In the event of a claim arising under this endorsement which exceeds the premium paid the balance of the full annual premium of.....shall become due and payable forthwith.

It is understood and agreed that, except as specifically provided in the foregoing to the contrary, this Endorsement is subject to the terms, exclusions, conditions and limitations of the Policy to which it is attached.

AVN 90 4.2.02

98.000 Zugang und Wegfall (Kasko) (Additions and Deletions (Hulls))

1. The insurance afforded by this Policy is automatically extended to include at pro rata additional premium further Aircraft added during the currency of this Policy provided such Aircraft are owned or operated by the Insured and are of the same type and value as Aircraft already covered hereunder.

2. The inclusion of additional Aircraft of other types or different values shall be subject to special agreement and rating by Insurers prior to attachment.

3. Aircraft which have been sold or disposed of shall be deleted from this Policy and the Insured shall be entitled to pro rata return of premium provided no claim has arisen and become payable under this Policy in respect of such Aircraft, and that this Policy is not cancelled by virtue of such deletion.

ALWAYS PROVIDED THAT:

(i) Notwithstanding the foregoing provisions for additions and deletions the premium in respect of each separate period of Flight Risk Insurance on any Aircraft covered during the currency of this Policy shall in no case be less than fifteen days' pro rata premium.

(ii) In the event of a claim arising in respect of any Aircraft added hereto being settled on a total loss basis full twelve months' premium shall be paid hereunder in respect of such Aircraft.

(iii) Notice of the addition or deletion of any Aircraft under the provisions of Paragraphs 1 and 3 respectively shall be given to the Insurers or their representatives in writing within ten days of attachment or deletion.

1.10.96
AVN 17A

98.001 Zugang und Wegfall (Haftpflicht) (Additions and Deletions (Liabilities))

1. The insurance afforded by this Policy is automatically extended to include at pro rata additional premium further Aircraft added during the currency of this Policy provided such Aircraft are owned or operated by the Insured and are of the same type as Aircraft already covered hereunder and of no greater seating capacity.

2. The inclusion of additional Aircraft of other types or greater seating capacity shall be subject to special agreement and rating by Insurers prior to attachment.

3. Aircraft which have been sold or disposed of shall be deleted from this Policy and the Insured shall be entitled to pro rata return of premium.

4. Notwithstanding the foregoing provisions for additions and deletions the premium in respect of each separate period of Flight Risk Insurance on any Aircraft covered during the currency of this Policy shall in no case be less than fifteen days' pro rata premium.

5. Notice of the addition or deletion of any Aircraft under the provisions of Paragraphs 1 and 3 respectively shall be given to the Insurers or their representatives in writing within ten days of attachment or deletion.

1.10.96
AVN 18A

98.002 Stilliegezeiten (Laying-up Returns Clause)

In the event of the Aircraft hereby insured being laid up, the Flight and Taxying cover under all Sections of this Policy shall be suspended during the period of lay-up and credit under the Aircraft loss or physical damage Section of the Policy will be adjusted on expiry of the Policy subject to the following conditions:

1. Notice must be given to Insurers by the Insured prior to and upon termination of the lay-up.

2. No return of premium shall be made

(a) in respect of any period during which the Aircraft is laid up for maintenance, overhaul or repair;

(b) unless the period of lay-up is of at least 30 consecutive days, but should the period defined in (a) occur during lay-up then the Insured shall be entitled to add the lay-up days prior to and subsequent to the period defined in (a) in computing the period of 30 days or more for which a return may be made;

(c) if a claim in respect of the Aircraft concerned has been made on this Policy. Subject always to the foregoing conditions the return shall be 75 per cent of pro rata of the difference between the annual Flight risk premium and the annual Ground risk premium (as agreed by the Insurers) for the actual period of lay-up as defined above. In the event of the Aircraft being laid up for a period of 30 days or more, a part only of which attaches to this Policy and part to the renewal Policy, then this Policy shall return premium proportionately.

AVN 26A

4.2.02

98.005 Ausschlussklausel für Krieg, Entführung und andere Gefahren

(War, Hi-jacking and other Perils Exclusion Clause)

KLAUSEL ZUM AUSSCHLUSS VON KRIEGS- UND FLUGZEUGENTFÜHRUNGSRISIKEN SOWIE VON ANDEREN RISIKEN

Ausgeschlossen von der Versicherung bleiben:

- a) Krieg, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde, Feindseligkeiten (ungeachtet, ob Krieg erklärt wurde oder nicht), Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstand, Kriegsrecht, militärisch oder widerrechtlich ergriffene Macht oder versuchte widerrechtliche Machtergreifung;
- b) jede in feindseliger Absicht erfolgte Detonation einer Kriegswaffe unter Verwendung von Atom- oder Kernspaltung, Kernfusion oder ähnlicher Reaktionen oder radioaktiver Energie oder Materie;
- c) Streik, Aufruhr, innere Unruhen oder Arbeiterunruhen;
- d) jede Handlung einer oder mehrerer Personen ungeachtet, ob Vertreter einer souveränen Macht oder nicht, aus politischen oder terroristischen Motiven und ungeachtet, ob der daraus entstehende Verlust oder Schaden beabsichtigt war oder nicht;
- e) jede böswillige Handlung oder jeder Sabotageakt;
- f) Konfiszierung, Verstaatlichung, Beschlagnahme, Zurückhaltung, Gefangennahme, Aneignung oder Inanspruchnahme von Titeln oder von Gebrauch durch oder auf Anweisung einer zivilen, militärischen oder de facto Regierung oder durch eine staatliche oder örtliche Behörde oder auf deren Anweisung;
- g) Flugzeugentführung oder jede andere unrechtmäßige Inbesitznahme eines Flugzeuges oder widerrechtliche Ausübung der Kontrolle über das Flugzeug oder über dessen Besatzung, während eines Fluges (einschließlich des Versuches einer solchen Inbesitznahme bzw. Ausübung der Kontrolle) durch sich an Bord befindliche Personen, die ohne Einwilligung des Versicherungsnehmers handeln.

Ausgeschlossen sind zudem Verluste oder Schäden, die sich ereignen während sich das Flugzeug infolge einer der oben aufgeführten Gefahren außerhalb der Kontrolle des Versicherungsnehmers befindet. Das Flugzeug gilt als wieder unter der Kontrolle des Versicherungsnehmers stehend, zum Zeitpunkt der unversehrten Rückgabe an den Versicherungsnehmer auf einem nicht außerhalb des festgelegten geographischen Geltungsbereiches liegenden Flugplatzes, der sich uneingeschränkt zum Betrieb des Flugzeuges eignet. (Erforderlich ist die unversehrte Rückgabe des mit abgestellten Motoren geparkten Flugzeuges, ohne Anwendung von Zwang).

AVN 48B

WAR, HI-JACKING AND OTHER PERILS EXCLUSION CLAUSE (AVIATION)

This Policy does not cover claims caused by

(a) War, invasion, acts of foreign enemies, hostilities (whether war be declared or not), civil war, rebellion, revolution, insurrection, martial law, military or usurped power or attempts at usurpation of power.

(b) Any hostile detonation of any weapon of war employing atomic or nuclear fission and/or fusion or other like reaction or radioactive force or matter.

(c) Strikes, riots, civil commotions or labour disturbances.

(d) Any act of one or more persons, whether or not agents of a sovereign Power, for political or terrorist purposes and whether the loss or damage resulting therefrom is accidental or intentional.

(e) Any malicious act or act of sabotage.

(f) Confiscation, nationalisation, seizure, restraint, detention, appropriation, requisition for title or use by or under the order of any Government (whether civil military or de facto) or public or local authority.

(g) Hi-jacking or any unlawful seizure or wrongful exercise of control of the Aircraft or crew in Flight (including any attempt at such seizure or control) made by any person or persons on board the Aircraft acting without the consent of the Insured.

Furthermore this Policy does not cover claims arising whilst the Aircraft is outside the control of the Insured by reason of any of the above perils. The Aircraft shall be deemed to have been restored to the control of the Insured on the safe return of the Aircraft to the Insured at an airfield not excluded by the geographical limits of this Policy, and entirely suitable for the operation of the Aircraft (such safe return shall require that the Aircraft be parked with engines shut down and under no duress).

1.10.96

AVN 48B

98.010 Ausschlussklausel für Lärm, Luftverschmutzung und andere Gefahren

(Noise and Pollution and other Perils Exclusion Clause)

KLAUSEL ZUM AUSSCHLUSS VON LÄRM- UND UMWELTSCHÄDEN UND ANDEREN GEFAHREN

1. Ausgeschlossen von der Versicherung sind Schadenersatzansprüche, die direkt oder indirekt verursacht werden bzw. entstehen durch oder als Folge von:

- a) Lärm (ungeachtet, ob für das menschliche Ohr hörbar oder nicht), Erschütterungen, Überschallknall und alle damit verbundenen Erscheinungen;
- b) Verunreinigungen und Verseuchungen aller Art,
- c) elektrische und elektromagnetische Interferenzen,
- d) Beeinträchtigung des Gebrauchs von Sachen,

es sei denn, diese sind die Ursache oder Folge eines Absturzes, eines Feuers, einer Explosion, einer Kollision oder eines aufgetretenen Notfalls während des Fluges, der einen außergeöhnlichen Flugbetrieb bedingt.

2. Policenbestimmungen, wonach die Versicherer verpflichtet sind, Schadenersatzansprüche zu untersuchen oder abzuwenden, finden keine Anwendung und die Versicherer sind von ihren Rechtsschutzverpflichtungen für

a) Schadenersatzansprüche, die unter Ziffer 1 ausgeschlossen sind oder

b) Schadenersatzansprüche, die durch diese Police zwar gedeckt sind, aber mit den unter Ziffer 1 ausgeschlossenen Schadenersatzansprüchen zusammenhängen (nachfolgend „kombinierte Schadenersatzansprüche“ genannt),

entbunden.

3. Die Versicherer erstatten (mit Maßgabe des Schadennachweises und im Rahmen der Entschädigungsgrenzen) dem Versicherungsnehmer bei kombinierten Schadenersatzansprüchen denjenigen Teil der nachfolgend aufgeführten Leistungen, der auf die unter dieser Police gedeckten Ansprüche entfällt:

a) Schadenersatzleistungen, die dem Versicherungsnehmer auferlegt werden und

b) Rechtsschutzkosten und -auslagen, die dem Versicherungsnehmer entstehen.

4. Diese Klausel schränkt die Bestimmungen eventuell beigefügter Nuklear- oder anderer Ausschlussklauseln nicht ein.
 AVN 46B Germany
 1.5.97

NOISE AND POLLUTION AND OTHER PERILS EXCLUSION CLAUSE
 1. This Policy does not cover claims directly or indirectly occasioned by, happening through or in consequence of:

- (a) noise (whether audible to the human ear or not), vibration, sonic boom and any phenomena associated therewith,
- (b) pollution and contamination of any kind whatsoever,
- (c) electrical and electromagnetic interference,
- (d) interference with the use of property;

unless caused by or resulting in a crash fire explosion or collision or a recorded in-flight emergency causing abnormal aircraft operation.

2. With respect to any provision in the Policy concerning any duty of Insurers to investigate or defend claims, such provision shall not apply and Insurers shall not be required to defend

- (a) claims excluded by Paragraph 1 or
- (b) a claim or claims covered by the Policy when combined with any claims excluded by Paragraph 1 (referred to below as "Combined Claims").

3. In respect of any Combined Claims, Insurers shall (subject to proof of loss and the limits of the Policy) reimburse the Insured for that portion of the following items which may be allocated to the claims covered by the Policy:

- (i) damages awarded against the Insured and
- (ii) defence fees and expenses incurred by the Insured.

4. Nothing herein shall override any radioactive contamination or other exclusion clause attached to or forming part of this Policy.
 AVN 46B
 1.10.96

98.013 Ausschlussklausel für nukleare Risiken
 (Nuclear Risks Exclusion Clause)

AUSSCHLUSSKLAUSEL ZU NUKLEAREN RISIKEN

(1) Diese Police gewährt keine Deckung für:

- (i) Verlust oder Zerstörung oder Beschädigung von Eigentum jedweder Art oder daraus entstehende oder sich ergebende, wie auch immer geartete Verluste oder Unkosten oder jedwede Folgeschäden,
- (ii) gesetzliche Haftpflicht jeglicher Art
 welche direkt oder indirekt verursacht oder mitverursacht werden oder entstehen durch:
 - (a) die radioaktiven, toxischen, explosiven oder anderen gefährlichen Eigenschaften irgendeiner explosiven nuklearen Anordnung oder eines nuklearen Bestandteils davon;
 - (b) die radioaktiven Eigenschaften oder eine Kombination der radioaktiven Eigenschaften mit toxischen, explosiven oder anderen gefährlichen Eigenschaften von irgendeinem anderen radioaktiven Material während dessen Frachtbeförderung, einschließlich der damit verbundenen Lagerung oder Handhabung;
 - (c) ionisierende Strahlen oder radioaktive Verseuchung durch oder die toxischen, explosiven oder anderen gefährlichen Eigenschaften irgendeiner(r), wie auch immer geartete(n), andere(n) radioaktiven Quelle.

(2) Es gilt als anerkannt und vereinbart, dass ein solch radioaktives Material oder eine solch andere radioaktive Quelle gemäß den oben angeführten Paragraphen (1) (b) und (c) Folgendes nicht einschließt:

- (i) ausgebranntes Uran und natürliches Uran in jeder Form;
- (ii) Radioisotope, welche das Endstadium der Fabrikation erreicht haben, so dass sie für irgendwelche wissenschaftlichen,

medizinischen, landwirtschaftlichen, kommerziellen, Ausbildungs- oder industriellen Zwecke verwendbar sind.

(3) Diese Police gewährt jedoch keine Deckung für Verlust oder Zerstörung oder Beschädigung von Eigentum jedweder Art oder für Folgeschäden oder gesetzliche Haftpflicht jedweder Art, in dessen/deren Zusammenhang:

- (i) der Versicherungsnehmer unter dieser Police ebenfalls Versicherungsnehmer oder Mitversicherungsnehmer unter irgendeiner anderen Versicherungspolice ist, einschließlich einer Haftpflichtpolice für Nuklearenergie, oder
- (ii) jedwede Person oder Organisation aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen eines Landes verpflichtet ist, einen entsprechenden finanziellen Deckungsschutz zu unterhalten, oder
- (iii) der Versicherungsnehmer unter dieser Police ein Anrecht auf Entschädigung durch irgendeine Regierung oder zugehörige Behörde besitzt bzw. ohne Abschluss der vorliegenden Police besäße.

(4) Verlust, Zerstörung, Beschädigung, Unkosten oder gesetzliche Haftpflicht im Hinblick auf nukleare Risiken, welche nicht auf der Grundlage von Paragraph (2) ausgeschlossen sind, gelten (mit Maßgabe aller anderen Bestimmungen, Bedingungen, Einschränkungen, Garantien und Ausschlüsse dieser Police) als gedeckt, vorausgesetzt, dass

- (i) bei Schadenersatzansprüchen in Zusammenhang mit der Beförderung radioaktiven Materials als Fracht, einschließlich der damit verbundenen Lagerung und Handhabung dieses Materials, eine derartige Frachtbeförderung in jeder Hinsicht den Vorschriften entsprochen hat, welche von der Internationalen Zivilluftfahrtbehörde (ICAO) in den „Technischen Anweisungen für den sicheren Lufttransport von gefährlichen Gütern“ erlassen wurden, es sei denn, der Transport unterlag einer noch restriktiveren Gesetzgebung, und sofern solche gesetzlichen Bestimmungen in jeder Hinsicht erfüllt worden sind;
- (ii) diese Police nur Anwendung auf Schadenergebnisse findet, die während der Geltungsdauer dieser Police eingetreten sind, und sofern jegliche Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers gegenüber den Versicherern oder jene irgendeines Anspruchstellers gegenüber dem Versicherungsnehmer, die sich aus einem solchen Schadenergebnis ergeben, innerhalb von drei Jahren nach dessen Eintritt geltend gemacht worden sind;
- (iii) bei Schadenersatzansprüchen aufgrund von Verlust oder Zerstörung oder Beschädigung oder Nutzungsausfall irgendeines Luftfahrzeugs, der/die durch radioaktive Verseuchung verursacht oder mitverursacht wurde, der Grad der Verseuchung die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen, maximal zulässigen Höchstwerte überschritten hat:

<u>Emittierende Substanzen/ Strahler (Gesundheits- und Sicherheitsbestimmungen der IAEA)</u>	<u>Maximal zulässiger Höchststand unfixierter radioaktiver Oberflächen- verseuchung (Durchschnitt auf einer Fläche von 300 cm²)</u>
Beta-, Gamma- und schwachtoxische Alphastrahler	Maximal 4 Bequerel/cm ² (10-4 Mikrocurie/cm ²)
Alle übrigen Strahler	Maximal 0,4 Bequerel/cm ² (10-5 Mikrocurie/cm ²)

(iv) der hiermit gewährte Versicherungsschutz jederzeit von den Versicherern unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sieben Tagen gekündigt werden kann.

AVN38B Germany
 1.5.97

NUCLEAR RISKS EXCLUSION CLAUSE

(1) This Policy does not cover:

- (i) loss of or destruction of or damage to any property whatsoever or any loss or expense whatsoever resulting or arising therefrom or any consequential loss
- (ii) any legal liability of whatsoever nature directly or indirectly caused by or contributed to by or arising from:
 - (a) the radioactive, toxic, explosive or other hazardous properties of any explosive nuclear assembly or nuclear component thereof;
 - (b) the radioactive properties of, or a combination of radioactive properties with toxic, explosive or other hazardous properties of, any other radioactive material in the course of carriage as cargo, including storage or handling incidental thereto;
 - (c) ionizing radiations or contamination by radioactivity from, or the toxic, explosive or other hazardous properties of, any other radioactive source whatsoever.

(2) It is understood and agreed that such radioactive material or other radioactive source in paragraph (1) (b) and (c) above shall not include:

- (i) depleted uranium and natural uranium in any form;
 - (ii) radioisotopes which have reached the final stage of fabrication so as to be usable for any scientific, medical, agricultural, commercial, educational or industrial purpose.
- (3) This Policy, however, does not cover loss of or destruction of or damage to any property or any consequential loss or any legal liability of whatsoever nature with respect to which:
- (i) the Insured under this Policy is also an insured or an additional insured under any other insurance policy, including any nuclear energy liability policy; or
 - (ii) any person or organization is required to maintain financial protection pursuant to legislation in any country; or
 - (iii) the Insured under this Policy is, or had this Policy not been issued would be, entitled to indemnification from any government or agency thereof.

(4) Loss, destruction, damage, expense or legal liability in respect of the nuclear risks not excluded by reason of paragraph (2) shall (subject to all other terms, conditions, limitations, warranties and exclusions of this Policy) be covered, provided that:

- (i) in the case of any claim in respect of radioactive material in the course of carriage as cargo, including storage or handling incidental thereto, such carriage shall in all respects have complied with the full International Civil Aviation Organization "Technical Instructions for the Safe Transport of Dangerous Goods by Air", unless the carriage shall have been subject to any more restrictive legislation, when it shall in all respects have complied with such legislation;
- (ii) this Policy shall only apply to an incident happening during the period of this Policy and where any claim by the Insured against the Insurers or by any claimant against the Insured arising out of such incident shall have been made within three years after the date thereof;
- (iii) in the case of any claim for the loss of or destruction of or damage to or loss of use of an aircraft caused by or contributed to by radioactive contamination, the level of such contamination shall have exceeded the maximum permissible level set out in the following scale:

<u>Emitter (IAEA Health and Safety Regulations)</u>	<u>Maximum permissible level of non-fixed radioactive surface contamination (Averaged over 300cm²)</u>
Beta, gamma and low toxicity alpha emitters	Not exceeding 4 Becquerels/cm ² (10-4 microcuries/cm ²)
All other emitters	Not exceeding 0.4 Becquerels/cm ² (10-5 microcuries/cm ²)

(iv) the cover afforded hereby may be cancelled at any time by the Insurers giving seven days' notice of cancellation.
AVN.38B
22.7.96

**98.014 Verspätete Beitragszahlung
(Deferred Premiums)**

DEFERRED PREMIUMS
It is hereby understood and agreed that the premium shall be paid in the following instalments:

Nevertheless it is further understood and agreed that:

Notwithstanding any provision as to notice of cancellation contained in this Policy, it is a condition that in the event of any instalment not being paid by its due date the cover afforded by this Policy shall be deemed to have ceased at midnight of such due date.

In the event of a claim hereunder which exceeds the instalments of premium paid on this Policy the instalments of premium then outstanding shall become payable forthwith.

9/10/74
AVN 5A

**98.015 Geschuldete Jahresprämie im Falle eines
Totalschadens
(Full Premium if Lost)**

FULL PREMIUM IF LOST

It is understood and agreed that in the event of a claim arising hereunder adjustable on the basis of a Total Loss the Full Annual Premium of, less the amount of premium already paid, shall become due and payable forthwith.

1.10.96
AVN 8

**98.016 Geschuldete Jahresprämie im Falle eines
Schadenfalles
(Full Premium in the Event of a Claim Exceeding
Premium Paid)**

FULL PREMIUM IN THE EVENT OF A CLAIM EXCEEDING PREMIUM PAID

It is understood and agreed that in the event of a claim arising hereunder which exceeds the premium paid the balance of the Full Annual Premium of shall become due and payable forthwith.

1.10.96
AVN 9

**98.017 Erweiterte Deckung Luftfahrzeugkasko-
versicherung
(Extended Coverage Endorsement (Aircraft Hulls))**

EXTENDED COVERAGE ENDORSEMENT (AIRCRAFT HULLS)

Notwithstanding the contents of the War, Hi-jacking and Other Perils Exclusion Clause forming part of this Policy, IT IS HEREBY

UNDERSTOOD AND AGREED that this Policy is extended to cover claims caused by the following risks:

- (i) Strikes, riots, civil commotions or labour disturbances;
- (ii) Any malicious act or act of sabotage;
- (iii) Hi-jacking or any unlawful seizure or wrongful exercise of control of the Aircraft or crew in Flight (including any attempt at such seizure or control) made by any person or persons on board the Aircraft acting without the consent of the Insured

PROVIDED ALWAYS THAT

1. The above extension shall only apply to the extent that the loss or damage is not otherwise excluded by (a), (b), (d) and (f) of the War, Hi-jacking and Other Perils Exclusion Clause
2. the limits of Insurers' liability in respect of any or all of the risks covered under this endorsement shall not exceed the sum of(in the aggregate during the Policy period)
3. the Insured has paid or has agreed to pay the additional premium ofrequired by the Insurers in respect of this extension
4. the insurance provided by this endorsement may be cancelled by the Insurers giving notice effective on the expiry of seven days from midnight GMT on the day on which notice is issued.
1.10.96
AVN 51

98.022 Erweiterte Deckung Luftfahrthaftpflichtversicherung
(Extended Coverage Endorsement (Aviation Liabilities))

NACHTRAG ZUR DECKUNGSERWEITERUNG
(LUFTFAHRTHAFTPLICHT)

1. DAVON AUSGEHEND, DASS die Police, zu welcher dieser Nachtrag als Bestandteil gehört, die „Klausel zum Ausschluss von Kriegs- und Flugzeugentführungsrisiken sowie von anderen Risiken“ (Klausel AVN 48B) enthält und UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Zahlung einer Zusatzprämie von gilt hiermit als anerkannt und vereinbart, dass mit Wirkung ab dem alle Absätze mit Ausnahme von der dieser Police als Bestandteil beigefügten Klausel AVN 48B, VORBEHALTLICH aller Bestimmungen und Bedingungen dieses Nachtrages, gestrichen gelten.

2. DER AUSSCHLUSS findet nur auf eine erweiterte Deckung im Hinblick auf die Streichung von Absatz (a) der Klausel AVN 48B Anwendung.

Die Deckung umfasst keine Entschädigungspflicht für Sachschäden an irgendeiner Art von Sacheigentum auf Grund und Boden außerhalb Kanadas und der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, diese werden verursacht oder entstehen durch die Nutzung von Luftfahrzeugen.

3. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Die Entschädigungsgrenze für die Haftpflicht der Versicherer für die unter diesem Nachtrag gewährte Deckung beläuft sich auf oder die entsprechende Haftungsgrenze der Police, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist, pro einzeltem Schadenergebnis und gesamt jährlich („Sublimit“). Dieses Sublimit gilt innerhalb der vollen Entschädigungsgrenze der Police und nicht zusätzlich zu dieser.

In dem Umfang, in dem unter dieser Police Deckung für einen Versicherten gewährt wird, gilt dieses Sublimit nicht für die Haftpflicht eines solchen Versicherten:

- (a) gegenüber den Passagieren (sowie für deren Gepäck und persönliche Effekten) eines Luftfahrzeugbetreibers, der unter der Police Haftpflichtdeckung für seine Passagiere erhält, sofern sich eine solche durch den Betrieb des Luftfahrzeugs ergibt;
- (b) für Fracht und Post, während sich diese an Bord des Luftfahrzeuges irgendeines Luftfahrzeugbetreibers befindet, der

unter der Police Haftpflichtdeckung für diese Fracht und Post erhält, sofern sich eine solche durch den Betrieb des Luftfahrzeugs ergibt.

4. AUTOMATISCHE BEENDIGUNG

In dem nachstehend aufgeführten Umfang ENDET die unter diesem Nachtrag erweiterte Deckung AUTOMATISCH unter folgenden Umständen:

- (i) Vollständige Deckung
 - bei Kriegsausbruch (ungeachtet, ob mit oder ohne Kriegserklärung) zwischen zwei oder mehreren der nachfolgend aufgeführten Staaten, nämlich Frankreich, der Volksrepublik China, der Russischen Föderation, dem Vereinigten Königreich, den Vereinigten Staaten von Amerika, ungeachtet zwischen welchen beiden Staaten;
- (ii) Jegliche Deckungserweiterung im Hinblick auf die Streichung von Absatz (a) der Klausel AVN 48B
 - bei jeder in feindseliger Absicht erfolgten Detonation einer Kriegswaffe unter Verwendung von Atom- oder Kernspaltung und/oder Kernfusion oder ähnlicher Reaktionen oder radioaktiver Energie oder Materie, unabhängig davon, wo oder wann eine solche Detonation eintritt und ungeachtet, ob das versicherte Luftfahrzeug beteiligt ist;
- (iii) Vollständige Deckung für jedes aufgrund eines Rechtstitels oder zur Nutzung beschlagnahmten versicherten Luftfahrzeuges
 - bei einer derartigen Beschlagnahme

VORAUSGESETZT, DASS sollte sich ein versichertes Luftfahrzeug in der Luft befinden, wenn (i), (ii) oder (iii) eintreten, die unter diesem Nachtrag gewährte Deckung für das betreffende Luftfahrzeug bis zur Vollendung seiner ersten Landung im Anschluss daran und solange, bis die Passagiere ausgestiegen sind, weiter in Kraft bleibt (ausgenommen, sie wurde anderweitig gekündigt, beendet oder ausgesetzt).

5. ÜBERPRÜFUNG UND KÜNDIGUNG

(a) Überprüfung der Prämie und/oder des geographischen Geltungsbereiches (7 Tage)

Die Versicherer können eine Mitteilung zur Überprüfung der Prämie und/oder des geographischen Geltungsbereiches herausgeben – wobei eine solche Mitteilung bei Ablauf von sieben Tagen ab 23.59 Uhr GMT an dem Tag, an dem die Benachrichtigung ergangen ist, wirksam wird.

(b) Eingeschränkte Kündigung (48 Stunden)

Nach einer in feindseliger Absicht erfolgten Detonation wie in obigem Absatz 4 (ii) erläutert, können die Versicherer eine Kündigungsmittteilung zu einem oder mehreren Teilen der unter Absatz 1 dieses Nachtrages gewährten Deckung ergehen lassen, indem sie auf die Unterabsätze (c), (d), (e), (f) und/oder (g) der Klausel AVN 48B verweisen – wobei eine solche Mitteilung bei Ablauf von achtundvierzig Stunden ab 23.59 Uhr GMT an dem Tag, an dem die Mitteilung ergangen ist, wirksam wird.

(c) Kündigung (7 Tage)

Die unter diesem Nachtrag gewährte Deckung kann entweder von den Versicherern oder dem Versicherten durch Mitteilung gekündigt werden, die bei Ablauf von sieben Tagen ab 23.59 Uhr GMT an dem Tag, an dem die Mitteilung ergangen ist, wirksam wird.

(d) Mitteilungen

Alle Mitteilungen, auf die hierin Bezug genommen wird, sind in schriftlicher Form abzufassen.
AVN 52E 12.12.01

EXTENDED COVERAGE ENDORSEMENT (AVIATION LIABILITIES)

1. WHEREAS the Policy of which this Endorsement forms part includes the War, Hi-Jacking and Other Perils Exclusion Clause (Clause AVN 48B), IN CONSIDERATION of an Additional Premium of, it is hereby understood and agreed that with effect from, all sub-paragraphs other than of Clause AVN 48B forming part

of this Policy are deleted SUBJECT TO all terms and conditions of this Endorsement.

2. EXCLUSION applicable only to any cover extended in respect of the deletion of sub-paragraph (a) of Clause AVN 48B.

Cover shall not include liability for damage to any form of property on the ground situated outside Canada and the United States of America unless caused by or arising out of the use of aircraft.

3. LIMITATION OF LIABILITY

The limit of Insurers' liability in respect of the coverage provided by this Endorsement shall be or the applicable policy limit whichever the lesser any one Occurrence and in the annual aggregate (the "sub-limit"). This sub-limit shall apply within the full Policy limit and not in addition thereto.

To the extent coverage is afforded to an Insured under the Policy, this sub-limit shall not apply to such Insured's liability:

(a) to the passengers (and for their baggage and personal effects) of any aircraft operator to whom the Policy affords cover for liability to its passengers arising out of its operation of aircraft;

(b) for cargo and mail while it is on board the aircraft of any aircraft operator to whom the Policy affords cover for liability for such cargo and mail arising out of its operation of aircraft.

4. AUTOMATIC TERMINATION

To the extent provided below, cover extended by this Endorsement shall TERMINATE AUTOMATICALLY in the following circumstances:

(i) All cover

– upon the outbreak of war (whether there be a declaration of war or not) between any two or more of the following States, namely, France, the People's Republic of China, the Russian Federation, the United Kingdom, the United States of America

(ii) Any cover extended in respect of the deletion of sub-paragraph (a) of Clause AVN 48B

– upon the hostile detonation of any weapon of war employing atomic or nuclear fission and/or fusion or other like reaction or radioactive force or matter wheresoever or whensoever such detonation may occur and whether or not the Insured Aircraft may be involved

(iii) All cover in respect of any of the Insured Aircraft requisitioned for either title or use

– upon such requisition

PROVIDED THAT if an Insured Aircraft is in the air when (i), (ii) or (iii) occurs, then the cover provided by this Endorsement (unless otherwise cancelled, terminated or suspended) shall continue in respect of such an Aircraft until completion of its first landing thereafter and any passengers have disembarked.

5. REVIEW AND CANCELLATION

(a) Review of Premium and/or Geographical Limits (7 days)

Insurers may give notice to review premium and/or geographical limits – such notice to become effective on the expiry of seven days from 23.59 hours GMT on the day on which notice is given.

(b) Limited Cancellation (48 hours)

Following a hostile detonation as specified in 4 (ii) above, Insurers may give notice of cancellation of one or more parts of the cover provided by paragraph 1 of this Endorsement by reference to sub-paragraphs (c), (d), (e), (f) and/ or (g) of Clause AVN 48B – such notice to become effective on the expiry of forty-eight hours from 23.59 hours GMT on the day on which notice is given.

(c) Cancellation (7 days)

The cover provided by this Endorsement may be cancelled by either Insurers or the Insured giving notice to become effective on the expiry of seven days from 23.59 hours GMT on the day on which such notice is given.

d) Notices

All notices referred to herein shall be in writing.
AVN 52E 12.12.01

98.023 Luftfahrzeugkaskoversicherung „Krieg und ähnliche Gefahren“

(Aviation Hull "War and Allied Perils" Policy)

Aviation Hull "War and Allied Perils" Policy

THE SCHEDULE

Policy Number:

Assured / Address of Assured:

Additional Assured(s):

Approved Lienholder(s) for Breach of Warranty protection:

Aircraft hereby insured:

Manufacturer Model Registration Agreed Value

Geographical Limits:

as of Aviation Clause LSW617G

Excluding Confiscation, etcetera by Government(s) of:
Country where the aircraft is registered

Period of Policy:

From:

To:

Both days inclusive

Extortion and Hi-jack Expenses Limit of Policy:

90% of 10% EUR 5'000'000 any one loss and in all
(WARRANTED REMAINING 10% UNINSURED)

Premium:

Immediate notice of changes in risk or of circumstances likely to give rise to a loss hereunder to be communicated to:

Dated in London/Cologne:

SECTION ONE: LOSS OF OR DAMAGE TO AIRCRAFT

Subject to the terms, conditions and limitations set out below, this Policy covers loss of or damage to the Aircraft stated in the Schedule against claims excluded from the Assureds Hull "All Risks" Policy as caused by:

a) War, invasion, acts of foreign enemies, hostilities (whether war be declared or not), civil war, rebellion, revolution, insurrection, martial law, military or usurped power or attempts at usurpation of power.

b) Strikes, riots, civil commotions or labour disturbances.

c) Any act of one or more persons, whether or not agents of a sovereign power, for political or terrorist purposes and whether the loss or damage resulting therefrom is accidental or intentional.

d) Any malicious act or act of sabotage.

e) Confiscation, nationalisation, seizure, restraint, detention, appropriation, requisition for title or use by or under the order of any government (whether civil, military or de facto) or public or local authority.

f) Hi-jacking or any unlawful seizure or wrongful exercise of control of the Aircraft or crew in flight (including any attempt at such seizure or control) made by any person or persons on board the Aircraft acting without the consent of the Assured. For the purpose of this paragraph (f) only, an aircraft is considered to be in flight at any time from the moment when all its external doors are closed following embarkation until the moment when any such door is opened for disembarkation or when the aircraft is in motion. A rotor-wing aircraft shall be deemed to be in flight when the rotors are in motion as a result of engine power, the momentum generated therefrom, or autorotation.

Furthermore this Policy covers claims excluded from the Hull "All Risks" Policy from occurrences whilst the Aircraft is outside the control of the Assured by reason of any of the above perils. The Aircraft shall be deemed to have been restored to the control of the Assured on the safe return of the Aircraft to the Assured at an airfield not excluded by the geographical limits of this Policy, and entirely suitable for the operation of the Aircraft (such safe return shall require that the Aircraft be parked with engines shut down and under no duress).

SECTION TWO: EXTORTION AND HI-JACK EXPENSES

1. This Policy will also indemnify the Assured subject to the terms, conditions, exclusions and limitations set out below, and up to the limit stated in the Schedule, for 90% of any payment properly made in respect of:

- a) threats against any Aircraft stated in the Schedule or its passengers or crew made during the currency of this Policy.
- b) extra expenses necessarily incurred following confiscation, etcetera (as Section One clause (e)) or hi-jacking, etcetera (as Section One clause (f)) of any Aircraft stated in the Schedule.

2. No cover will be provided under this Section of the Policy in any territory where such insurance is not lawful, and the Assured is at all times responsible for ensuring that no arrangements of any kind are made which are not permitted by the proper authorities.

SECTION THREE: GENERAL EXCLUSIONS

This Policy excludes loss, damage or expense caused by one or any combinations of any of the following:

- a) war (whether there be a declaration of war or not) between any of the following States: the United Kingdom, the United States of America, France, the Russian Federation, the People's Republic of China; nevertheless, if any Aircraft is in the air when an outbreak of such war occurs, this exclusion shall not apply in respect of such Aircraft until the said Aircraft has completed its first landing thereafter;
- b) confiscation, nationalisation, seizure, restraint, detention, appropriation, requisition for title or use by or under the authority of the Government(s) stated in the Schedule, or any public or local authority under its jurisdiction;
- c) the emission, discharge, release or escape of any chemical, biological or biochemical materials or the threat of same but this exclusion shall not apply;
- i) if such materials are used or threatened to be used solely and directly in:

1. the Hi-jacking, unlawful seizure or wrongful exercise of control of an Aircraft in flight and then only in respect of loss of or damage to such Aircraft the subject of a valid claim under clause (f) Section One above; or

2. any threat against an Aircraft stated in the Schedule or its passengers or crew and then only in respect of payments as are insured under Section Two above;

ii) other than as provided for in sub-paragraph 1 above, to loss of or damage to an Aircraft if the use of such materials is hostile and originates solely and directly;

1. on board such Aircraft, whether it is on the ground or in the air;

or

2. external to such Aircraft and causes physical damage to the Aircraft whilst the Aircraft's wheels are not in contact with the ground.

Any emission, discharge, release or escape originating external to the Aircraft that causes damage to the Aircraft as a result of contamination without other physical damage to the Aircraft exterior is not covered by this Policy.

d) any debt, failure to provide bond or security or any other financial cause under court order or otherwise;

e) the repossession or attempted repossession of the Aircraft either by any title holder, or arising out of any contractual

agreement to which any Assured protected under this Policy may be party;

f) ,delay, loss of use, or except as specifically provided in Section Two any other consequential loss; whether following upon loss of or damage to the Aircraft or otherwise.

g) any use, hostile or otherwise, of radioactive contamination or matter but this exclusion shall not apply to loss of or damage to an Aircraft if such use is hostile and originates solely and directly;

i) on board such Aircraft, whether it is on the ground or in the air, or

ii) external to such Aircraft and causes physical damage to the Aircraft whilst the Aircraft's wheels are no longer in contact with the ground

Any such use originating external to the Aircraft that causes damage to the Aircraft as a result of contamination without other physical damage to the Aircraft exterior is not covered by this Policy.

h) any use, hostile or otherwise, of an electromagnetic pulse but this exclusion shall not apply to loss of or damage to an Aircraft if such use originates solely and directly on board such Aircraft, whether it is on the ground or in the air.

i) any detonation, hostile or otherwise, of any device employing atomic or nuclear fission and/or fusion or other like reaction, and notwithstanding (g) and (h) above, any radioactive contamination and electromagnetic pulse resulting directly from such detonation is also excluded by this Policy.

SECTION FOUR: GENERAL CONDITIONS

1. This Policy is subject to the same warranties, terms and conditions (except as regards the premium, the obligations to investigate and defend, the renewal agreement (if any), the amount of deductible or self insurance provision where applicable AND EXCEPT AS OTHERWISE PROVIDED HEREIN) as are contained in or may be added to the Assured's Hull "All Risks" Policy.

2. Should there be any Material Change in the nature or area of the Assured's operations, the Assured shall give immediate notice of such Change to the Underwriters; no claim arising subsequent to a Material Change over which the Assured had control shall be recoverable hereunder unless such change has been accepted by the Underwriters.

"Material Change" shall be understood to mean any change in the operation of the Assured which might reasonably be regarded by the Underwriters as increasing their risk in degree or frequency, or reducing possibilities of recovery or subrogation.

3. The due observance and fulfilment of the terms, provisions, conditions and endorsements of this Policy shall be conditions precedent

to any liability of the Underwriters to make any payment under this Policy: in particular the Assured should use all reasonable efforts to ensure that he complies and continues to comply with the laws (local or otherwise) of any country within whose jurisdiction the Aircraft may be, and to obtain all permits necessary for the lawful operation of the Aircraft.

4. Subject always to the provisions of Section Five, and the Schedule, Underwriters hereon agree to follow the Hull "All Risks" Policy in respect of Breach of Warranty Cover, Hold Harmless Agreements and Waivers of Subrogation.

SECTION FIVE: CANCELLATION REVISION AND AUTOMATIC TERMINATION

- | | |
|--------------|--|
| Amendment of | 1. a) Underwriters may give notice, effective on the expiry of 7 days from |
| Terms or | midnight G.M.T. on the day on which notice is issued, to review the rate of |
| Cancellation | premium and/or the geographical limits. In the event of the review of the rate of premium and/or geographical limits not being accepted by the Assured then at the expiry of the said 7 days, this Policy shall become cancelled at that date. |

Automatic Review of Terms or	b) Notwithstanding 1(a) above, this Policy is subject to automatic review by Underwriters of the rate of premium and/or conditions and/or geographical	(f) Zusätzlich zu den oben aufgeführten Ländern ist der Versicherungsschutz für jegliche Flüge ausgeschlossen, die in ein etwaiges Land führen, wo der Betrieb von Flugzeugen eine Verletzung von UNO-Sanktionen darstellt.
Cancellation	limits effective on the expiry of 7 days from the time of any hostile detonation of any device including any weapon of war employing atomic or nuclear fission and/or fusion or other like reaction or radioactive force or matter wheresoever or whensoever such detonation may occur and whether or not the insured Aircraft may be directly affected. In the event of the review of the rate of premium and/or conditions and/or geographical limits not being accepted by the Assured then at the expiry of the said 7 days, this Policy shall become cancelled at that date.	2. Versicherungsschutz wird jedoch gewährt a) für Überflüge über die jeweiligen ausgeschlossenen Länder, wenn der Flug innerhalb eines international anerkannten Luftkorridors stattfindet und in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der I.C.A.O. (Internationale Zivilluftfahrt-Organisation) durchgeführt wird; oder b) wenn ein versichertes Luftfahrzeug in einem der oben aufgeführten Länder ausschließlich als direkte Folge und aufgrund höherer Gewalt landen musste, vorbehaltlich der Meldung an die Versicherer innerhalb von 72 Stunden.
Cancellation by Notice	c) This Policy may be cancelled by the Assured or Underwriters giving notice not less than 7 days prior to the end of each period of 3 months from inception.	3. Für die jeweils ausgeschlossenen Länder können die Versicherer eine Versicherungsdeckung zu Bedingungen vereinbaren, die vom führenden Versicherer direkt vor dem Flug genehmigt werden müssen. 03/08/11 LSW 617G KILN GEOGRAPHIC AREAS EXCLUSION CLAUSE (03/08/11) LSW617G
Automatic Termination	2. Whether or not such notice of cancellation has been given this Insurance shall TERMINATE AUTOMATICALLY Upon the outbreak of war (whether there be a declaration of war or not) between any of the following States, namely, the United Kingdom, the United States of America, France, the Russian Federation, the People's Republic of China. PROVIDED THAT if the Aircraft is in the air when such outbreak of war occurs then this insurance, subject to its terms and conditions and provided not otherwise cancelled, terminated or suspended, will be continued in respect of such Aircraft until the said Aircraft has completed its first landing thereafter.	1. Notwithstanding any provisions to the contrary and subject to clauses 2 and 3 below, this Policy excludes any loss, damage or expense howsoever occurring within the geographical limits of any of the following countries and regions: (a) Algeria, Burundi, Cabinda, Central African Republic, Congo, Democratic Republic of Congo, Eritrea, Ethiopia, Ivory Coast, Liberia, Mauritania, Nigeria, Somalia, The Republic of Sudan, South Sudan. (b) Colombia, Ecuador, Peru. (c) Afghanistan, Jammu & Kashmir, Myanmar, North Korea, Pakistan. (d) Georgia, Nagorno-Karabakh, North Caucasian Federal District. (e) Iran, Iraq, Libya, Syria, Yemen. (f) Any country where the operation of the insured Aircraft is in breach of United Nations sanctions. 2. However coverage pursuant to this Policy is granted: (a) for the overflight of any excluded country where the flight is within an internationally recognised air corridor and is performed in accordance with I.C.A.O. recommendations; or (b) in circumstances where an insured Aircraft has landed in an excluded country as a direct consequence and exclusively as a result of force majeure. 3. Any excluded country may be covered by underwriters at terms to be agreed by the Slip Leader only prior to flight. 03/08/11 LSW617G

LSW555D
01.04.2006

98.024 Eingeschränkter geographischer Geltungsbereich
(Geographic Areas Exclusion Clause)

KILN EINGESCHRÄNKTER GEOGRAPHISCHER GELTUNGSBEREICH
(03/08/11) LSW 617G

1. Nicht versichert unter dieser Police sind Verluste, Schäden oder Aufwendungen, die in folgenden Ländern und Gegenden eintreten:

- (a) Algeria, Burundi, Cabinda, Central African Republic, Congo, Democratic Republic of Congo, Eritrea, Ethiopia, Ivory Coast, Liberia, Mauritania, Nigeria, Somalia, The Republic of Sudan, South Sudan.
- (b) Colombia, Ecuador, Peru.
- (c) Afghanistan, Jammu & Kashmir, Myanmar, North Korea, Pakistan.
- (d) Georgia, Nagorno-Karabakh, North Caucasian Federal District.
- (e) Iran, Iraq, Libya, Syria, Yemen.

98.025 Airline Finanzierungs-/Leasingvertragsbestätigung
(Airline Finance / Lease Contract Endorsement)

AIRLINE FINANCE/LEASE CONTRACT ENDORSEMENT

It is noted that the Contract Party(ies) have an interest in respect of the Equipment under the Contract(s). Accordingly, with respect to losses occurring during the period from the Effective Date until the expiry of the Insurance or until the expiry or agreed termination of the Contract(s) or until the obligations under the Contract(s) are terminated by any action of the Insured or the Contract Party(ies), whichever shall first occur, in respect of the said interest of the Contract Party(ies) and in consideration of the Additional Premium it is confirmed that the Insurance afforded by the Policy is in full force and effect and it is further agreed that the following provisions are specifically endorsed to the Policy:

- 1. Under the Hull and Aircraft Spares Insurances
1.1 In respect of any claim on Equipment that becomes payable on the basis of a Total Loss, settlement (net of any relevant Policy

Deductible) shall be made to, or to the order of the Contract Party(ies). In respect of any other claim, settlement (net of any relevant Policy Deductible) shall be made with such party(ies) as may be necessary to repair the Equipment unless otherwise agreed after consultation between the Insurers and the Insured and, where necessary under the terms of the Contract(s), the Contract Party(ies).

Such payments shall only be made provided they are in compliance with all applicable laws and regulations.

1.2 Insurers shall be entitled to the benefit of salvage in respect of any property for which a claims settlement has been made.

2. Under the Legal Liability Insurance

2.1 Subject to the provisions of this Endorsement, the Insurance shall operate in all respects as if a separate Policy had been issued covering each party insured hereunder, but this provision shall not operate to include any claim howsoever arising in respect of loss or damage to the Equipment insured under the Hull or Spares Insurance of the Insured. Notwithstanding the foregoing the total liability of Insurers in respect of any and all Insureds shall not exceed the limits of liability stated in the Policy.

2.2 The Insurance provided hereunder shall be primary and without right of contribution from any other insurance which may be available to the Contract Party(ies).

2.3 This Endorsement does not provide coverage for the Contract Party(ies) with respect to claims arising out of their legal liability as manufacturer, repairer, or servicing agent of the Equipment.

3. Under ALL Insurances

3.1 The Contract Party(ies) are included as Additional Insured(s).

3.2 The cover afforded to each Contract Party by the Policy in accordance with this Endorsement shall not be invalidated by any act or omission (including misrepresentation and non-disclosure) of any other person or party which results in a breach of any term, condition or warranty of the Policy PROVIDED THAT the Contract Party so protected has not caused, contributed to or knowingly condoned the said act or omission.

3.3 The provisions of this Endorsement apply to the Contract Party(ies) solely in their capacity as financier(s)/lessor(s) in the identified Contract(s) and not in any other capacity. Knowledge that any Contract Party may have or acquire or actions that it may take or fail to take in that other capacity (pursuant to any other contract or otherwise) shall not be considered as invalidating the cover afforded by this Endorsement.

3.4 The Contract Party(ies) shall have no responsibility for premium and Insurers shall waive any right of set-off or counterclaim against the Contract Party(ies) except in respect of outstanding premium in respect of the Equipment.

3.5 Upon payment of any loss or claim to or on behalf of any Contract Party(ies), Insurers shall to the extent and in respect of such payment be thereupon subrogated to all legal and equitable rights of the Contract Party(ies) indemnified hereby (but not against any Contract Party). Insurers shall not exercise such rights without the consent of those indemnified, such consent not to be unreasonably withheld. At the expense of Insurers such Contract Party(ies) shall do all things reasonably necessary to assist the Insurers to exercise said rights.

3.6 Except in respect of any provision for Cancellation or Automatic Termination specified in the Policy or any endorsement thereof, cover provided by this Endorsement may only be cancelled or materially altered in a manner adverse to the Contract Party(ies) by the giving of not less than Thirty (30) days notice in writing to the Appointed Broker. Notice shall be deemed to commence from the date such notice is given by the Insurers. Such notice will NOT, however, be given at normal expiry date of the Policy or any endorsement.

EXCEPT AS SPECIFICALLY VARIED OR PROVIDED BY THE TERMS OF THIS ENDORSEMENT:

1. THE CONTRACT PARTY(IES) ARE COVERED BY THE POLICY SUBJECT TO ALL TERMS, CONDITIONS, LIMITATIONS,

WARRANTIES, EXCLUSIONS AND CANCELLATION PROVISIONS THEREOF.

2. THE POLICY SHALL NOT BE VARIED BY ANY PROVISIONS CONTAINED IN THE CONTRACT(S) WHICH PURPORT TO SERVE AS AN ENDORSEMENT OR AMENDMENT TO THE POLICY.

SCHEDULE IDENTIFYING TERMS USED IN THIS ENDORSEMENT

1. Equipment (Specify details of any aircraft, engines or spares to be covered):

2. Policy Deductible applicable to physical damage to the Equipment (Insert all applicable Policy deductibles):

3. (a) Contract Party(ies):

AND

(b), in addition, in respect of Legal Liability Insurances:

4. Contract(s):

5. Effective Date (being the date that the Equipment attaches to the Policy or a specific date thereafter):

6. Additional Premium:

7. Appointed Broker:

AVN 67B

28.09.94

98.026 Ausschlussklausel für Datenerkennung (Date Recognition Exclusion Clause)

AUSSCHLUSSKLAUSEL DATENERKENNUNG

Diese Police deckt kein(e) Schadenforderung, Verlust, Verletzung, Kosten, Aufwendungen oder Haftung (ungeachtet aus Vertrag, Vergehen, Produkthaftung, falscher Darstellung, Betrug oder anderweitig) in irgendeiner Art verursacht bzw. entstehend durch oder als Folge von (weder direkt oder indirekt und weder ganz oder teilweise):

(a) dem Ausfall oder die Funktionsunfähigkeit von Computer Hard- und Software, integrierten Schaltkreisen, Mikrochips, Geräten oder Systemen elektronischer Datenverarbeitung (im Besitz des Versicherungsnehmers oder jeglicher Drittpartei) zur genauen oder vollständigen Verarbeitung, Austausch oder Übertragung von Jahr, Datum oder Zeitdaten oder Informationen in Verbindung mit jeglicher Änderung von Jahr, Datum oder Zeit; ungeachtet ob vor oder nach einer solchen Änderung von Jahr, Datum oder Zeit;

(b) jegliche realisierte oder versuchte Änderung oder Anpassung von Computer Hard- oder Software, integrierten Schaltkreisen, Mikrochips, Geräten oder Systemen elektronischer Datenverarbeitung (im Besitz des Versicherungsnehmers oder jeglicher Drittpartei) in Erwartung von oder in Antwort auf eine Änderung von Jahr, Datum oder Zeit oder jeder erbrachte Ratschlag oder durchgeführte Dienstleistung in Verbindung mit einer solchen Änderung oder Anpassung;

(c) jede Nichtverwendung oder Nichtverfügbarkeit von Geräten oder Material jeglicher Art resultierend aus irgendeiner Handlung, eines Versäumnisses oder Entscheidung des Versicherungsnehmers oder jeglicher Drittpartei in Bezug auf eine Änderung von Jahr, Datum oder Zeit;

und jeder anderen Bestimmung dieser Police betreffend einer Pflicht der Versicherer zur Schadenfeststellung oder Schadenabwehr findet keine Anwendung auf jede hier ausgeschlossene Schadenforderung.

AVN 2000A

14.03.01

DATE RECOGNITION EXCLUSION CLAUSE

This Policy does not cover any claim, damage, injury, loss, cost, expense or liability (whether in contract, tort, negligence, product liability, misrepresentation, fraud or otherwise) of any nature whatsoever arising from or occasioned by or in consequence of (whether directly or indirectly and whether wholly or partly):

(a) the failure or inability of any computer hardware, software, integrated circuit, chip or information technology equipment or

system (whether in the possession of the Insured or of any third party) accurately or completely to process, exchange or transfer year, date or time data or information in connection with any change of year, date or time;

whether on or before or after such change of year, date or time;

(b) any implemented or attempted change or modification of any computer hardware, software, integrated circuit, chip or information technology equipment or system (whether in the possession of the Insured or of any third party) in anticipation of or in response to any such change of year, date or time, or any advice given or services performed in connection with any such change or modification;

(c) any non-use or unavailability for use of any property or equipment of any kind whatsoever resulting from any act, failure to act or decision of the Insured or of any third party related to any such change of year, date or time;

and any provision in this Policy concerning any duty of Insurers to investigate or defend claims shall not apply to any claims so excluded.

AVN 2000A

14.03.01

98.027 Zugang und Wegfall (kombiniert) (Additions and Deletions (Combined))

ADDITIONS AND DELETIONS (COMBINED)

1. The insurance afforded by this Policy is automatically extended to include at pro rata additional premium further Aircraft added during the currency of this Policy provided such Aircraft are owned or operated by the Insured and are of the same type and value as Aircraft already covered hereunder and of no greater seating capacity.

2. The inclusion of additional Aircraft of other types or different values or greater seating capacity shall be subject to special agreement and rating by Insurers prior to attachment.

3. Under the Aircraft loss or physical damage Section of this Policy Aircraft which have been sold or disposed of shall be deleted from this Policy and the Insured shall be entitled to pro rata return of premium provided no claim has arisen and become payable in respect of such Aircraft under the Aircraft loss or physical damage Section of this Policy and that this Policy is not cancelled by virtue of such deletion.

4. Under the liability Section(s) of this Policy Aircraft which have been sold or disposed of shall be deleted from this Policy and the Insured shall be entitled to pro rata return of premium.

Provided always that

(i) Notwithstanding the foregoing provisions for additions and deletions the premium in respect of each separate period of Flight risk insurance on any Aircraft covered during the currency of this Policy shall in no case be less than fifteen days' pro rata premium.

(ii) In the event of a claim arising in respect of any Aircraft added hereto being settled on a total loss basis the full twelve months' Aircraft loss or physical damage premium shall be paid hereunder in respect of such Aircraft.

(iii) Notice of the addition or deletion of any Aircraft under the provisions of Paragraphs 1 and 3 respectively shall be given to the Insurers or their representatives in writing within ten days of attachment or deletion.

AVN 19A

4.2.02

98.028 Luftfahrzeugstilliegeklausel (Aircraft Laying-up Returns Clause)

KLAUSEL ZUR RÜCKPRÄMIE BEI VORÜBERGEHENDER AUSSERDIENSTSTELLUNG VON LUFTFAHRZEUGEN

Wird ein hierunter versichertes Luftfahrzeug vorübergehend außer Dienst gestellt, so wird die Flug- und Taxying-Deckung unter allen Abschnitten dieser Police für die Dauer der Außerdienststellung ausgesetzt, und die entsprechende Gutschrift im Rahmen des

Policenabschnittes Verlust oder Sachschaden von Luftfahrzeugen wird bei Ablauf dieser Versicherung mit Maßgabe der folgenden Bedingungen geleistet:

1. Der Versicherte hat den Versicherern vor sowie ebenso bei Beendigung der Außerdienststellung Mitteilung zu machen.

2. Es erfolgt keine Zahlung einer Rückprämie:

(a) für irgendeinen Zeitraum, in dessen Verlauf das Luftfahrzeug wegen Wartung, Überholung oder Reparatur außer Dienst gestellt ist,

(b) ausgenommen, wenn die Dauer der Außerdienststellung mindestens 30 aufeinanderfolgende Tage umfasst, sollte jedoch der unter (a) definierte Zeitraum während der Außerdienststellung eintreten, so ist der Versicherte berechtigt, die Anzahl der Außerdienststellungs-Tage vor sowie nach dem unter (a) definierten Zeitraum bei der Berechnung des Zeitraumes von 30 Tagen oder mehr, für welche eine Rückzahlung zu erfolgen hat, hinzuzufügen;

(c) sofern ein Anspruch für ein betreffendes Luftfahrzeug unter dieser Police geltend gemacht wurde.

Immer mit Maßgabe der obigen Bedingungen, beläuft sich die Rückzahlung auf 75 Prozent der Differenz, berechnet auf Pro-Rata-Basis, zwischen der jährlichen Prämie für Flugrisiken und der jährlichen Prämie für Bodenrisiken (wie von den Versicherern vereinbart) für den tatsächlichen Zeitraum der Außerdienststellung, wie oben definiert.

Wird das Luftfahrzeug für einen Zeitraum von 30 aufeinanderfolgenden Tagen oder mehr außer Dienst gestellt und gilt dieser Zeitraum nur zu einem Teil für diese Police und zu einem Teil für die Erneuerungspolice, dann erfolgt eine proportionale Prämienrückzahlung unter dieser Police.

AIRCRAFT LAYING-UP RETURNS CLAUSE

In the event of the Aircraft hereby insured being laid up, the Flight and Taxying cover under all Sections of this Policy shall be suspended during the period of lay-up and credit under the Aircraft loss or physical damage Section of the Policy will be adjusted on expiry of the Policy subject to the following conditions:

1. Notice must be given to Insurers by the Insured prior to and upon termination of the lay-up.

2. No return of premium shall be made

(a) in respect of any period during which the Aircraft is laid up for maintenance, overhaul or repair;

(b) unless the period of lay-up is of at least 30 consecutive days, but should the period defined in (a) occur during lay-up then the Insured shall be entitled to add the lay-up days prior to and subsequent to the period defined in (a) in computing the period of 30 days or more for which a return may be made;

(c) if a claim in respect of the Aircraft concerned has been made on this Policy. Subject always to the foregoing conditions the return shall be 75 per cent of pro rata of the difference between the annual Flight risk premium and the annual Ground risk premium (as agreed by the Insurers) for the actual period of lay-up as defined above.

In the event of the Aircraft being laid up for a period of 30 days or more, a part only of which attaches to this Policy and part to the renewal Policy, then this Policy shall return premium proportionately.

AVN 26A

4.2.02

98.029 Hersteller als zusätzlich Versicherter (Manufacturer as Additional Insured)

MANUFACTURER AS ADDITIONAL INSURED

Agreed to include as an Additional Insured but only in so far as their interests arise as owners (in whole or in part) of the insured Aircraft.

This agreement shall not operate to prejudice Insurers' rights of recourse against as manufacturers, repairers, suppliers or servicing agents where such rights of recourse would have existed had this endorsement not been effected under this Policy.

1.10.96
AVN 29

98.030 Rückversicherung- und Schadenskontrollklausel
(Reinsurance Underwriting and Claims Control Clause)

REINSURANCE UNDERWRITING AND CLAIMS CONTROL CLAUSE

1. This Policy is a reinsurance of....., and it is warranted to be at the same gross rate, terms and conditions as those applying to the Reinsured(s) as agreed at inception.

2. It is further warranted that the Reinsured(s) will retain during the currency of this policy the amount as agreed by the Reinsurers at inception.

3. Subject to the foregoing, it is a condition precedent to any liability under this Reinsurance that:

(a) no amendment to the terms or conditions of, or additions to or deletions from the original policy shall be binding upon the Reinsurers unless prior agreement has been obtained from the said Reinsurers;

(b) the Reinsured(s) shall upon knowledge of any loss or losses which may give rise to a claim under this Reinsurance, advise the Reinsurers within 72 hours;

(c) the Reinsured(s) shall furnish the Reinsurers with all information available respecting such loss or losses, and the Reinsurers shall have the sole right to appoint adjusters, assessors, surveyors and/or lawyers and to control all negotiations, adjustments and settlements in connection with such loss or losses.

AVN 41A
4.2.02

98.031 Zusätzliche Zahlungen
(Supplementary Payments Clause)

SUPPLEMENTARY PAYMENTS CLAUSE

It is understood and agreed that this Policy is extended to cover as more fully set forth under those paragraph(s) identified below. It is expressly understood that no cover is provided under those paragraphs of this Clause which have not been identified below.

The Insurers agree to indemnify the Insured for

(a) any reasonable expenses incurred for the purpose of search and rescue operations for an Aircraft insured hereunder determined to be missing and unreported after the computed maximum endurance of the flight has been exceeded;

(b) any reasonable expenses incurred for the purpose of runway foaming to prevent or mitigate possible loss or damage because of malfunction or suspected malfunction of an Aircraft insured hereunder;

(c) any reasonable expenses incurred for the purpose of attempted or actual raising, removal, disposal or destruction of the wreck of an Aircraft insured hereunder and the contents thereof;

(d) any reasonable expenses which the Insured may be called upon to pay in respect of any public inquiry or inquiry by the Civil Aviation Authority or any other relevant authority into an Accident involving an Aircraft insured hereunder.

Coverage is provided under paragraphs _____ above.

Provided always that Insurers' liability shall not exceed _____ in the aggregate over all paragraphs insured.

AVN 76
09.02.01

98.032 Haftungsbeschränkung (Zusätzlich Versicherte)
(Limitation of Liability Endorsement (Additional Insureds))

LIMITATION OF LIABILITY ENDORSEMENT
(ADDITIONAL INSURED(S))

It is hereby understood and agreed that this Insurance is extended to cover the undermentioned as additional Insured(s), but only in respect of the coverage provided under this Policy.

It is further understood and agreed that notwithstanding the inclusion herein of more than one Insured, the total liability of the Insurers in respect of any or all Insureds shall not exceed the limit(s) of liability stated in this Policy.

Subject otherwise to all the terms, conditions, exclusions and limitations of the Policy.

In consideration of the foregoing the sum of is paid hereon as an additional premium.

Additional Insureds(s)
AVN 15
1.10.96

98.034 Eingeschränkte Deckung für Datenerkennung
(Date Recognition Limited Coverage Clause)

INGESCHRÄNKTE DECKUNG DATENERKENNUNG

Sofern die Police, zu welcher dieser Nachtrag zählt, die Ausschlussklausel Datenerkennung (AVN 2000A) beinhaltet, gilt gemäß allen Bedingungen und Bestimmungen dieser Deckungserweiterung verstanden und vereinbart, dass AVN2000A für Forderungen, welche der Versicherungsnehmer gesetzlich zur Zahlung verpflichtet und (falls von der Police vorgesehen) zahlen wird (einschließlich gegen den Versicherungsnehmer auferlegte Kosten) Folgendes keine Anwendung findet:

(1) Zufälliger Körperschaden, tödlich oder anderweitig, oder Verlust von oder Beschädigung an Eigentum, verursacht durch ein während der Vertragslaufzeit ereignenden Luftfahrzeugunfall sowie aus einem gemäß Police versicherten Risiko entstehend und/oder

(2) Zufälliger Körperschaden, tödlich oder anderweitig oder Beschädigung an Eigentum verursacht durch ein Unglück, mit Ausnahme eines Luftfahrzeugunfall, der sich während der Vertragslaufzeit sowie aus einem gemäß Police versicherten Risiko ereignet. Zur Vermeidung von Zweifel, ausschließlich zum Zweck dieses Abschnittes (2) und ohne Voreingenommenheit in Bezug auf die Bedeutung von Wörtern in anderem Zusammenhang, bedeutet „Körperschaden“ nur physische körperliche Verletzung und schließt, sofern nicht als Folge davon, geistige oder psychologische Verletzung nicht mit ein.

Vorausgesetzt das,

1. die Deckung gemäß diesem Nachtrag, allen Bestimmungen, Bedingungen, Begrenzungen, Garantien, Ausschlüssen und Aufhebungsklauseln dieser Police unterliegt (außer gemäß vorliegenden besonderen Vereinbarung) und das dieser Nachtrag darüber hinausgehende Deckung in keiner Art und Weise erweitert.

2. Keine Deckung gemäß diesem Nachtrag besteht für:

(a) welche im Nachgang auf zugrunde liegende Versicherungen und/oder in Bezug auf jegliche Nicht-Luftfahrt-Risiken; Anwendung findet und/oder

(b) Stilllegung (Grounding) von Luftfahrzeugen; und/oder

(c) Nutzungsausfall von Eigentum, sofern nicht als Folge von physischem Schaden an oder Zerstörung von Eigentum begründet in einem Ersatzanspruch dieser Police.

3. Während der Vertragslaufzeit verpflichtet sich der Versicherungsnehmer den Versicherern wesentliche Tatsachen in Bezug auf die Datenerkennungskonformität mit Tätigkeiten, Ausrüstung und Produkte des Versicherungsnehmers schriftlich offenzulegen.

AVN 2002A
14.03.01

DATE RECOGNITION LIMITED COVERAGE CLAUSE

WHEREAS the Policy of which this Endorsement forms part includes the Date Recognition Exclusion Clause (Clause AVN 2000A), it is hereby understood and agreed that, subject to all terms and provisions of this Endorsement, Clause AVN 2000A shall not apply to any sums which the Insured shall become legally liable to pay, and (if so required by the Policy) shall pay (including costs awarded against the Insured) in respect of:

(1) accidental bodily injury, fatal or otherwise, or loss of or damage to property caused by an aircraft accident occurring during the Policy period and arising out of a risk insured under the Policy; and/or

(2) accidental bodily injury, fatal or otherwise, or loss of or damage to property caused by an accident, other than an aircraft accident, occurring during the Policy period and arising out of a risk insured under the Policy. For the avoidance of doubt, solely for the purposes of this paragraph (2) and without prejudice to the meaning of the words in any other context, "bodily injury" shall mean only physical corporeal injury and unless arising directly therefrom shall not include mental or psychological injury.

PROVIDED THAT:

1. Coverage provided pursuant to this Endorsement shall be subject to all terms, conditions, limitations, warranties, exclusions and cancellation provisions of the Policy (except as specifically provided herein), and nothing in this Endorsement extends coverage beyond that which is provided by the Policy.

2. Nothing in this Endorsement shall provide any coverage :

(a) applying in excess of any scheduled underlying insurance and/or in respect of any non aviation risks; and/or

(b) in respect of grounding of any aircraft; and/or

(c) in respect of loss of use of any property unless it arises out of physical damage to or destruction of property in the accident giving rise to a claim under the Policy.

3. The Insured agrees that it has an obligation to disclose in writing to the Insurers during the Policy period any material facts relating to the Date Recognition Conformity of the Insured's operations, equipment and products.

AVN 2002A
21.3.01

(Applicable to non Aircraft Liability only)

98.035 Vereinbarter Versicherungswert (Agreed Value Clause)

KLAUSEL ZUM VEREINBARTEN WERT

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das versicherte Luftfahrzeug auf der Grundlage eines vereinbarten Wertes gedeckt ist, gilt hiermit als anerkannt und vereinbart, dass alle hierin aufgeführten Verweise auf Wiederbeschaffung gestrichen werden, jedoch lediglich im Hinblick auf solche Ansprüche, die auf der Grundlage eines Totalverlustes reguliert werden.

Für Ansprüche, die auf der Grundlage eines Totalverlustes reguliert werden, bezahlen die Versicherer dem Versicherungsnehmer den vereinbarten Wert des Luftfahrzeugs, der in den Vertragsdaten zur Police aufgeführt ist, abzüglich eines jeden anwendbaren Selbstbehaltes. Die Versicherer können nach eigenem Ermessen ein solches Luftfahrzeug, zusammen mit allen passenden, zugehörigen Dokumenten für eine Wiederverwertung bergen, jedoch erfolgt in keinem Fall eine Überlassung an die Versicherer.

Die vorstehende Bestimmung gilt nicht für Ansprüche, die im Hinblick auf einen Teilverlust oder Teilschaden entstehen. In diesem Fall behalten sich die Versicherer das Recht auf Reparatur, Ersatz oder Entschädigung vor, je nachdem, welche Maßnahme sie als zweckdienlich erachten.

AVN61
1.10.96

AGREED VALUE CLAUSE

It is hereby understood and agreed that in consideration of the insured Aircraft being covered on an Agreed Value basis all reference herein to replacement shall be deemed to be deleted but only in respect of claims adjusted on the basis of a total loss.

In respect of claims adjusted on the basis of a total loss Insurers shall pay to the Insured the Agreed Value of the Aircraft as stated in the Policy Schedule less any applicable deductible. Insurers may, at their discretion, take the salvage of such Aircraft, together with all appropriate documents appertaining thereto, but in no event shall there be any abandonment to Insurers.

The foregoing provision shall not apply to claims arising in respect of partial loss or damage where Insurers shall retain the right to repair, replace or make good as they deem expedient.

AVN 61
1.10.96

98.036 Erweiterung für in Ausführung befindliche Arbeiten

(Work in Progress Endorsement)

WORK IN PROGRESS ENDORSEMENT

The coverage provided by this Policy in respect of aircraft registration (blank) applies only whilst it is on the ground undergoing modification or repair or is being re-built.

The Agreed Value of the Aircraft at the effective date of this Endorsement is (blank) and shall increase as the modification, repair or re-building proceeds; the increases in value shall be determined from the actual cost(s) of part(s) and/or labour as substantiated by invoices presented by the firm or firms undertaking the modification, repair or re-building.

The Insured shall submit the invoices to the Insurers on a weekly/monthly/quarterly basis.

In no event shall the Agreed Value exceed (blank)*
*not to exceed the final value of the Aircraft

ADDITIONAL PREMIUM:

AVN 93
30.4.02

98.037 50/50 Vorläufige Schadenregulierung (50/50 Provisional Claims Settlement Clause)

98.038 Luftfahrzeugfinanzierungsbestätigung (Aircraft Financial Interest Endorsement)

NACHTRAG ZUM FINANZIELLEN INTERESSE AN LUFTFAHRZEUGEN

Es gilt als anerkannt, dass die in den Vertragsdaten zu diesem Nachtrag benannte Vertragspartei im Rahmen des Vertrages ein finanzielles Interesse an dem Luftfahrzeug besitzt. Dementsprechend GILT FÜR Verluste, die während der Dauer ab dem Datum des Inkrafttretens dieses Nachtrags bis zum Versicherungsablauf oder bis zur Erfüllung der Obliegenheiten im Rahmen des Vertrages, je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt, entstehen, bezüglich des Interesses der Vertragspartei und unter Berücksichtigung einer Zusatzprämie ALS ANERKANNT UND VEREINBART, DASS:

1. die durch diese Police gewährte Versicherung für Verlust von oder Sachschaden an dem versicherten Luftfahrzeug im Hinblick auf das Interesse der Vertragspartei nicht durch irgendeine Handlung oder Unterlassung von Seiten des Versicherten, die zu einem Verstoß gegen irgendeine Bestimmung, Bedingung oder Gewährleistung der Police führt, ungültig wird, VORAUSGESETZT, DASS die Vertragspartei die besagte Handlung oder Unterlassung nicht verursacht, mitverursacht oder wissentlich in Kauf genommen hat. Jedoch ist weder eine Änderung des Besitztittels oder der Eigentumsrechte an dem Luftfahrzeug, noch eine Umwandlung, Veruntreuung oder eine Verheimlichung durch den Versicherten, der sich im Besitz des Luftfahrzeuges befindet, hierunter gedeckt.

2. Der Versicherungsschutz, welcher der Vertragspartei durch die Bestimmungen dieses Nachtrags gewährt wird, ist begrenzt auf Verlust oder Sachschaden an dem versicherten Luftfahrzeug und übersteigt keinesfalls den Originalbetrag im Rahmen des Vertrages, abzüglich eines jeden einschlägigen Policenselbstbehaltes und abzüglich aller fälligen Prämienraten, die vor dem Unfall, welcher zu einem Schaden hierunter geführt hat, bezahlt worden oder zahlbar geworden sind.

3. Die Vertragspartei hat die Versicherer über jede Gefahrerhöhung zu informieren, die der Vertragspartei zur Kenntnis gebracht wird, und sofern von den Versicherern bewilligt, wird diese der Police per Nachtrag beigefügt, wobei die Vertragspartei einwilligt, jede zusätzlich geforderte Prämie zu entrichten, sollte der Versicherte dies bei Aufforderung der Versicherer versäumen.

4. Wenn es der Versicherte unterlässt, die Versicherer, wie in den Policenbedingungen festgelegt, über irgendeinen Vorfall zu benachrichtigen, der geeignet sein könnte, zu einer Anspruchstellung unter der Police zu führen, hat die Vertragspartei diese Benachrichtigung unmittelbar nach Kenntniserlangung des Vorfalls in der durch die Police vorgeschriebenen Art und Weise vorzunehmen.

5. Bei Auszahlung irgendeines Verlustes oder Anspruchs an die Vertragspartei gehen alle gesetzlichen und billigeitsrechtlichen Ansprüche der Vertragspartei im Umfang der und in Zusammenhang mit dieser Zahlung auf die Versicherer über. Die Vertragspartei hat auf Kosten der Versicherer alles Notwendige zu unternehmen, um die Versicherer bei der Ausübung dieser Rechte zu unterstützen.

6. Ausgenommen im Hinblick auf irgendeine Bestimmung zur Kündigung oder automatischen Vertragsbeendigung, die in der Police oder irgendeinem Nachtrag dazu aufgeführt ist, kann die Deckung unter diesem Nachtrag nur von den Versicherern mit einer Frist von nicht weniger als dreißig (30) Tagen durch ein Schreiben an den benannten Makler gekündigt werden. Das Datum, an dem die Kündigungsmitteilung durch die Versicherer ergeht, gilt als Beginn der Kündigungsfrist. Im Falle einer Kündigung aufgrund von Nichtzahlung der Prämie hat die Vertragspartei die Option, alle ausstehenden Prämien im Hinblick auf das Luftfahrzeug innerhalb der Kündigungsfrist zu entrichten.

AUSGENOMMEN WIE SPEZIELL ABWEICHEND ODER DURCH DIE BESTIMMUNGEN DIESES NACHTRAGS GEWÄHRT, IST DAS FINANZIELLE INTERESSE DER VERTRAGSPARTEI DURCH DIE POLICE FÜR VERLUST VON ODER SACHSCHADEN AN DEM VERSICHERTEN LUFTFAHRZEUG GEDECKT. DIES GILT NUR VORBEHALTLICH ALLER IHRER BESTIMMUNGEN, BEDINGUNGEN, EINSCHRÄNKUNGEN, GEWÄHRLEISTUNGEN, AUSSCHLÜSSE UND KÜNDIGUNGS-BESTIMMUNGEN.

AUFLISTUNG DER IN DIESEM NACHTRAG VERWENDETEN BEGRIFFE

1. Luftfahrzeug: Zulassungskennzeichen:
2. Vertragspartei (tragen Sie den Namen der Vertragspartei ein, die ein finanzielles Interesse hat):
3. Vertrag (geben Sie Vertragseinzelheiten sowie Datum an):
4. Originalbetrag im Rahmen des Vertrages:
zahlbar in
Prämienraten von
wobei die letzte Rate fällig wird am:
Zum Datum des Inkrafttretens dieses Nachtrags ausstehender Betrag:
5. Policenselbstbehalt:
6. Datum des Inkrafttretens dieses Nachtrags:
7. Zusatzprämie:
8. Benannter Makler:
AVN28B
17.10.96

AIRCRAFT FINANCIAL INTEREST ENDORSEMENT

It is noted that the Party named in the Schedule hereto has a financial interest in the Aircraft under the Agreement. Accordingly, with respect to losses occurring during the period from the Effective Date of this Endorsement until the expiry of the Insurance or until the satisfaction of the obligations under the Agreement, whichever shall first occur, in respect of the interest of the Party and in consideration of an Additional Premium IT IS UNDERSTOOD AND AGREED THAT:

1. The insurance afforded by this Policy for loss of or physical damage to the insured Aircraft shall not be invalidated as regards the interest of the Party by any act or omission by the Insured which results in a breach of any term, condition or warranty of the Policy PROVIDED THAT the Party has not caused, contributed to or knowingly condoned the said act or omission. Nevertheless any change in title or ownership of the Aircraft, conversion, embezzlement or secretion by the Insured in possession of the Aircraft is not covered hereunder.

2. The protection afforded to the Party by the terms of this Endorsement shall be limited to loss of or physical damage to the insured Aircraft and shall not exceed the Original Amount under the Agreement less any relevant Policy Deductible and less all matured Instalments paid or due prior to the accident giving rise to a loss hereunder.

3. The Party shall notify the Insurers of any increase in hazard which comes to the Party's attention and if agreed by the Insurers it shall be endorsed on the Policy, the Party agreeing to pay any additional required premium if the Insured fails to do so on demand of the Insurers.

4. If the Insured fails to notify the Insurers as specified in the Policy Conditions of any event likely to give rise to a claim under the Policy, the Party shall do so immediately he becomes aware of the event in form and manner as prescribed by the Policy.

5. Upon payment of any loss or claim to the Party, Insurers shall to the extent and in respect of such payment be subrogated to all legal and equitable rights of the Party. At the expense of Insurers the Party shall do whatever is necessary to assist the Insurers to exercise such rights.

6. Except in respect of any provision for Cancellation or Automatic Termination specified in the Policy or any endorsement thereof, cover provided by this Endorsement may only be cancelled by Insurers giving not less than Thirty (30) days notice in writing to the Appointed Broker. Notice shall be deemed to commence from the date such notice is given by the Insurers. In the event of cancellation for non-payment of premium, the Party shall have the option to pay all outstanding premiums in respect of the Aircraft within the notice period.

EXCEPT AS SPECIFICALLY VARIED OR PROVIDED BY THE TERMS OF THIS ENDORSEMENT THE FINANCIAL INTEREST OF THE PARTY IS COVERED BY THE POLICY FOR LOSS OF OR PHYSICAL DAMAGE TO THE INSURED AIRCRAFT ONLY SUBJECT TO ALL TERMS, CONDITIONS, LIMITATIONS, WARRANTIES, EXCLUSIONS AND CANCELLATION PROVISIONS THEREOF.

SCHEDULE IDENTIFYING TERMS USED IN THIS ENDORSEMENT

1. Aircraft: Registration:
2. Party (enter the name of the Party having a financial interest):
3. Agreement (enter identifying details and date):
4. The Original Amount under the Agreement:
Payable in
Instalments of
the last Instalment being due
The amount outstanding at the Effective Date of this Endorsement:
5. Policy Deductible:
6. Effective Date of this Endorsement:
7. Additional Premium:

8. Appointed Broker:
AVN 28B
17.10.96

98.038 Luftfahrzeugfinanzierungsbestätigung
(Aircraft Financial Interest Endorsement)

NACHTRAG ZUM FINANZIELLEN INTERESSE AN LUFTFAHRZEUGEN

Es gilt als anerkannt, dass die in den Vertragsdaten zu diesem Nachtrag benannte Vertragspartei im Rahmen des Vertrages ein finanzielles Interesse an dem Luftfahrzeug besitzt. Dementsprechend GILT FÜR Verluste, die während der Dauer ab dem Datum des Inkrafttretens dieses Nachtrags bis zum Versicherungsablauf oder bis zur Erfüllung der Obliegenheiten im Rahmen des Vertrages, je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt, entstehen, bezüglich des Interesses der Vertragspartei und unter Berücksichtigung einer Zusatzprämie ALS ANERKANNT UND VEREINBART, DASS:

1. die durch diese Police gewährte Versicherung für Verlust von oder Sachschaden an dem versicherten Luftfahrzeug im Hinblick auf das Interesse der Vertragspartei nicht durch irgendeine Handlung oder Unterlassung von Seiten des Versicherten, die zu einem Verstoß gegen irgendeine Bestimmung, Bedingung oder Gewährleistung der Police führt, ungültig wird, VORAUSGESETZT, DASS die Vertragspartei die besagte Handlung oder Unterlassung nicht verursacht, mitverursacht oder wesentlich in Kauf genommen hat. Jedoch ist weder eine Änderung des Besitztittels oder der Eigentumsrechte an dem Luftfahrzeug, noch eine Umwandlung, Veruntreuung oder eine Verheimlichung durch den Versicherten, der sich im Besitz des Luftfahrzeuges befindet, hierunter gedeckt.
2. Der Versicherungsschutz, welcher der Vertragspartei durch die Bestimmungen dieses Nachtrags gewährt wird, ist begrenzt auf Verlust oder Sachschaden an dem versicherten Luftfahrzeug und übersteigt keinesfalls den Originalbetrag im Rahmen des Vertrages, abzüglich eines jeden einschlägigen Policenselbstbehaltes und abzüglich aller fälligen Prämienraten, die vor dem Unfall, welcher zu einem Schaden hierunter geführt hat, bezahlt worden oder zahlbar geworden sind.
3. Die Vertragspartei hat die Versicherer über jede Gefahrerhöhung zu informieren, die der Vertragspartei zur Kenntnis gebracht wird, und sofern von den Versicherern bewilligt, wird diese der Police per Nachtrag beigelegt, wobei die Vertragspartei einwilligt, jede zusätzlich geforderte Prämie zu entrichten, sollte der Versicherte dies bei Aufforderung der Versicherer versäumen.
4. Wenn es der Versicherte unterlässt, die Versicherer, wie in den Policenbedingungen festgelegt, über irgendeinen Vorfall zu benachrichtigen, der geeignet sein könnte, zu einer Anspruchstellung unter der Police zu führen, hat die Vertragspartei diese Benachrichtigung unmittelbar nach Kenntniserlangung des Vorfalls in der durch die Police vorgeschriebenen Art und Weise vorzunehmen.
5. Bei Auszahlung irgendeines Verlustes oder Anspruchs an die Vertragspartei gehen alle gesetzlichen und billigeitsrechtlichen Ansprüche der Vertragspartei im Umfang der und in Zusammenhang mit dieser Zahlung auf die Versicherer über. Die Vertragspartei hat auf Kosten der Versicherer alles Notwendige zu unternehmen, um die Versicherer bei der Ausübung dieser Rechte zu unterstützen.
6. Ausgenommen im Hinblick auf irgendeine Bestimmung zur Kündigung oder automatischen Vertragsbeendigung, die in der Police oder irgendeinem Nachtrag dazu aufgeführt ist, kann die Deckung unter diesem Nachtrag nur von den Versicherern mit einer Frist von nicht weniger als dreißig (30) Tagen durch ein Schreiben an den benannten Makler gekündigt werden. Das Datum, an dem die Kündigungsmittelung durch die Versicherer ergeht, gilt als Beginn der Kündigungsfrist. Im Falle einer Kündigung aufgrund von Nichtzahlung der Prämie hat die Vertragspartei die Option, alle ausstehenden Prämien im Hinblick auf das Luftfahrzeug innerhalb der Kündigungsfrist zu entrichten.

AUSGENOMMEN WIE SPEZIELL ABWEICHEND ODER DURCH DIE BESTIMMUNGEN DIESES NACHTRAGS GEWÄHRT, IST DAS

FINANZIELLE INTERESSE DER VERTRAGSPARTEI DURCH DIE POLICE FÜR VERLUST VON ODER SACHSCHADEN AN DEM VERSICHERTEN LUFTFAHRZEUG GEDECKT. DIES GILT NUR VORBEHALTLICH ALLER IHRER BESTIMMUNGEN, BEDINGUNGEN, EINSCHRÄNKUNGEN, GEWÄHRLEISTUNGEN, AUSSCHLÜSSE UND KÜNDIGUNGSBESTIMMUNGEN.

AUFLISTUNG DER IN DIESEM NACHTRAG VERWENDETEN BEGRIFFE

1. Luftfahrzeug: Zulassungskennzeichen:
2. Vertragspartei (tragen Sie den Namen der Vertragspartei ein, die ein finanzielles Interesse hat):
3. Vertrag (geben Sie Vertragseinzelheiten sowie Datum an):
4. Originalbetrag im Rahmen des Vertrages:
zahlbar in Prämienraten von
wobei die letzte Rate fällig wird am:

Zum Datum des Inkrafttretens dieses Nachtrags ausstehender Betrag:

5. Policenselbstbehalt:
6. Datum des Inkrafttretens dieses Nachtrags:
7. Zusatzprämie:
8. Benannter Makler:
AVN28B
17.10.96

AIRCRAFT FINANCIAL INTEREST ENDORSEMENT

It is noted that the Party named in the Schedule hereto has a financial interest in the Aircraft under the Agreement. Accordingly, with respect to losses occurring during the period from the Effective Date of this Endorsement until the expiry of the Insurance or until the satisfaction of the obligations under the Agreement, whichever shall first occur, in respect of the interest of the Party and in consideration of an

Additional Premium IT IS UNDERSTOOD AND AGREED THAT:

1. The insurance afforded by this Policy for loss of or physical damage to the insured Aircraft shall not be invalidated as regards the interest of the Party by any act or omission by the Insured which results in a breach of any term, condition or warranty of the Policy PROVIDED THAT the Party has not caused, contributed to or knowingly condoned the said act or omission. Nevertheless any change in title or ownership of the Aircraft, conversion, embezzlement or secretion by the Insured in possession of the Aircraft is not covered hereunder.
2. The protection afforded to the Party by the terms of this Endorsement shall be limited to loss of or physical damage to the insured Aircraft and shall not exceed the Original Amount under the Agreement less any relevant Policy Deductible and less all matured Instalments paid or due prior to the accident giving rise to a loss hereunder.
3. The Party shall notify the Insurers of any increase in hazard which comes to the Party's attention and if agreed by the Insurers it shall be endorsed on the Policy, the Party agreeing to pay any additional required premium if the Insured fails to do so on demand of the Insurers.
4. If the Insured fails to notify the Insurers as specified in the Policy Conditions of any event likely to give rise to a claim under the Policy, the Party shall do so immediately he becomes aware of the event in form and manner as prescribed by the Policy.
5. Upon payment of any loss or claim to the Party, Insurers shall to the extent and in respect of such payment be subrogated to all legal and equitable rights of the Party. At the expense of Insurers the Party shall do whatever is necessary to assist the Insurers to exercise such rights.
6. Except in respect of any provision for Cancellation or Automatic Termination specified in the Policy or any endorsement thereof, cover provided by this Endorsement may only be cancelled by Insurers giving not less than Thirty (30) days notice in writing to the Appointed Broker. Notice shall be deemed to commence from

the date such notice is given by the Insurers. In the event of cancellation for non-payment of premium, the Party shall have the option to pay all outstanding premiums in respect of the Aircraft within the notice period.

EXCEPT AS SPECIFICALLY VARIED OR PROVIDED BY THE TERMS OF THIS ENDORSEMENT THE FINANCIAL INTEREST OF THE PARTY IS COVERED BY THE POLICY FOR LOSS OF OR PHYSICAL DAMAGE TO THE INSURED AIRCRAFT ONLY SUBJECT TO ALL TERMS, CONDITIONS, LIMITATIONS, WARRANTIES, EXCLUSIONS AND CANCELLATION PROVISIONS THEREOF.

SCHEDULE IDENTIFYING TERMS USED IN THIS ENDORSEMENT

1. Aircraft: Registration:
2. Party (enter the name of the Party having a financial interest):
3. Agreement (enter identifying details and date):
4. The Original Amount under the Agreement:
Payable in Instalments of
the last Instalment being due
The amount outstanding at the Effective Date of this Endorsement:
5. Policy Deductible:
6. Effective Date of this Endorsement:
7. Additional Premium:
8. Appointed Broker:
AVN 28B
17.10.96

98.039 Bauteile und Zubehör
(Component Parts Clause)

COMPONENT PARTS CLAUSE

It is understood and agreed that in the event of loss or damage to any Component Part of the Aircraft detailed below Insurers' liability shall not exceed the percentage of the total value of the Aircraft as shown in the Policy Schedule relating to that Component Part as shown on the Scale attached to this Clause. Such percentage shall include the cost of labour, material, replacement part, transportation and other incidental charges incurred in reinstating such loss or damage but the cost of transportation shall not exceed 15 per cent of the total value set against the Component Part.

The Insurers will in addition pay the cost of dismantling, inspecting, re-assembling and transportation of undamaged parts as may be necessary and the test flying of the Aircraft up to 5 per cent of any admitted claim hereunder but not exceeding 2 per cent of the value of the Aircraft as stated in the Policy Schedule. Provided always that the total liability of the Insurers shall not exceed the value of the Aircraft as stated in the Policy Schedule.

In the event that a Component Part is no longer available the liability of the Insurers shall be limited to the percentage values as detailed on the attached Scale or the manufacturer's last published list price for such Component Part whichever is the lesser.

It is understood and agreed that, except as specifically provided in the foregoing to the contrary, this Clause is subject to the terms, exclusions, conditions and limitations of the Policy to which it is attached.
ANV 4A

98.040 Beitragszahlungsklausel
(Premium Payment Clause)

PREMIUM PAYMENT CLAUSE

1) It is understood and agreed that the premium due at the inception of this Policy shall be payable in the following instalments:

2) In the event of a claim hereunder which exceeds the instalments of premium paid on this Policy, the instalments of premium then outstanding shall become payable forthwith.

3) Notwithstanding any cancellation provision contained within the Policy, in the event that an instalment of premium is not paid by its due date Insurers shall have the right to terminate the cover afforded by the Policy to the Insured and any other party(ies) protected thereby, whether by endorsement or otherwise, by the giving of not less than Thirty (30) days notice in writing to the Appointed Broker. Notice shall be deemed to commence from the date such notice is given by the Insurers.

Appointed Broker:
AVN6A
17.10.96

Notes (not to form part of this Clause):

- a) This agreement is subject to future alteration as Insurers deem necessary.
- b) Paragraph 2 to be negotiable as at present.
- c) As a Side Agreement respect Paragraph 3, Insurers will allow a cooling off period not exceeding 15 days before giving 30 days notice.
- d) Presentation to the appropriate signing office for payment of the due amount by the appropriate date shall be deemed to be in compliance with this provision.

98.041 Erweiterung um zusätzliche Versicherte (Haftpflicht)

(Additional Insured Endorsement (Liabilities))

ADDITIONAL INSURED ENDORSEMENT (LIABILITIES)

It is hereby understood and agreed that

..... are added as an Additional Insured but only insofar as their interests arise as owners (in whole or in part) of the insured Aircraft and only with respect to the operation of the Aircraft by the Named Insured.

This Endorsement does not provide coverage for the Additional Insured with respect to claims arising out of their legal liability as manufacturers, repairers, suppliers or servicing agents and shall not operate to prejudice Insurers' rights of recourse against the Additional Insured as manufacturers, repairers, suppliers or servicing agents where such rights of recourse would have existed had this Endorsement not been effected under this Policy.

This Endorsement attaches to and forms part of Policy No. and is effective from the
1.10.96
AVN 53

98.042 Klausel bei gegenseitiger Haftung
(Cross Liability Clause)

CROSS LIABILITY CLAUSE

In consideration of an additional premium of the inclusion of Additional Insureds under this Policy shall not preclude the right of recovery hereon by the Original Insured named below in respect of claims made against them by such Additional Insureds or the employees of such Additional Insureds.

Where the coverage provided by this Policy is also provided by other policy or policies, then this Policy shall only pay that amount which is in excess of the amount(s) which would have been payable under such other policy(ies) had this insurance not been effected.

Notwithstanding the inclusion herein of more than one Insured, whether by endorsement or otherwise, the total liability of the Insurers in respect of any or all Insureds shall not exceed the limit(s) of liability stated in this Policy.

Original Insured:
AVN 63
1.10.96

**98.043 Ausschlussklausel Verordnung über Verträge
(Rechte Dritter) von 1999**

(Contracts (Rights of third parties) Act 1999 Exclusion
Clause)

Alle Rechte einer Person, bei der es sich nicht um eine Partei dieses Versicherungs- oder Rückversicherungsvertrages handelt, Kraft der Bestimmungen des Vertragsgesetzes von 1999 (Rechte von Drittparteien) eine Bedingung unter dieser Versicherung oder Rückversicherung geltend zu machen und/oder diese Versicherung oder Rückversicherung nicht ohne ihre Zustimmung anfechten, abwandeln oder per Nachtrag verändern zu lassen, sind unter der vorliegenden Versicherung oder Rückversicherung ausgeschlossen.

AVN 72
9.2.2000

CONTRACTS (RIGHTS OF THIRD PARTIES) ACT 1999 EXCLUSION
CLAUSE

The rights of a person who is not a party to this insurance or reinsurance to enforce a term of this insurance or reinsurance and/or not to have this insurance or reinsurance rescinded, varied or altered without his consent by virtue of the provisions of the Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 are excluded from this insurance or reinsurance.

AVN 72
9.2.2000

KL6426 Luftfahrtunfall – Kumulrisiko

Einzelkumulrisiko

Bestehen für eine versicherte Person bei der Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland weitere Unfallversicherungen, so gilt für diese Person eine Höchstentschädigung von 1.000.000 EUR für alle Versicherungen zusammen.

Gruppenkumulrisiko

Werden mehrere versicherte Personen von dem gleichen Schadenereignis betroffen und überschreitet die Versicherungsleistung aus dem Vertrag für diese Personen insgesamt 10.000.000 EUR, so gilt dieser Betrag als gemeinsame Höchstversicherungssumme für alle Versicherten, die von dem gleichen Schadenereignis betroffen wurden. Die für die Einzelperson vereinbarten Versicherungssummen ermäßigen sich im entsprechenden Verhältnis.

Zur Einschätzung des zu versichernden Risikos vor dem Abschluss des Versicherungsvertrags, zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere im Leistungsfall, benötigen wir personenbezogene Daten von Ihnen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten ist grundsätzlich gesetzlich geregelt. Die deutsche Versicherungswirtschaft hat sich in den Verhaltensregeln der deutschen Versicherungswirtschaft verpflichtet, nicht nur die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze streng einzuhalten, sondern auch darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Förderung des Datenschutzes zu ergreifen. Erläuterungen dazu können Sie den Verhaltensregeln entnehmen, die Sie im Internet unter zurich.de/coc abrufen können. Ebenfalls im Internet abrufen können Sie Listen der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen sowie Listen der Auftragnehmer und der Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen. Auf Wunsch händigen wir Ihnen auch gern einen Ausdruck dieser Listen oder der Verhaltensregeln aus oder übersenden ihn auf Wunsch per Post.

Bitte wenden Sie sich hierfür per Post an
Zurich Gruppe Deutschland, Datenschutzbeauftragter,
53096 Bonn,
per Telefon an 0228 268-0
oder per E-Mail an coc@zurich.com.

Ihre personenbezogenen Daten werden ohne Ihre ausdrückliche Einwilligung zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der Zurich Gruppe Deutschland und deren Kooperationspartner sowie zur Markt- und Meinungsforschung unseres Unternehmens verwendet. Dem können Sie jederzeit formlos widersprechen.

Sie können Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten beantragen. Darüber hinaus können Sie die Berichtigung Ihrer Daten verlangen, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind. Ansprüche auf Löschung oder Sperrung Ihrer Daten können bestehen, wenn deren Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sich als unzulässig oder nicht mehr erforderlich erweist.

Hierzu können Sie sich an die oben stehenden Kontaktadressen wenden.

Hinweis- und Informationssystem (HIS)

Die informa Insurance Risk and Fraud Prevention GmbH betreibt das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS). An das HIS melden wir – ebenso wie andere Versicherungsunternehmen – erhöhte Risiken sowie Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten und daher einer näheren Prüfung bedürfen.

Die Meldung ist bei Antragstellung oder im Schadenfall möglich und kann einen Vertrag, eine Person oder eine Sache, z. B. ein Kfz, betreffen.

- In der Rechtsschutzversicherung werden z. B. Verträge gemeldet, wenn ungewöhnlich häufig Rechtsschutzfälle gemeldet werden.
- In der Schadenversicherung kann eine Meldung erfolgen, wenn ungewöhnlich oft Schäden gemeldet werden oder z. B. das Schadenbild mit der Schadenschilderung nicht in Einklang zu bringen ist. Die Versicherer müssen im Schadenfall wissen, ob ein Fahrzeug schwerwiegende oder unreparierte Vorschäden hatte oder sogar schon einmal als gestohlen gemeldet wurde. Aus diesem Grund melden wir Fahrzeuge an das HIS, wenn diese einen Totalschaden haben, gestohlen worden sind, sowie im Falle von Abrechnungen ohne Reparaturnachweis.
- Immobilien melden wir an das HIS, wenn wir eine ungewöhnlich hohe Schadenhäufigkeit feststellen.

Sollten wir Sie, Ihre Immobilie oder Ihr Fahrzeug an das HIS melden, werden Sie in jedem Fall über die Einmeldung von uns benachrichtigt.

Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrages richten wir Anfragen zur Person oder Sache an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Erhalten wir einen Hinweis auf risikoerhöhende Besonderheiten, kann es sein, dass wir von Ihnen zusätzliche Informationen zu dem konkreten Grund der Meldung benötigen. Im Schadensfall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern, die Daten an das HIS gemeldet haben, zu erfragen. Auch diese Ergebnisse speichern wir, soweit sie für die Prüfung des Versicherungsfalls relevant sind. Es kann auch dazu kommen, dass wir Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsfall beantworten und daher Auskunft über Ihren Schadenfall geben müssen.

Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter www.informa-irfp.de.

Übersicht der Dienstleister der Zurich Gruppe Deutschland

Ziel dieser Liste ist es, auf Grundlage der Einwilligungs- und Schweigepflichtenbindungserklärung sowie den Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft (CoC) Transparenz über die Verarbeitung Ihrer Daten zu schaffen. In der Liste sind einzelne Dienstleister sowie Kategorien von Dienstleistern aufgeführt, die Gesundheitsdaten und sonstige von der Schweigepflicht geschützte Daten erhalten können. Die Daten werden dort ausschließlich zur Erfüllung eines von uns erteilten Auftrages verwendet. Selbstverständlich geben wir derartige Daten nur weiter, sofern und soweit dies für die Erfüllung des konkreten Auftrages erforderlich ist. Dienstleister, die dabei Gesundheitsdaten erhalten könnten, sind per * gekennzeichnet.

Konzerngesellschaften, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung der Stammdaten teilnehmen

ADAC Autoversicherung AG	DA Deutsche Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft
Deutscher Pensionsfonds Aktiengesellschaft	Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung Aktiengesellschaft
Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland	

Dienstleister, die für o. g. Konzerngesellschaften tätig werden und bei denen die Datenverarbeitung Hauptgegenstand der Tätigkeit ist

Dienstleister	Gegenstand der Beauftragung
Bonnfinanz Aktiengesellschaft für Vermögensberatung und Vermittlung*	Versicherungsvertrieb
DEUTSCHER HEROLD AG*	Zentrale Dienstleistungen (z. B. Recht & Steuern, Revision)
TDG Tele Dienste GmbH*	Kundenservice (z. B. Telefonie)
Zürich Beteiligungs- Aktiengesellschaft (Deutschland)*	Zentrale Dienstleistungen (z. B. Recht & Steuern, Revision)
Zürich IT Service AG Niederlassung für Deutschland*	IT-Dienstleistungen
Zürich Leben Service AG Niederlassung für Deutschland	Vergabe und Verwaltung von Hypotheken- und Policendarlehen
Zürich Vertriebs GmbH*	Versicherungsvertrieb
Zurich Kunden Center GmbH*	Kundenservice (z. B. Telefonie)
Zurich Service GmbH*	Risikoprüfung, Vertragsverwaltung und Leistungsfallbearbeitung

Dienstleister, die für Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland tätig werden und bei denen die Datenverarbeitung Hauptgegenstand der Tätigkeit ist

Dienstleister	Gegenstand der Beauftragung
DKV Deutsche Krankenversicherung AG*	Leistungsfallbearbeitung in der Auslandsreise-Krankenversicherung
Rheinland Versicherungs AG*	Leistungsfallbearbeitung in der Restkreditversicherung mit eingeschlossener Zusatzversicherung (Arbeitsunfähigkeit/Arbeitslosigkeit)

Kategorien von Dienstleistern, die für o. g. Konzerngesellschaften tätig werden und bei denen die Verarbeitung von personenbezogenen Daten kein Hauptgegenstand des Auftrags ist bzw. die nur gelegentlich tätig werden

Dienstleisterkategorie	Gegenstand der Beauftragung
Adress-Dienstleister	Aktualisierung von Adressdaten
Archivierungs-/Entsorgungsunternehmen*	Aktenarchivierung und Entsorgung von Akten/Datenträgern
Assistance-Dienstleister*	Assistance-Leistungen
Call-Center	Telefondienstleistungen
Druckereien	Druckdienstleistungen (Druck/Postversand)
Gutachter und Sachverständige (Ärzte, Psychologen, Psychiater)*	Erstellung von Gutachten/Beratung zu Rehabilitationsmaßnahmen in speziellen Fällen
Inkassounternehmen	Forderungseinzug
IT-und Telekommunikationsdienstleister*	IT-Dienstleistungen (z. B. IT, Telefonie, Netzwerk, Wartung)
Logistik-Dienstleister*	Posteingangsbearbeitung/Dokumenten-Management
Marketingagenturen	Marketingaktionen
Marktforschungsunternehmen	Marktforschung
Recherchedienstleister*	Auskunfts- und Recherchedienstleistungen
Rehabilitationsdienste und Dienstleister für Hilfs- und Pflegeleistungen*	Assistance-Leistungen (z. B. Beratung zu Rehabilitationsmaßnahmen)
Rückversicherer*	Einbindung in die Risiko- und Leistungsprüfung in speziellen Fällen

Hinweis: Sofern Dienstleister nicht streng weisungsgebunden eingesetzt werden (sog. Auftragsdatenverarbeitung), sondern eine eigene Entscheidungskompetenz haben (wie z. B. typischerweise bei Sachverständigen und Gutachtern) unterbleibt die Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an einen solchen Dienstleister, wenn Sie dieser Übermittlung widersprechen und geltend machen können, dass in der konkreten Situation ausnahmsweise Ihre schutzwürdigen Interessen das Interesse des übermittelnden Unternehmens überwiegen.

Stand: 5/2015